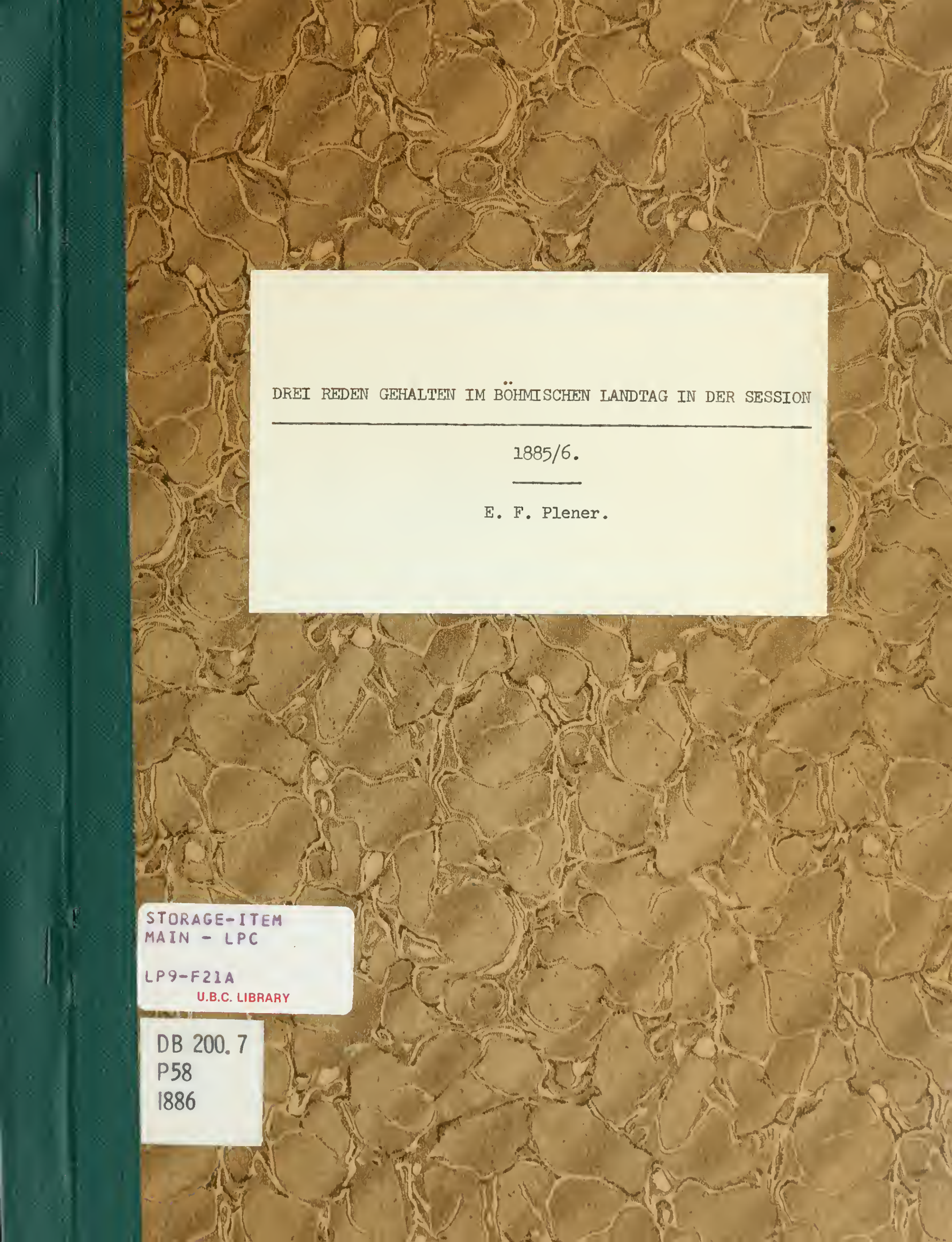


DREI REDEN GEHALTEN IM BÖHMISCHEN LANDTAG IN DER SESSION

1885/6.

E. F. Plener.

Drei Reden

gehalten

im böhmischen Landtag in der Session 1885/6

über die

Aufhebung der Sprachenverordnung

und

die nationale Abgrenzung der Bezirke

von

Dr. Ernst v. Plener
Abgeordneten der Egerer Handelskammer.

Prag 1886.
Verlag von F. Tempsky.



Drei Reden

gehalten

im böhmischen Landtag in der Session 1885/6

über die

Aufhebung der Sprachenverordnung

und

die nationale Abgrenzung der Bezirke

von

Dr. Ernst v. Plener

Abgeordneten der Egerer Handelskammer.

Prag 1886.

Verlag von F. Tempsky.

Antrag

des

Abgeordneten Plener und 64 Genossen betreffs Aufhebung der Sprachenverordnung und nationaler Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke.

In Erwägung, daß in dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete Böhmens seit jeher durch Gesetz und Herkommen die deutsche Sprache als äußere Dienstsprache bei k. k. Gerichten und Behörden ausschließlich im Gebrauch war und daß die Aenderung dieses Zustandes durch die Sprachenverordnung die Interessen und Gefühle der deutschen Bevölkerung empfindlich verletzt hat,

in Erwägung, daß bei dem Charakter, welchen die Beziehungen der beiden Nationalitäten zu einander gegenwärtig angenommen haben, die nationale Auseinandersetzung beider Volksstämme als ein wirksames Mittel zur Herbeiführung besserer Zustände in diesem Lande erscheint,

in Erwägung, daß die Abgrenzung der gemischt-sprachigen Landestheile nach nationalen Grenzlinien, sowie die Errichtung von möglichst ungemischten Bezirken noch immer nicht völlig durchgeführt erscheint,

stellen die Gefertigten den Antrag

der h. Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 für die Kreisgerichtssprengel Eger, Brüx, B.-Leipa, Leitmeritz, Reichenberg

aufzuheben und den früheren der Gerichtsordnung entsprechenden Zustand, nach welchem nur die im Gerichtsbezirk übliche Sprache bei Gericht zu gebrauchen ist, wieder herzustellen, sowie die nöthig werdende Ausscheidung czechischer Bezirke und Gemeinden aus diesen deutschen Kreisgerichtssprengeln vorzunehmen,

2. auf derselben sprachenrechtlichen Grundlage, wie jene der genannten fünf deutschen Kreisgerichte, für die übrigen deutschen Theile des Landes drei neue Kreisgerichte im Nordosten, Westen und Süden zu errichten,

3. die Bezirke thunlichst nach den Nationalitätsverhältnissen abzugrenzen,

4. im Anschluß an die neue Eintheilung der Gerichtsbezirke zwei Senate beim k. k. Prager Oberlandesgerichte zu bilden,

5. die Verwaltungsbezirke ebenfalls thunlichst nach sprachlichen Grenzen neu einzutheilen.

Zur Vorberathung dieses Antrages wird ein Ausschuß von 15 Mitgliedern bestellt, in welchen von jeder der 3 Curien 5 Mitglieder aus dem ganzen Landtag zu wählen sind.

Prag, am 5. December 1885.

Sitzung vom 15. December 1885.

Als hier im vorigen Jahre Herr Dr. Herbst, dessen Abwesenheit wir heute besonders schmerzlich empfinden, seinen Antrag auf nationale Abgrenzung der Bezirke stellte, so war es von gegnerischer und insbesondere von Seite der Regierung ein deutliches Bestreben, den Antrag seines allgemeinen politischen Charakters zu entkleiden und ihn auf das Niveau eines Antrages wegen einfacher Abgrenzung einzelner Bezirkslinien herabzudrücken. Der Antrag des vorigen Jahres war nach seinem Wortlaute und nach seiner unmittelbaren Bedeutung allerdings nur ein Abgrenzungsantrag, um neue Grenzlinien nach nationalen Verhältnissen für die Bezirke zu schaffen. Allein er war zugleich ein Mittel zu einem allgemeinen Zwecke. Wenn der Zweck auch nicht im Wortlaute des vorjährigen Antrages aufgenommen war, so ist doch ganz klar und ging für jeden unbefangenen Beobachter deutlich hervor, daß der Zweck dieses Antrages die Schaffung, die Abgrenzung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes war, um dasselbe von den Einflüssen der zweisprachigen Verwaltung und von der Geltung der Sprachenverordnung freizusetzen.

Wir haben daher geglaubt, diesen Antrag heuer in einer etwas geänderten Form wiederholen zu sollen, damit jener allgemeine politische Zweck, zu welchem der vorjährige Antrag ein vorbereitendes Mittel war, auch vorangestellt und ausdrücklich bezeichnet werde, im Wesen aber ist zwischen dem diesjährigen und dem vorjährigen Antrage kein Unterschied.

Was dieser Antrag vor Allem bezweckt, ist die Aufhebung der Sprachenverordnung für das deutsche Gebiet Böhmens. Wie Sie Alle wissen, besteht seit dem Erlasse dieser Sprachenverordnung durch das ganze deutsche Gebiet Böhmens eine Unzufriedenheit mit dieser Verordnung, und es ist eine Reihe parlamentarischer Actionen von unserer Seite eingeleitet worden, um dieser Stimmung unserer Bevölkerung richtigen Ausdruck zu verleihen. Es wurde gleich hier im böhmischen Landtage im Jahre 1880 ausführlich darüber sich beschwert und ein Antrag zur Abhilfe beschlossen. Es haben im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingehende Debatten darüber stattgefunden, und unsere Seite hat dort die Aufhebung der Sprachenverordnung, deren Gesetzlichkeit sie übrigens bestritt, verlangt.

Ich will auf dieses langwierige Thema der Gesetzlichkeit nicht allzu ausführlich eingehen, weil ja die eigentlichen Details der Frage mich zu weit abführen würden, und weil ein großer Theil der Details auch den meisten Mitgliedern dieses Hauses bekannt ist, und ich brauche mich um so weniger über die Frage der Legalität der Sprachenverordnung ausführlich zu verbreiten, als mein verehrter Freund Baron Scharschmid in seinem Minoritätsbericht im Abgeordnetenhause diese Frage mit einer so umfassenden Gründlichkeit behandelt hat, daß jener Bericht für lange Zeit als eine grundlegende Information über den ganzen Gegenstand betrachtet werden kann. Ich werde mich daher jetzt nur auf die Recapitulation einiger Hauptpunkte beschränken, um den Status der Frage noch einmal dem Hause ins Gedächtniß zu rufen.

Der Streit, um den es sich bei der ganzen Angelegenheit dreht, ist die Frage, ob nach den ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen eine zweisprachige Amtirung und Verwaltung den Gerichten in den deutschen Gebieten Böhmens auferlegt werden kann, und der Ausgangspunkt für diese Argumentation muß nach unserer Meinung und schließlich auch nach der Meinung vieler Anderen immer § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung sein, welcher die

erste gesetzliche Bestimmung über die Sprachenverhältnisse gegeben hat, jener § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung, welcher sagt, daß „beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu bedienen haben". Nun dreht sich der ganze Streit zwischen uns und der Regierung und Ihrer Seite darum, was unter diesem Worte „landesübliche Sprache" zu verstehen ist. Wir behaupten auf Grund einer Reihe von nachfolgenden Gesetzen, auf Grund langjähriger gerichtlicher Praxis, daß unter dem Worte „landesüblich" diejenige Sprache zu verstehen ist, die im Gerichtsbezirke bei Gericht landesüblich ist.

Wir haben dafür mehr als ein gesetzliches Argument, mehr als eine gesetzliche Belegstelle, um diese Auffassung des Begriffes der landesüblichen Sprache für die richtige zu halten. Vor Allem ist es der Commentar des bekannten älteren österreichischen Juristen Baron Kees, der, wie ich glaube, sogar der Verfasser der allgemeinen Gerichtsordnung war und der zu dem betreffenden Paragraphen in seinem Commentar ausdrücklich sagt: „Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet." „Was daher in der vorstehenden Anmerkung von Fremden gesagt ist, hat seine Anwendung auch auf die Inländer, wenn sie vor Gericht die Sprache eines anderen Landesbezirkes führen wollen, u. s. w." Damit ist ausdrücklich der Unterschied der Sprachen nach einzelnen Landesbezirken festgestellt und der Sinn der Landesüblichkeit in dem Sinne der Gerichtsbezirksüblichkeit ausgesprochen.

Die westgalizische Gerichtsordnung, welche eigentlich nichts Anderes als eine Paraphrase der allgemeinen Gerichtsordnung war, spricht nun, aber noch viel deutlicher, in ihrem § 14, der dem § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung entspricht, von dem Gebrauch „der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache".

Dieser unserer Behauptung der Bezirksüblichkeit der Sprache stehen eigentlich nur zwei Verordnungen entgegen. Die eine ist

ein Decret der obersten Justizstelle vom Jahre 1803, welches die Zweisprachigkeit für das Prager Oberlandesgericht (es ist nicht ganz klar, ob es nicht vielmehr für das Prager Landrecht gegolten hat) vorschreibt. Allein einmal ist dieses Decret nicht in die allgemeine Justizgesetzsammlung aufgenommen, entbehrt daher einfach wegen dieses äußerlichen Umstandes der gesetzlichen Geltung, und auf der anderen Seite ist es ziemlich klar, daß es nur eine gewisse Neuerung gegen die frühere Praxis, die auf Grund der verneuerten Landesordnung bestand, in dem Sinne herbeiführen wollte, daß man sich nicht wie früher nach der Sprache des Beklagten, sondern nach der Sprache des Klägers in Bezug auf verschiedensprachige Eingaben richten solle und dürfe.

Das zweite Decret, welches von gegnerischer Seite unseren Ausführungen gegenübergestellt wird, ist ein Erlaß des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848. Auch dieses Decret ist nicht in die allgemeine Justizgesetzsammlung aufgenommen, entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage; allein es ist vielleicht interessant, auf die Entstehungsgeschichte dieses Decretes mit einigen Worten zurückzukommen, vielleicht deshalb interessant, weil sich, wie ich gehört habe, in allerletzter Zeit das hiesige Obergericht bei Entscheidungen zu Gunsten der Zweisprachigkeit auf jene Verordnung vom Jahre 1848 wieder berufen hat.

Dieses Decret vom Jahre 1848 ist, um es kurz zu sagen, einfach revolutionären Ursprungs, es stammt aus der ersten Zeit der Revolutionsbewegung des Jahres 1848 und ist eigentlich ausschließlich aus einer Prager Petition hervorgegangen. Gleich mit den 1848er Märzereignissen hatte sich hier in Prag ein populärer Ausschuß, das sogenannte St. Wenzelscomité gebildet, welches sehr bald, nachdem es sich verstärkt hatte, den Namen „Nationalausschuß“ annahm. Dieses natürlich vorwiegend aus čechischen Mitgliedern bestehende Comité hat, wie es damals überhaupt Sitte war, eine allgemeine Petition an die Regierung gerichtet und unter Anderem allgemeine Zweisprachigkeit für die

ganze Administration und Gerichtspflege im Lande verlangt. In Folge dieser Petition ist eine allerhöchste Entschließung vom 8. April herabgelangt, welche im Großen und Ganzen die meisten Petita dieser, wie Sie sich denken können, sehr umfangreichen und weitgehenden Petition bewilligte, wie ja damals die schwache Regierung des April 1848 jede populäre Forderung ohne Rücksicht auf irgend welches praktische Bedürfniß, ohne sie durch irgend welche Cautelen einzuschränken, aus Mangel an Selbstbewußtsein und Zuversicht zu bewilligen bereit war. Auf Grund dieser allerhöchsten Erledigung der Prager Petition wurde dann das Rescript des Obergerichtes über die Zweisprachigkeit der Gerichtspflege und Amtsführung im ganzen Lande erlassen.

Dieses Decret ist also das Product eines revolutionären Ausschusses im Jahre 1848 und der momentanen Nachgiebigkeit der damals ganz haltlosen Centralgewalt. Daß es aber nicht blos diesen Ursprung hatte, sondern daß es auch eine Neuerung und Abweichung von der bisherigen Praxis im Lande bedeutete, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß sofort nach Erlassung dieser allerhöchsten Erledigung jener Petition Proteste deutscher Städte gegen den Prager Nationalausschuß einliefen, welche sich mit allem Nachdruck dagegen verwahrten, als ob bisher eine solche Zweisprachigkeit im Lande bestanden habe, und sich vor Allem dagegen verwahrten, daß nunmehr die Kenntniß beider Landessprachen auch in deutschen Bezirken als Erforderniß zur Erlangung von Staatsanstellungen gelten soll, wodurch alle Landeskinder in diesen Bezirken von der Erlangung staatlicher Bedienstungen ausgeschlossen würden; ein Beweis also, daß es bis zu jener Verordnung vom Jahre 1848 in den deutschen Bezirken keine Zweisprachigkeit der Verwaltung gab und daß die deutschen Bezirke, unter denen zunächst die Städte Saaz und Reichenberg Einsprache gegen diese Gleichstellung erhoben, von der begründeten Praxis ausgingen, daß in ihrem Bezirke ausschließlich deutsch amtirt werde.

Und so war es vor dem Jahre 1848, und so ist es auch nach dem Jahre 1848 trotz jener überstürzten und unüberlegten Verordnung gewesen, und der beste Beweis, daß es so geblieben ist, ist die Praxis der ganzen Jahre von 1850 aufwärts bis zum Jahre 1880 und nicht blos die Praxis, sondern auch die verschiedenen Gesetze, die in der Zeit erflossen sind. Da ist vor Allem das Gesetz über das Verfahren in Streitsachen vom 9. August 1854, welches ausdrücklich sagt: „Die schriftlichen Gesuche müssen in einer bei Gericht üblichen Sprache geschrieben sein." Und die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 bestimmt im § 100, daß Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben sind, durch einen Dolmetsch u. s. w. zu übersetzen sind.

Aus der ganzen Gesetzgebung der Fünfziger Jahre, die sich bis in die Siebziger-Jahre erstreckt, geht deutlich hervor, daß in jenen deutschen Bezirken ausschließlich deutsch amtirt worden ist, sowohl nach dem klaren Wortlaute der geltenden Gesetze, als nach der Praxis der Behörden, und es ist Ihnen Allen jener bekannte Fall von Kaaden aus dem Jahre 1856 erinnerlich, wo eine böhmische Eingabe einfach abgewiesen und wo vom obersten Gerichtshofe resolvirt wurde, daß die Eingaben nur in deutscher Sprache einzubringen seien, weil es notorisch ist, daß die deutsche Sprache im Gerichtsbezirke Kaaden die allein landesübliche ist.

Damit ist die unzweifelhafte Praxis des obersten Gerichtshofes constatirt, daß er unter dem Wortlaute „landesüblich" des § 13 der Gerichtsordnung eben nur jene Sprache verstehen wollte, welche in den einzelnen Gerichtsbezirken Böhmens, wo der Streitgegenstand anhängig ist, üblich sei.

Und es ist auch bekannt, wenn darüber auch keine äußere Urkunde vorliegt, daß in dem sogenannten Materienregister des obersten Gerichtshofes ausdrücklich eingetragen steht der Grundsatz, daß in den deutschen Bezirken Böhmens nur die deutsche Sprache zu gelten habe.

Wenn nun weder ein Gesetz, noch eine gerichtliche Praxis für die Zweisprachigkeit der Gerichte und der Aemter in den deutschen Bezirken spricht, so kann ebenso wenig ein praktisches Bedürfniß der Rechtspflege oder des Verkehrs dafür angeführt werden. Denn in Bezirken, in welchen die ganze Bevölkerung, hie und da sogar ausschließlich oder in dem weitaus überwiegendsten Theile deutsch ist, in welchen das Czechische absolut keine Sprache des Verkehrs in ganzen Orten oder ganzen Gerichtsbezirken bildet, kann es keine Forderung des Bedürfnisses des Verkehrs sein, gewaltsam die czechische Sprache einzuführen.

Und ist es nicht einfach eine Chicane, wenn man verlangt, daß in Orten wie Eger, Rumburg czechische Klagen eingereicht werden müssen, nicht um irgend ein Bedürfniß der Rechtspflege, des Verkehrs, sondern um irgend einen staatsrechtlichen Anspruch auf die Einheit des Königreiches Böhmen zu befriedigen? Und ist es nicht eine Chicane, wenn z. B. (und der Fall ist praktisch und hat sich ja noch vor nicht langer Zeit ereignet) die Egerer Handelskammer angegangen wird, Handelsgerichtsbeisitzer zu nominiren, welche beider Landessprachen mächtig sind, und wenn die Egerer Handelskammer mit vollem Rechte darauf antwortet, sie sei gar nicht in der Lage, solche Handelsgerichtsbeisitzer zu nominiren, weil in der ganzen Kaufmannswelt von Eger kein Mensch böhmisch versteht. Und warum können sie es nicht? Weil sie es einfach nicht gelernt haben und weil es für ihren Verkehr nicht gebraucht wird und ich setze weiter hinzu: weil das Handelsgericht von Eger es auch nicht braucht.

Nun wird manchmal, und zwar mit einer gewissen Geringschätzung, die Mißstimmung der Deutschen über die Sprachenverordnung damit gekennzeichnet, daß es sich hier eigentlich nur um eine Beamtenfrage handelt und daß es eine gewisse Anzahl von Candidaten des öffentlichen Dienstes gebe, die nicht der czechischen Sprache mächtig seien und um derentwillen wir die ganze Opposition gegen die Sprachenverordnung heraufbeschworen haben:

es sei schließlich die Sache dieser jungen Amtscandidaten, sich die Kenntniß der böhmischen Sprache anzueignen, und dann würde die ganze Bewegung ihr natürliches Ende finden. Das sieht nun nach außen sehr superior aus und scheint eine Sache, die wirklich dem Herzen der deutschen Bevölkerung sehr nahe geht, auf das kleinliche Niveau einiger Berufsaspiranten herabzudrücken. Allein wenn Sie die Sache näher ansehen, so ist die Sache selbst in dieser engen Formel eine sehr ernste und trifft empfindlich die Gefühle und Interessen der deutschen Bevölkerung.

Es ist ein gerechter Anspruch, daß die Söhne eines bestimmten Bezirkes, wenn sie ihre Studien hinter sich haben, wieder in ihrem Bezirke Anstellung und staatliche Bedienstung finden können, und gerade Sie, die Sie so gern das Wort ergreifen, um gegen die germanisirenden Versuche der älteren Verwaltung zu protestiren und darüber Klage zu führen, daß oft ganz fremde, der Verhältnisse des Bezirkes unkundige Beamten in Ihre Bezirke geschickt worden seien, gerade Sie dürfen den Vorwurf nicht erheben gegen die deutschen Landeskinder, wenn diese verlangen, daß sie auch von ihren eigenen eingeborenen Beamten administrirt werden. Und es ist thatsächlich unmöglich zu verlangen, daß der eingeborene Berufscandidat der deutschen Bezirke die czechische Sprache erlernen soll. Abgesehen von der gegenwärtigen Gesetzgebung, welche den obligatorischen Unterricht in der anderen Landessprache ausschließt, werden Sie es doch nie dahin bringen, daß Sie in den deutschen Bezirken eine wirklich ausreichende Kenntniß des Czechischen bei den jungen Leuten in dem Sinne erzwingen, daß sie czechisch amtiren können. Der Antrag, den Graf Clam im vorigen Jahre gestellt hat, möchte gern wieder den früheren Zustand des Unterrichtes in der anderen Landessprache an Mittelschulen herbeiführen, allein er selbst hat die innere Unhaltbarkeit seiner Forderungen eingesehen und sofort hinzugesetzt, daß von dieser Verpflichtung die Eltern jedesmal sich, respective ihre Kinder selbst dispensiren können. Glauben Sie

denn, wenn man eine Forderung erhebt, von der man von vornherein eingestehen muß, daß sie wider den Willen sämmtlicher Eltern sein wird, daß sie keineswegs zur Regel werden kann, weil sie den Bedürfnissen und Anschauungen der Bevölkerung ganzer deutscher Bezirke widerspricht, glauben Sie denn, abgesehen von anderen Einwendungen, die ich sonst noch gegen dieses Gesetz erheben würde, glauben Sie, daß Sie mit einer solchen Vorschrift jenes Maß an Kenntniß der czechischen Sprache in deutschen Landestheilen herbeiführen würden, das nothwendig ist, um einen jungen Beamten zu befähigen, in dieser Sprache zu amtiren?

Der junge Mensch lernt im deutschen Gymnasium in einer deutschen Stadt ausschließlich deutsch; deutsch ist seine ausschließliche Bildung, er kommt an die deutsche Universität, entweder nach Prag, wo er, wie gegenwärtig die Verhältnisse sind, mit den czechischen Studenten und czechischen Bevölkerungskreisen absolut nicht verkehrt und in einer ausschließlich deutschen Umgebung lebt; oder er bezieht eine Universität in einer ganz deutschen Stadt. Nachdem dieser junge Mann seine akademischen Studien vollendet hat, verlangt man von ihm die vollkommene Kenntniß der zweiten Landessprache, um ihm überhaupt den Eintritt in den öffentlichen Dienst zu gewähren. Das ist eine Forderung, die gegen den ganzen Bildungsgang dieses jungen Mannes geht, der er sich absolut nicht unterwerfen kann, oder wenn Sie dies als fixe Regel in Consequenz der Sprachenverordnung vorschreiben, so schließen Sie thatsächlich alle eingeborenen Candidaten aus den deutschen Landestheilen vom Staatsdienste aus.

Und dies betrifft nicht blos den gebildeten jungen Mann, der dem sogenannten Mittelstande angehört; es gibt eine noch viel härtere und grausamere Consequenz dieser Sprachenverordnung, wenn Sie eine Stufe tiefer in der socialen Ordnung herabsteigen. Nach dem Gesetz hat ein ausgedienter Unterofficier, der 12 Jahre dem Kaiser in der Armee gedient hat, zur Belohnung und zur Aneiferung für solche Dienste einen gesetzlichen Anspruch auf

die Verleihung von Amtsdiener-, Gefängnißwärter-, Kanzlistenstellen u. s. w., und dieses den Unterofficieren gesetzlich zugesicherte Recht wird ihnen durch die Sprachenverordnung einfach weggenommen wider das Gesetz, wider den wohlerworbenen Anspruch.

Der Mann hat 12 Jahre in einem deutschen Regiment gedient, hat absolut kein Wort böhmisch gelernt, hat eine ehrenvolle Dienstzeit und gute Conduite nach Hause gebracht, hat gesetzlichen Anspruch auf die Erlangung einer Amtsdienerstelle in seiner Heimat in einer kleinen deutschen Stadt, und Sie verwehren gegen das Gesetz diesem Manne die Erwerbung einer solchen Stelle, wenn Sie nach der Sprachenverordnung von ihm die vollkommene Kenntniß beider Landessprachen verlangen.

Glauben Sie, daß solche Fälle (die Fälle haben sich ereignet und sind bekanntlich citirt worden) nicht mehr beitragen zur Unzufriedenheit, zur Verbitterung der deutschen Bevölkerung, als irgend eine große politische Action? Das geht tief hinunter in die breiten Schichten der deutschen Bevölkerung. Der kleine Mann, der nach einer wirklich mühsamen, oft seine Gesundheit in Anspruch nehmenden militärischen Dienstzeit nach Hause kommt, sieht sich zurückgestoßen, blos weil er, wie es größtentheils geschieht, nicht czechisch kann, blos weil er ein Deutscher ist.

Ich will diese Zustände nicht weiter ausführlich schildern, denn wir sind mehr als einmal darauf zurückgekommen, hier und im Abgeordnetenhause, und ich will nun auf den Punkt des Antrages übergehen, der es versucht, wenigstens theilweise eine Abhilfe gegen diese traurigen Zustände zu schaffen. Der Antrag, wie Sie wissen, versucht die Aufhebung der Sprachenverordnung für die deutschen Theile des Landes und versucht überhaupt, die Sprachenfrage, wenn ich so sagen darf, bezirksweise zu lösen.

Und ich glaube — und das ist jetzt meine persönliche Ansicht, die ich hier ausspreche — daß die ganze Sprachenfrage in Oesterreich überhaupt nur bezirksweise gelöst werden kann.

Bei einem solchen Durcheinanderwohnen der einzelnen Volksstämme in den einzelnen Provinzen wird es nie gelingen, die Nationalitätenfrage, die Frage des Sprachenrechtes bei den Aemtern, Schulen u. s. w. mit einem allgemeinen Grundsatze zu lösen, sondern es muß eine ernsthafte Staatsverwaltung sich die Mühe nicht verdrießen lassen, diese Frage rein nach den concreten localen Verhältnissen zu untersuchen und darnach zu entscheiden. Darum halte ich diese bezirksweise Lösung der Sprachenfrage in Oesterreich überhaupt für die einzig richtige Methode, weil sie zugleich der einzig ernsthafte concrete Lösungsversuch ist: und in gewissem Sinne muß ich selbst zugeben, daß die gegenwärtige Regierung diesen Vorgang der rein bezirksweisen Lösung der Sprachenfrage in anderen Ländern bekanntlich beschritten hat durch die sogenannten Sprachenverordnungen für Steiermark und Schlesien.

Ich will auf das Materielle jener Sprachenverordnungen nicht eingehen, einmal weil ihr Inhalt augenblicklich nicht hierher gehört, dann weil ich auch mit manchen Dispositionen jener Sprachenverordnungen nicht einverstanden bin und weil sie mir in mancher Beziehung zu weit zu gehen scheinen, namentlich in Steiermark wegen der ungenügenden Entwickelung der slovenischen Sprache. Allein die Methode, welche die Regierung dabei eingeschlagen hat, halte ich für die richtige. Die Regierung hat mit Berufung auf gewisse frühere Vorschriften für Steiermark eine gewisse Berechtigung des Slovenischen zum Gebrauch bei gerichtlichen Eingaben u. s. w., aber ausschließlich für den Gerichtssprengel Cilli vorgeschrieben.

Es ist ihr nicht eingefallen, vom Standpunkt der Gleichberechtigung beider Landessprachen, auf welchem Standpunkt die Sprachenverordnung für Böhmen steht, die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen für das ganze Land zu behaupten oder zu verlangen; es fällt ihr nicht ein, die Zweisprachigkeit in Mürzzuschlag oder in Aussee zu verlangen; sie beschränkt sich

ausschließlich darauf, die Zweisprachigkeit dort vorzuschreiben, wo thatsächlich solche Verhältnisse bestehen, nämlich im Kreisgerichtssprengel von Cilli. Noch concreter und, ich glaube, darum noch besser steht es in Bezug auf die Methode mit der Sprachenverordnung für Schlesien. Sie wissen, daß in Schlesien eigentlich drei Sprachen bestehen: deutsch, böhmisch und polnisch. Nach Ihrer Theorie, nach der Theorie der Regierung in der böhmischen Sprachenverordnung, sind diese drei Sprachen die schlesischen Landessprachen. Es sollte daher durch das ganze Land Schlesien nach Ihrer Gleichberechtigungstheorie überall die Gleichberechtigung, also die drei Landessprachen im ganzen Land gelten. Die Regierung war aber in Bezug auf Schlesien viel maßvoller und überlegter und schreibt Folgendes vor:

Beim Landesgericht und städtisch delegirten Bezirksgericht Troppau, dann bei den Bezirksgerichten Königsberg, Wagstadt, Wigstadtl, in deren Sprengel nebst der deutschen auch die böhmische Sprache üblich ist, sind Eingaben auch in böhmischer Sprache anzunehmen. Im Kreisgericht Teschen und bei sämmtlichen in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichten sind Eingaben auch in böhmischer und in polnischer Sprache anzunehmen, weil dort auch das Polnische üblich ist. Es ist der Regierung, und sie hat vollkommen recht dabei gehabt, nicht eingefallen, die Reciprocität dieser beiden Sprachen für die deutschen Theile Schlesiens vorzuschreiben; sie hat also den Standpunkt der Gleichberechtigung beider und hier der drei Landessprachen vollkommen beiseite gelassen und hat sich an die concreten localen Bedürfnisse gehalten und dort Zweisprachigkeit verfügt, wo thatsächlich neben der deutschen auch eine slavische Sprache vorhanden ist.

Nur hier in Böhmen steht man nicht auf einem vom Bedürfniß der Rechtspflege ausgehenden Standpunkte, sondern auf dem Princip, daß durch das ganze Land hindurch ohne Rücksicht darauf, ob das Bezirks- oder Kreisgericht ein ganz deutsches ist, dennoch vermöge des Standpunktes der Gleichberechtigung

beider Landessprachen das Czechische gleichberechtigt mit dem Deutschen sein soll.

Es ist uns einmal gesagt worden, wenn wir auf diesen auffälligen Widerspruch zwischen der steirischen und schlesischen Sprachenverordnung einerseits und der böhmischen Sprachenverordnung andererseits hingewiesen haben, und zwar von Seiten der Regierung gesagt worden, welche sachliche Gründe absolut nicht anzugeben vermochte, es sei eben der verschiedene Charakter der Einheit des Königreiches Böhmen gegenüber der Einheit der anderen Provinzen Ursache solcher verschiedener Behandlungsweise. Nun ist dies einfach eine ganz unbegründete und der gegenwärtigen Verfassung absolut widersprechende Bestimmung. Denn es gibt in unserer Verfassung gar keine andere Einheit als diejenige, die für alle Provinzen gleichmäßig vorgeschrieben ist, und die Einheit Böhmens ist genau dieselbe, wie die Einheit Steiermarks und Schlesiens; und wenn man vernünftig genug war, in Steiermark und Schlesien den Gebrauch der slavischen Sprachen auf diejenigen Bezirke zu beschränken, welche slavisch sind, und die deutschen Bezirke davon freizuhalten, so ist es ganz natürlich und der Forderung der Gerechtigkeit, Billigkeit und des praktischen Bedürfnisses der Rechtspflege entsprechend, genau denselben Weg auch in Böhmen zu wandeln und die deutschen Bezirke freizulassen von der slavischen Gerichtssprache.

Und daß es solche deutsche Bezirke in Böhmen gibt, brauchte ich eigentlich nach Allem, was von unserer Seite im Laufe der Jahre angeführt worden und was aus der Statistik hervorgeht, nicht lange erst zu besprechen. Allein nachdem von gewisser Seite immer wieder die völlig unbegründete Behauptung uns entgegengesetzt wird, daß es eigentlich kein geschlossenes deutsches Sprachgebiet in Böhmen gebe, so erlauben Sie mir wenigstens, in Kurzem Ihnen die überwältigenden statistischen Ziffern noch einmal ins Gedächtniß zurückzurufen, die größtentheils gar nicht neu sind. Allein, wenn ich mir jetzt erlaube, Ziffern für

die deutschen Gerichtssprengel anzugeben, so werde ich mir erlauben, zugleich jene Configuration vorzubringen, welche ich mir selbst für die bestehenden deutschen Kreisgerichtssprengel denke, um sie noch nationaler zu gestalten und rein deutsch abzugrenzen.

Derjenige Bezirk, bei welchem absolut keine Aenderung nothwendig ist, weil er im eminentesten Sinne des Wortes ausschließlich deutsch ist, ist der Gerichtssprengel Eger mit 19 Gerichtsbezirken, dessen einheimische Bevölkerung 418.844 Deutsche und 1492 Czechen umfaßt, daher 99·65 Procent Deutsche und 0·35 Procent Czechen. Ein zweiter, der vielleicht nicht in der geographischen Reihe gleich folgt, den ich aber lieber vorwegnehme, der ebenso absolut deutsch ist, ist der Gerichtssprengel Leipa mit 10 Gerichtsbezirken, in welchem 239.858 Deutsche gegen 920 Czechen sind, welcher also 99·62 Procent Deutsche und 0·38 Procent Czechen enthält. Daß solche Kreisgerichtssprengel wirklich deutsch sind, ausschließlich deutsch, ein geschlossenes Sprachgebiet repräsentiren, ist doch klar, und daß man nothwendig hat, dies noch einmal zu wiederholen, noch einmal zu beweisen, ist wirklich fast unglaublich. Der Kreisgerichtssprengel Brüx ist nun fast ebenso deutsch wie die beiden genannten: allein ich glaube, hier wäre gleich der Punkt, um die Ausscheidung anzugeben, die ich mir zur nationalen Abgrenzung dieses Sprengels als richtig denken würde. Hier wäre von dem Kreisgerichtssprengel Brüx der Bezirk Laun, der unzweifelhaft czechisch ist, auszuscheiden und außerdem die Gemeinde Tuting Dvotschna im Bezirke Postelberg, welche czechisch ist. Nach Ausscheidung dieses czechischen Theiles würde der Kreisgerichtssprengel Brüx 266.251 Deutsche und 13.878 Czechen enthalten, d. h. 95·02 Procent Deutsche und 4·98 Procent Czechen. Das Kreisgericht Leitmeritz würde abgeben die Bezirke Raudnitz und Libochowitz, welche ja fast ganz czechisch sind, und außerdem noch die am linken Elbeufer gelegenen czechischen Gemeinden von Leitmeritz und zugleich jene czechischen Gemeinden, welche im Süden des Bezirkes Lobositz liegen. Dadurch erhalten Sie ein Verhältniß

von 246.115 Deutschen gegen 11.990 Czechen, somit 95·4 Procent Deutsche gegen 4·6 Procent Czechen. Der Kreisgerichtssprengel Reichenberg würde gar keine Alteration erfahren und würde mit seinen gegenwärtigen 6 deutschen Bezirken bleiben, wie er ist und enthält als solcher 208.388 Deutsche gegen 6277 Czechen, d. h. 96·6 Procent Deutsche und 3·4 Procent Czechen.

Wenn Sie nun diese 5 rein deutschen Gerichtsbezirke nach der Ausscheidung, die ich an czechischen Gebietstheilen vorgenommen habe, zusammenaddiren, so erhalten Sie für diese Theile ein Nationalitätsverhältniß von 1,379.456 Deutschen und nur 34.557 Czechen, d. h. 97·5 Procent Deutsche und $2^{1}/_{2}$ Procent Czechen, ein Verhältniß, welches für die Deutschen günstiger ist, als das Verhältniß zwischen Deutschen und Czechen in Niederösterreich; denn in Niederösterreich ist das Bevölkerungsprocent der Czechen 2·8 Procent gegen 96·86 Procent Deutsche.

Allein dieses geschlossene deutsche Sprachgebiet, von dem ich eben gesprochen habe und welches die 5 deutschen Kreisgerichtssprengel Eger, Brüx, Böhmisch-Leipa, Leitmeritz und Reichenberg umfaßt, ist nicht der einzige Theil des Landes, wo Deutsche geschlossen wohnen und wo Deutsche dieselben Ansprüche auf Erhaltung ihrer Nationalität, auf die ausschließliche Anwendung der deutschen Gerichtssprache im Parteienverkehr erheben können.

Es gibt zunächst im Nordosten des Landes östlich von Reichenberg eine breite, lange Gruppe von deutschen Bezirken, welche zum größten Theile ausschließlich von Deutschen bewohnt sind, oder welche zum Theile an der Sprachengrenze liegend, leicht abgegrenzt werden können, um ein geschlossenes nordöstliches deutsches Gebiet, mit einem besonderen Sitze in Trautenau, sage ich z. B., zu rechtfertigen. Der Gedanke der Errichtung eines besonderen Kreisgerichtes in Trautenau ist keine Neuerung, die wir heute zum erstenmale vorschlagen. Es hat im Jahre 1873 in diesem Landtage eine Debatte über die Vermehrung der Kreisgerichte in Böhmen stattgefunden und es wurde ausdrücklich durch

Beschluß des Landtages der Wunsch auf Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau der Regierung nahegelegt, und unter den Gründen, welche damals hervorgehoben wurden, wurde wesentlich auch das nationale Motiv angeführt, welches es rechtfertigen würde, für diese nordöstlichen deutschen Theile Böhmens ein besonderes Kreisgericht zu constituiren. Der Sprengel eines solchen Kreisgerichtes ließe sich nun nach meiner Meinung ungefähr folgendermaßen construiren. Es wären zunächst die rein deutschen Gerichtsbezirke Arnau, Hohenelbe, Marschendorf, Rochlitz, Schatzlar, Trautenau, Braunau mit zusammen 134.690 Deutschen und 1924 Czechen als Basis zu nehmen. Dann wäre es eine absolute Forderung der Gerechtigkeit und entspräche den Wünschen, den wiederholt geäußerten Wünschen der Bevölkerung, wenn endlich ein neuer Bezirk Wedelsdorf geschaffen würde, ein Gegenstand, auf welchen sich eine Reihe von Petitionen und selbst Landtagsverhandlungen beziehen, obwohl die Regierung trotz ihrer im vorigen Jahre ausgesprochenen Bereitwilligkeit, in solchen Fällen, wo die Bevölkerung die Errichtung ungemischter Bezirke verlangt, entgegenzukommen, bisher trotz mehrfacher, wiederholt geäußerter Wünsche der Gemeinden der Gegend um Wedelsdorf herum es bisher unterlassen hat, diesen berechtigten Wünschen nachzukommen. Dieser Bezirk Wedelsdorf wäre sehr leicht zu construiren; er ist rein deutsch und würde 15.000 Deutsche umfassen. Dann wären gewisse Ausscheidungen vorzunehmen, die, wie ich selbst zugeben will, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sind. Allein wir haben einen Schlüssel für derartige Ausscheidungen, der nicht die Erfindung eines einzelnen Abgeordneten ist, sondern thatsächlich seit einer Reihe von Jahren im Gesetze und in der Verwaltung besteht, und das ist die **Schulbezirkseintheilung**. Die Schulbezirkseintheilung ist durch ganz Böhmen mit großer Geschicklichkeit und, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr richtig nach den nationalen Grenzen durchgeführt, und es handelt sich eigentlich nur darum, dieser Schulbezirkseintheilung im Großen und Ganzen zu folgen

und darnach die Bezirke weiter zu construiren. Es wären daher zu den beiden erstgenannten Gruppen hinzuzufügen aus dem politischen Bezirke Jitschin die heute schon zum deutschen Schulbezirke Hohenelbe zugehörigen deutschen Gemeinden mit 2937 Deutschen gegen 264 Czechen, dann aus dem politischen Bezirke Königinhof die heute schon zum deutschen Schulbezirke Königinhof zugehörigen deutschen Gemeinden mit 13.325 Deutschen gegen 1285 Czechen; außerdem noch mehrere andere deutsche Gemeinden aus dem Gerichtsbezirke Königinhof und dem Gerichtsbezirke Jaromiersch mit 1204 Deutschen gegen 137 Czechen; ferner aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau jene Theile, welche heute schon dem deutschen Schulbezirke Senftenberg angehören, mit 5936 Deutschen und 279 Czechen, endlich die überwiegend deutschen Grenzbezirke Grulich und Rokitnitz mit 32.408 Deutschen und 1572 Czechen. Hiermit hätten Sie für den Kreisgerichtssprengel Trautenau eine Gesammtbevölkerung von 205.419 Deutschen und 8461 Czechen, somit 96 Procent Deutsche und 4 Procent Czechen.

Ich lasse die zwischenliegenden Theile augenblicklich noch bei Seite und gehe jetzt sofort zum Süden über. Im Süden befindet sich auch ein langes deutsches Sprachgebiet, welches man kurzweg den deutschen Böhmerwaldtheil nennen kann und welches auf nationale Abschließung vollkommen Anspruch hat, weil in ihm das deutsche Volksthum besonders kräftig und rein erhalten ist und weil seine Beziehungen zu Oberösterreich so lebendige sind, daß die Einwohner dieses Theiles sich wirklich mehr nach Oberösterreich gezogen fühlen als zu den czechischen Theilen Böhmens. Dieser südliche Theil, wofür ich — aber das ist eben nur meine persönliche Meinung — die Stadt Krumau als Centrum in Aussicht nehmen würde, ließe sich folgendermaßen configuriren: Die deutschen Gerichtsbezirke Gratzen, Hohenfurth und Kaplitz nach Ausscheidung der zum Budweiser Schulbezirk gehörigen czechischen Gemeinden und nach Einbeziehung einiger deutscher Gemeinden aus dem Bezirke Schweinitz geben zusammen 52.126 Deutsche und

1364 Czechen. Die deutschen Gerichtsbezirke Krumau, Kalsching, Oberplan nach Ausscheidung einiger czechischen, heute zum czechischen Schulbezirk von Budweis gehörigen Gemeinden geben 41.787 Deutsche und 7294 Czechen. Dann kämen: der ganz deutsche Gerichtsbezirk Wallern und die deutschen Gemeinden der Gerichtsbezirke Prachatitz, Winterberg und Netolitz, zusammen mit 34.311 Deutschen und 1982 Czechen, ferner der deutsche Gerichtsbezirk Hartmanitz und die deutschen Theile von Schüttenhofen und Bergreichenstein mit 25.841 Deutschen und 698 Czechen, dann der deutsche Gerichtsbezirk Neuern mit 12.066 Deutschen und 278 Czechen, dann die deutschen Theile von Neugedein und Taus, die nach der Schulbezirkseintheilung noch hier herüber gehören mit 7169 Deutschen und 200 Czechen. Das würde für diesen Kreisgerichtssprengel zusammen eine Zahl von 173.303 Deutschen gegen 11.826 Czechen ergeben, somit 93 Procent Deutsche und 7 Procent Czechen.

Wenn Sie dann die Grenze des Landes weiter hinauf verfolgen, so entsteht nach der Pforte, die sich bei Taus öffnet und die die Sprachgrenze bildet, mehr gegen das Innere des Landes zu ein bedeutender Fleck deutscher geschlossener Gebiete im Westen der böhmischen Karte. Da liegt der Bezirk von Mies, weiter die um Mies herum und südlich von Mies gelegenen Bezirke. Diese Bezirke ließen sich zu einem Sprengel folgendermaßen leicht vereinigen: Die rein deutschen Gerichtsbezirke Ronsperg und Hostau haben zusammen 26.952 Deutsche gegen 69 Czechen, der Gerichtsbezirk Bischofteinitz abzüglich der zum czechischen Schulbezirke Taus gehörigen czechischen Gemeinden und zuzüglich von Taunawa, welches jetzt bei Taus ist, mit 9549 Deutschen und 1220 Czechen, die Gerichtsbezirke Staab, Tuschkau und Mies mit 52.016 Deutschen und 7516 Czechen. Endlich wären hinzuzufügen die deutschen Theile des Bezirkes Manetin, die heute zum deutschen Schulbezirke Kralowitz gehören, mit einer Zahl von 3573 Deutschen gegen 165 Czechen. So würde man eine Gesammtanzahl von 92.120 Deutschen gegen 12.300 Czechen als Resultat haben.

Wenn man aber glauben würde, daß diese Bezirke ein relativ zu ungünstiges Procentverhältniß enthielten, oder wenn man den Bezirk überhaupt für einen relativ zu kleinen hielte, so ließe sich dem durch praktische Maßregeln abhelfen, die, glaube ich, im Interesse der Gerichtspflege und im Interesse des Verkehrs dieses südwestlichen Theiles oder dieses westlichen Theiles von Böhmen ganz plausibel wären. Das wäre die Abtrennung der südlichsten Bezirke des egerischen Kreisgerichtssprengels. Der egerische Kreisgerichtssprengel ist ein besonders großer, er beträgt, wie wir ja früher gehört haben, vierhundert und etliche zwanzig Tausend Einwohner, und auch seine Flächenausdehnung ist eine der allergrößten in Böhmen. Es ließen sich sehr leicht die Bezirke Pfraumberg, Tachau, Plan, Weseritz, welche ganz deutsch sind und welche relativ weit von Eger liegen, vom Egerer Kreisgerichtssprengel abscheiden und zu dem neu zu errichtenden Mieser schlagen, wodurch wir dann eine Gesammtanzahl von 168.414 Deutschen gegen 12.358 Czechen hätten, wodurch die Zahl der Deutschen auf 93 Procent in diesem Bezirke sich stellen würde.

Ich will zugeben, daß solche Vorschläge, wie ich sie jetzt gerade gestellt habe, nicht einfach prima facie den Anspruch erheben können auf vollkommene Richtigkeit sowohl statistischer, als sachlicher Natur. Ich verhehle mir gar nicht, daß hie und da vielleicht ein Fehler bei meiner Berechnung unterlaufen sein kann, wie ja das leicht bei Arbeiten eines Einzelnen geschieht, der mit einem großen statistischen Apparat ohne Hilfsarbeiter leicht hie und da Fehler begehen kann. Außerdem steht mir auch, wie ich offen gestehe, nicht jene reiche Erfahrung und gründliche Kenntniß zu Gebote, wie sie Dr. Herbst zu Gebote stand, der in dieser Frage wirklich unser Aller Meister ist. Ich bin daher sehr gern bereit, zuzugestehen, daß hie und da in der Construction, die ich, was die Ziffern und einzelne Bezirke angeht, zunächst in eigenem Namen vorbringe, ein Fehler unterlaufen sein kann.

Allein im Großen und Ganzen glaube ich, sind die Resultate richtig, und entspricht denselben unzweifelhaft die ethnographische Thatsache, daß außer den erstgenannten und bestehenden fünf deutschen Kreisgerichten es im Nordosten, Süden und Westen des Landes geschlossene deutsche Theile gibt, in denen ausschließlich deutscher Stamm lebt, ausschließlich die deutsche Sprache im Verkehr herrscht und welche daher vollkommen das Recht haben auf eine ausschließliche Führung der Geschäfte in deutscher Sprache.

Es ist vielleicht möglich, einzuwenden, daß ein solcher Plan mit gewissen bedeutenden Opfern von Seite der Staatsverwaltung verbunden sein würde und daß darum allein schon das finanzielle Bedenken dagegen steht. Nun, die finanziellen Kosten solcher Organisationen sind nicht groß. Wenn Sie das Budget, den Detailvoranschlag für das Justizministerium zur Hand nehmen, so werden Sie sehen, daß im Durchschnitt in Böhmen ein Kreisgericht 30.000 Gulden pro anno kostet. Wenn ich daher die Kosten der zu errichtenden drei Kreisgerichte auf rund 100.000 Gulden veranschlage, so ist das eine ganz large Schätzung, und ich glaube, mit jährlichen 100.000 Gulden hätte der österreichische Staat die Zufriedenheit einer so großen Anzahl deutscher Bürger nicht zu theuer bezahlt.

Und daß diese Zahl eine große ist, zeigt Ihnen folgende Schlußziffer, die ich mit Ihrer Erlaubniß noch anführen werde. Wenn Sie nun diese sämmtlichen Kreisgerichte, sowohl die fünf alten als die drei neuen Kreisgerichte zusammenfassen, so kommt eine deutsche Bevölkerung von 1,850.298 Deutschen gegen 67.144 Czechen zustande, das heißt 96½ Procent Deutsche gegen 3½ Procent Czechen.

Eine Lücke in meinen Vorschlägen, wie ich zugeben will, besteht darin, daß es noch eine allerdings nicht große Anzahl von deutschen Bezirken gibt, die in dieses System nicht aufgenommen sind, und das sind der deutsche Bezirk Landskron, die deutschen Theile von Wildenschwert und Politschka, der deutsche

Gerichtsbezirk Stecken, der deutsche Gerichtsbezirk Neubistritz und der deutsche Theil von Neuhaus. Ich wage darüber heute nicht einen bestimmten Vorschlag zu machen, weil es mir zunächst bei der eben vorgebrachten Gruppirung darum zu thun war, möglichst geschlossene, zusammenhängende Landestheile deutscher Nationalität zu construiren, damit man nicht dem Einwande sich aussetzt, daß man künstlich fern abliegende deutsche Bezirke zu solchen neuen Gruppen hinzurechnet, nur um ein günstiges statistisches Resultat zu erhalten.

Ich habe gar keine territoriale Unterbrechung mit Ausnahme der kleinen Unterbrechung bei dem Trautenauer Bezirk, die in Bezug auf Grulich und Rokitnitz sich ergibt. Diese beiden stoßen nicht vollkommen an den übrigen Theil des Trautenauer Bezirkes, während aber alle anderen Bezirke und Bezirkstheile, die ich mir gruppenweise vorzulegen erlaubt habe, vollkommen territorial aneinanderschließen und wirklich den Charakter eines geschlossenen Gebietes mit besonderer Verwaltung und Gerichtspraxis tragen.

Was nun die angeführten nicht aufgetheilten Bezirke anbetrifft, so ist darüber heute nach meiner Meinung die Frage offen. Liegt es in den Wünschen dieser Bezirke, daß sie trotz der weiten Entfernung, welche sie von den neuen Kreisgerichtsbezirken trennt, dennoch zu diesen geschlagen werden, so ist es ganz selbstverständlich, daß wir diese Wünsche nur auf das lebhafteste unterstützen würden, sind aber die Gründe des Verkehrs und der geographischen Lage solche, daß sie bei dem Verbande der gegenwärtigen Kreisgerichte, das wären Chrudim, Königgrätz und Budweis für diese genannten Bezirke, verbleiben wollen, so ist das eine Sache, die nach den Wünschen der Bevölkerung entschieden werden muß, für welche ich heute keine imperative Lösung vorzuschlagen mir erlauben würde.

Wenn Sie aber die Verhältnisse so nehmen, einmal die Gruppirung nach den großen Kreisgerichtssprengeln, die eventuelle Berücksichtigung der nationalen Grenzlinie nach den einzelnen

Bezirken, so ist im Detail allerdings an der Hand der Schulbezirkseintheilung doch noch viel zu machen, und insofern waren die Anträge des vorigen Jahres vollkommen begründet und insofern begreife ich, wie ich schon früher gesagt habe, nicht den Widerstand, den die Regierung gegen den begründeten, sachlich unterstützten Antrag der Gemeinde Wedelsdorf um Ausscheidung aus ihrem Bezirke und Constituirung eines selbstständigen Gerichtssprengels entgegensetzt. Nur solche locale Lösungen an der Grenze dieser großen geschlossenen Gebiete werden dann allmählich das Richtige treffen. Ich gebe vollkommen zu, daß es bei der wirklichen Durchführung der Grenzlinie hie und da nicht ohne gewisse Widersprüche bei einzelnen Gemeinden durchgehen wird, und wenn gewisse deutsche Gemeinden vielleicht aus Gründen des Verkehres in ihrem bisherigen Verbande bleiben wollen, so sollen sie das thun. Uns handelt es sich nicht so sehr um die absolut richtige Grenzlinie, sondern um die Erhaltung des deutschen Charakters für die unzweifelhaft deutschen Gebiete. Daß es an der Grenzlinie schwankende Elemente gibt, ist in der Natur der Sache und den Verhältnissen begründet. Aber mir ist das das größere Gut, die Erhaltung der deutschen einheitlichen Gestaltung des deutschen Gebietes, und so schmerzlich es für uns vom nationalen Standpunkte sein würde, wir würden dann um jenen größeren Preis hie und da eine gemischte Gemeinde opfern, wenn sie aus Gründen des Verkehres innerhalb der bestehenden Configuration bleiben wollte.

Daß aber diese Abgrenzung nicht eine gar so schwierige ist und die consequente gründliche Durchführung der nationalen Grenzlinie nicht eine gar so schwierige ist, zeigt eine andere Arbeit, deren Resultat ich die Ehre habe mitzutheilen. Das Verdienst dieser Arbeit gebührt meinem verehrten Collegen Herrn Dr. Schlesinger, der mit unglaublichem Fleiße an der Hand des Ortsrepertoriums sämmtliche Ortschaften Böhmens — ich mache aufmerksam, Ortschaften, nicht Gemeinden, während ich früher von

Gemeinden sprach — an der Hand des Ortsrepertoriums sämmtliche Ortschaften Böhmens nach den Nationalitätsverhältnissen durchgegangen hat und sie bezirksweise und landesweise zusammengestellt hat und dessen Schlußergebniß folgendes ist. Herr Dr. Schlesinger kommt bei seiner überaus fleißigen und detaillirten Arbeit zu dem Endresultate, daß, mit Hinweglassung von Prag und Reichenberg, von den übrigen sämmtlichen 13.182 Ortschaften Böhmens 4303 rein deutsch sind mit 1,795.307 Deutschen, 8473 rein czechisch mit 3,141.200 Czechen, und daß also von der Gesammtzahl von 13.182 Ortschaften nur ein Rest von 406 gemischten Ortschaften bleibt. Dabei ist noch zu bemerken, daß der geehrte Herr Dr. Schlesinger bei seiner Arbeit den Begriff der gemischten Ortschaft außerordentlich, wenn ich so sagen darf, empfindlich gefaßt hat. Nach seinem Schlüssel beginnt der Begriff der gemischten Ortschaft schon dann, wenn über $^{1}/_{10}$ der Bevölkerung der Ortschaft dem anderen Stamme angehört, also eine äußerst niedere Grenze, und selbst bei dieser niedrig gezogenen Grenze des gemischten Charakters erhalten Sie bei 13.182 Ortschaften nur 406 gemischte, eine äußerst geringe Zahl und ein neuerlicher Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, daß in Böhmen geschlossene Sprachgebiete einander gegenüber stehen und es viel leichter ist, nationale Bezirke abzugrenzen, als Sie es bisher glaubten oder als Sie wenigstens zu glauben meinten. Diese Arbeit macht ferner die Unterscheidung in sogenannte gemischte czechische und gemischte deutsche Bezirke. Gemischte czechische sind solche, bei welchen mehr Czechen als Deutsche, und gemischte deutsche, bei welchen mehr deutsche als czechische Einwohner sind. Nun ergibt sich das Endresultat: Es ergeben sich 406 gemischte Ortschaften überhaupt mit einer Totalbevölkerung von nur 367.496 Einwohnern, während 4,936.507 in ungemischten Bezirken wohnen, und diese 367.496 Einwohner vertheilen sich nun folgendermaßen: 299 gemischte deutsche Ortschaften mit 159.299 Deutschen und 47.445 Czechen, 107 gemischte

czechische Ortschaften mit 29.948 Deutschen und 130.804 Czechen. Sie sehen also, daß die nationale Abgrenzung sehr leicht durchführbar ist, denn der Theil der Bevölkerung, der in gemischten Bezirken wohnt, ist so außerordentlich klein gegenüber dem Theil, der in ungemischten Bezirken wohnt, daß es zuletzt nur eine Frage der Mühe und des guten Willens ist, die Grenzlinien zu finden. Und daß diese Grenzlinien gefunden sind im Großen und Ganzen und sich bewährt haben, dafür ist die Schulbezirkseintheilung ein Beweis.

Die Schulbezirkseintheilung ist durch das ganze Land durchgeführt, sie functionirt heute ich glaube seit 1871, hat sich seit einer Reihe von Jahren bewährt und ist vollkommen auf nationaler Grundlage aufgebaut. So sehen Sie im letzten Schulbericht, den der Landesausschuß erst vor Kurzem hier vertheilte, daß die Schulbezirkseintheilung national so gut durchgeführt ist, daß von 2161 czechischen Volksschulen nur 13 in deutschen Schulbezirken und von 2000 deutschen Volksschulen nur 23 in czechischen Schulbezirken sich befinden, ein Beweis, daß die nationale Abgrenzung, wenn man will und die Mühe nicht scheut, sehr leicht durchführbar ist.

An diese Abgrenzung schließt sich als consequente Forderung auch eine Berücksichtigung dieser Abgrenzung in der zweitgerichtlichen Instanz. Und darum hat unser Antrag auch die Aufforderung an die Regierung aufgenommen, bei dem Prager Oberlandesgericht zwei Senate mit Rücksicht auf diese Abgrenzung der Gerichtsbezirke zu bilden. Ich will hier in das Technische solcher Senatsbildungen nicht eingehen, allein es ist klar und für jeden praktischen Juristen deutlich, worin eine solche bestehen würde. Es würde hierdurch die Einheit des Obergerichtes in ihrer Totalität gar nicht aufgehoben und beschränkt werden, sondern es würden für die verschiedenen Theile des Landes verschiedene Senate bestehen, wie zum Theile auch jetzt eine territoriale Eintheilung der Geschäfte beim obersten Gerichtshofe eingeführt ist. Und Sie hätten zugleich

auf diesem Wege die natürliche Möglichkeit, das Aufsteigen der Beamten der erstinstanzlichen Gerichte zum Obergerichte zu gewährleisten.

Eine weitere Forderung, die ebenso billig als den Wünschen des deutschen Volkes in Böhmen entsprechend ist, ist eine thunlichste Berücksichtigung der nationalen Grenzlinien bei einer neuen Eintheilung der Verwaltungsbezirke, und hier ist der Antrag, den wir uns zu stellen erlaubten, ein außerordentlich maßvoller, vorsichtiger und den praktischen Bedürfnissen entgegenkommender. Es wird nichts mehr verlangt, als daß, nachdem für die Gerichtsorganisation gruppenweise das Land getheilt ist, die politischen Verwaltungsgebiete dieser Eintheilung möglichst folgen — eine Forderung, die vollkommen leicht durchführbar ist und die wir, wie ich wiederholt gesagt habe, durch die Schulbezirkseintheilung heute schon größtentheils eingeführt wissen. Und wenn Sie die ungeheuere Bedeutung des Volksschulwesens in der jetzigen Verwaltung nehmen, so ist es ja eigentlich ein innerer Widerspruch, daß ein Bezirkshauptmann als gewöhnlicher politischer Verwaltungsbeamter einen anderen Bezirk verwaltet und als Vorsitzender des Bezirksschulrathes wieder einen anderen Bezirk oder doch einen Theil eines anderen Bezirkes unter sich hat, respective einen Theil seines Bezirkes an einen anderen abgeben muß, eine Incongruenz des Verwaltungsgebietes, wie sie eigentlich dem Wesen einer guten Organisation widerspricht. Und daß die Schulverwaltung einen nicht unbedeutenden Theil der ganzen Verwaltung des Landes überhaupt bildet, das zeigen ja die außerordentlich großen Kosten des Schulwesens. Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt, aber es ist gerade aus den Ziffern, die aus den beiden letzten Publicationen mitgetheilt worden sind, zu entnehmen, daß die Kosten des Schulwesens im Lande, wenn Sie das Erforderniß der Bezirksschulfonde und die Leistungen der Gemeinden und des Landes für Schulzwecke zusammenrechnen, rund 10 Millionen Gulden ausmachen; also für einen so außerordentlich wichtigen Belang in

der öffentlichen Verwaltung haben Sie eine nationale Gebiets-eintheilung bereits vollzogen. Warum soll nicht für die übrigen Theile der politischen Verwaltung diese Schulbezirkseintheilung als Basis genommen werden, um solche Gebiete neu zu construiren?

Aber es ist auch keine revolutionäre Neuerung, wie es von mancher Seite heißt, die wir aus Haß gegen die böhmische Nation vorschlagen, es ist ein Gedanke, der von einem Ihrer angesehensten Parteimänner und Staatsmänner ausgesprochen wurde, nämlich von dem Grafen Belcredi, den Sie sicher als czechischen Staatsmann und föderalistischen Politiker hoch stellen. Dieser Minister hat im Jahre 1865 eine politische Gebietseintheilung dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt und wesentlich dabei die Abgrenzung (damals war noch die sogenannte Kreiseintheilung) der Kreise nach nationalen Gründen zur Basis genommen und eine Reihe von Bezirken construirt, wie sie sich heute durch die inzwischen eingetretenen Schulbezirkseintheilungen von selbst ergeben. Wir könnten daher an der Hand dieser Belcredi'schen Eintheilung des Jahres 1865, die natürlich auch hie und da überholt ist und geändert werden müßte, eine Reihe von politischen Bezirken construiren, die mit den heutigen Schulbezirken zusammenfallen und zugleich die Sprachgrenze sehr stricte einhalten würden; und wenn wir zur Berathung unseres Antrages kommen, wird es uns gestattet sein, auf dieses Muster Ihres politischen Freundes uns zu beziehen.

Ich mache übrigens hier eine Zwischenbemerkung, die rein formeller Natur ist und die sich von selbst versteht, die aber vielleicht nicht überflüssig ist, daß nämlich der ganze Antrag ja nur den Sinn hat, daß, wenn die Regierung beabsichtigt, solche neue Kreisgerichtssprengel zu bilden, die Ingerenz des Landtages bei der heutigen definitiven Configuration dieser Bezirke gewahrt bleibe, wenn dieser Vorbehalt auch nicht ausdrücklich im Antrage aufgenommen ist. Es ist selbstverständlich, und es ist mir ganz

wohl bekannt, daß das Gesetz vom Jahre 1873 ganz bestimmt ausspricht, daß jede Gerichtseintheilung dem Landtage vorher zur Begutachtung und Wohlmeinung vorzulegen ist, und unser Antrag hat keineswegs den Sinn, die Regierung zu einer Gebietseintheilung aufzufordern, ohne den Landtag früher gehört zu haben.

Damit wäre ich eigentlich mit der Construction des deutschen Sprachgebietes und derjenigen Verwaltungsänderungen, die ich für nöthig halte, zu Ende, und von dem Standpunkte, von dem aus wir diesen Antrag hier gestellt haben, hätte ich eigentlich über die Sprachverhältnisse der übrigen Theile des Landes nichts Anderes zu sagen, als daß für diese Theile die Sprachenverordnung gelten solle und daß für diese Theile die innere Amtssprache die deutsche ist. (Widerspruch im Centrum.)

Der Widerspruch, der von jener Seite kommt, ist nicht gerade überraschend, allein noch weniger überraschend ist er nach dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Trojan in der letzten Sitzung des Landtages eingebracht hat. Während unser Antrag es versucht, eine rein defensive Position des deutschen Stammes in Böhmen abzugrenzen und vor weiteren Angriffen zu schützen, hat der Antrag der Herren, in deren Namen der Abgeordnete Trojan den Antrag gestellt hat, eine außerordentlich große Tragweite. Der Antrag des Abgeordneten Trojan beabsichtigt und bedeutet nichts Anderes, als die Einführung der czechischen inneren Amtssprache in sämmtlichen Theilen des Landes, in welchen die czechische Bevölkerung in der Mehrheit ist. Es hat daher nach diesem Antrage in einem czechischen Bezirke, in einer Gemeinde, in welcher die Gemeinde oder Bezirksvertretung als autonome Körperschaft die czechische interne Geschäftssprache gebraucht, auch die kaiserliche Behörde als interne Sprache die czechische Sprache zu gebrauchen. Er geht aber noch weiter, indem er verlangt, daß auf die einfache Thatsache der Einbringung eines czechischen Gesuches in irgend einem Theile des Landes hin dieser Gegenstand durch sämmtliche Instanzen hindurch, also bis in die Ministerien

und Centralstellen, czechisch durchgeführt und erledigt werde. Dieser Antrag ist daher nichts Anderes, als die allerschroffste Negation des Begriffes der deutschen Staatssprache. Dieser Antrag ist nicht ein Antrag des Schutzes, wie der unserige, nicht ein Antrag der Abwehr gegen fremde Bestrebungen, sondern dieser Antrag ist nichts Anderes, als ein nationaler Angriff gegen die ganze österreichische Staatsverwaltung. Erinnern Sie sich, meine Herren von der rechten Seite, als wir vor etwa zwei Jahren im Abgeordnetenhause die große Debatte über die Staatssprache hatten, da kamen die Herren von der rechten Seite und sagten: Wir sind ja bereit, die deutsche Sprache in ihrem bisherigen factischen Zustande, Umfange und Geltungsgebiete anzuerkennen; wir widerstreben nur der gesetzlichen Regelung: den thatsächlichen Umfang, das thatsächliche Geltungsgebiet der deutschen Sprache wollen wir gar nicht anfechten. Und wenig Jahre darauf bringen Sie einen solchen Antrag, der gerade diejenigen Theile des czechischen Abgeordnetenmemorandums vom Jahre 1879, welche selbst die gegenwärtige Regierung damals als unannehmbar bezeichnete, jetzt mit allem Nachdruck im Namen der ganzen czechischen Partei reproducirt. Ist das der Beweis der Mäßigung, welche uns in der letzten Zeit gerade in Ihrem Namen entgegengehalten wurde? Ist das Mäßigung, gegenüber den unzweifelhaften und berechtigten Ansprüchen des österreichischen Staates auf einheitliche Verwaltung mit solchen Forderungen der Czechisirung der ganzen Verwaltung bis oben hinauf zu kommen?

Ich bin übrigens den Herren sehr dankbar dafür, daß Sie durch diesen Antrag Ihre Position demaskirt haben, denn gerade in der letzten Zeit war im Reichsrathe eine gewisse staatsmännische Reserve der nationalen Czechen zu beobachten, welche, um der Regierung nicht weitere Verlegenheiten in nationalen Dingen zu bereiten, etwas inne zu halten schienen. Man war in gewissen Kreisen zur Erkenntniß gekommen, daß das System der fortwährenden nationalen Concessionen doch auf die Dauer den Staat

an den Abgrund bringen müsse und die ganze österreichische Verwaltung erschüttern und auch noch andere wichtige Aufgaben des ganzen Reiches in gefährliche Verwirrung bringen müsse. Darum war wenigstens in der allerletzten Zeit eine gewisse Zurückhaltung in nationalen Dingen zu sehen. Allein Sie haben diese Maske abgeworfen mit dem Antrage Trojan, und Jedermann, nicht nur in Böhmen, sondern auch in Oesterreich und jeder unbefangene Beobachter außerhalb Oesterreichs wird nun wissen, welches Ihre eigentlichen Ziele sind. Sie wollen die alte Forderung des czechischen Staates wieder herstellen. Sie wollen der czechischen Sprache nicht den Charakter lassen, den sie als natürliche Verkehrssprache in czechischen Landestheilen hat, sondern Sie wollen das Czechische als eine czechische Staatssprache im czechischen Staate und sind damit nicht zufrieden, sondern Sie wollen auch das Czechische in allen Instanzen hinauf zur gesetzlich anerkannten Staatssprache machen, und hier werden Sie unseren erbitterten Widerstand immer finden, und wenn es je eines Beweises bedurft hätte, daß ein formulirtes Gesetz über die Staatssprache nothwendig ist, so ist es der Antrag Trojan. In der Form, wie er vor zwei Tagen hier gestellt worden ist, in der Form der Aufforderung an die Regierung würde er allerdings augenblicklich nicht praktisch werden; allein wir kennen das System der gegenwärtigen Regierung, welche, um ihre Existenz von Abstimmung zu Abstimmung zu fristen, nationale Ansprüche begünstigt, welche die wichtigsten Interessen des österreichischen Staates verletzen. Es kann der Tag kommen, wo Punkte des czechischen Memorandums, welche das gegenwärtige Ministerium im Jahre 1880 als unannehmbar bezeichnete, in der Noth des Augenblickes, um die parlamentarische Fortexistenz der Regierung zu sichern, concedirt werden. (Der Oberstlandmarschall gibt das Glockenzeichen.) Dem muß ein Riegel vorgeschoben werden.

Oberstlandmarschall (läutet): Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich den Herrn Redner unterbreche und auf zwei Umstände

aufmerksam mache. Der eine Umstand ist der, daß er sich bei der ersten Lesung und Begründung seines eigenen Antrages in eine Polemik bezüglich eines Antrages eingelassen hat, welcher noch nicht einmal in erster Lesung behandelt worden ist und gegenwärtig nicht auf der Tagesordnung steht.

Das Andere ist, daß ich mir erlaube, darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht angeht, einer bestehenden Regierung den Vorwurf zu machen, daß sie um den Preis nationaler Concessionen wesentliche Interessen der Monarchie preisgibt.

Abgeordneter v. Plener (fortfahrend): Ich erlaube mir darauf einige Bemerkungen zu machen. Es ist gar nicht möglich, bei Begründung meines Antrages den Antrag Trojan gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Denn mein Antrag bedeutet Aufhebung der Sprachenverordnung, der Antrag des Herrn Abgeordneten Trojan bedeutet Erweiterung der Sprachenverordnung, d. h. das gemeinschaftliche Object beider Anträge ist die Sprachenverordnung. Man muß daher, wenn ein Antrag auf Erweiterung der Sprachenverordnung vorliegt, bei Begründung eines Antrages auf Aufhebung der Sprachenverordnung nothwendigerweise darauf Rücksicht nehmen, denn das sind ja eben die beiden verschiedenen Seiten desselben umstrittenen Gegenstandes.

Die Kritik gegenüber der Regierung glaube ich nicht in unparlamentarischer Weise geübt zu haben. Wir haben im Reichsrath manch andere Vorwürfe in Gegenwart der Minister vorgebracht, und ich halte es für meine Pflicht, das hier in mäßigerer Weise zu thun, weil die Minister mir hier nicht gegenüber stehen. Ich will aber auf den Gegenstand, wenn der Herr Oberstlandmarschall besonderes Gewicht darauf legt, nicht weiter eingehen; es genügt mir, zu sagen, daß der von jener Seite gestellte Antrag für uns ein entscheidendes Motiv sein wird, mit Nachdruck auf die Einbringung eines Gesetzes über die Staatssprache zu dringen, damit derartige nationale Prätensionen, welche gegen die Einheit der österreichischen Staatsverwaltung gerichtet

sind, nicht mehr Objecte des parlamentarischen Tausches und der nationalen Begehrlichkeit werden.

Aber, um auf die Sache im engsten Sinne des Wortes zurückzukommen, so wird gewöhnlich von der anderen Seite gegen solche Anträge, wie der unsere ist, eingewendet, daß er gegen die Gleichberechtigung verstoße. Und mit diesem allgemeinen Schlagwort „Gleichberechtigung“ glaubt man, jeden gerechten Anspruch, jede gerechte Maßregel zu Gunsten der Deutschen ablehnen zu können, und glaubt, Prätensionen und Ansprüche erheben zu dürfen, welche weder im Herkommen, noch in den realen Bedürfnissen des Verkehrs und des ganzen Lebens des Landes begründet sind. Ich habe bereits öfter — und ich will Niemanden verletzen und habe gar nicht die Absicht, die Herren der gegnerischen Seite irgendwie persönlich zu reizen — ich habe darüber meine Meinung schon sehr oft geäußert: Die Gleichberechtigung ist eine vollkommen gerechte Forderung, soweit sie den realen Bedürfnissen des Lebens und den einzelnen Personen in den einzelnen Theilen des Landes Rechnung trägt.

Es ist vollkommen gerechtfertigt und es ist eine natürliche Folge der Gleichberechtigung, daß der czechische Unterthan in czechischen Landestheilen in czechischer Sprache sein Recht suchen und finden müsse, und es wäre eine Verletzung der Gleichberechtigung, wenn man ihn wegen der Thatsache seiner czechischen Nationalität in czechischen Bezirken schlechter stellen würde als einen Deutschen; es ist aber nicht mehr Gleichberechtigung der Einzelnen — und schließlich handelt es sich nur um Gleichberechtigung der Bürger eines Staates — wenn man zu Gunsten einer Sprache eine Gleichberechtigung verlangt, die den einzelnen Bürgern dieser Sprache gar nichts nützt und für das Lebensinteresse dieser Bürger ganz gleichgiltig ist. Es ist für den Czechen in Chrudim vollkommen gleichgiltig, ob in Eger zweisprachig oder einsprachig amtirt wird. Es ist daher keine Verletzung seines gerechten Anspruches auf Gleichberechtigung, wenn in Eger blos

deutsch amtirt wird. Was Sie verlangen, ist nicht Gleichberechtigung des czechischen Individuums, sondern ist die politische Gleichberechtigung zweier einen politischen Charakter besitzenden Sprachen.

Und von diesem Standpunkte der beiden Landessprachen wollen Sie dem Czechischen einen amtlichen Charakter geben. Es thut mir leid, den Herren hier in einer principiellen Frage mit allem Nachdruck entgegentreten zu müssen. So lange Sie die deutsche Sprache nur als zweite Landessprache ansehen und nicht zugeben wollen, daß sie zugleich die Staatssprache Oesterreichs ist, so lange werden wir nie über die elementarsten Forderungen einer friedlichen und ordentlichen Gestaltung der Dinge in Oesterreich miteinander übereinkommen.

Es ist, entschuldigen Sie den Ausdruck, mir unbegreiflich, wie Sie nur aus solchen Fragen, welche im Interesse des Staates und der ganzen Entwickelung und Cultur endlich einmal gelöst werden müssen, wie Sie aus solchen Fragen eigentlich nichts Anderes als einen Etiquette- und Rangstreit machen. Wenn Sie die Sache wie einen persönlichen Ehrenpunkt behandeln, und das ist eigentlich die Auffassung, die bei vielen von Ihnen besteht, so wird nie eine ruhige, nüchterne Erwägung Ihrerseits über die realen Bedürfnisse des Staates möglich sein. Sie müssen sich einmal daran gewöhnen, daß die deutsche Sprache in Oesterreich mehr als eine bloße Landessprache, daß sie die allgemeine Staatssprache ist (Rufe im Centrum: Auch in Böhmen?); auch in Böhmen. Denn Böhmen ist nichts Anderes als ein Theil des österreichischen Staates, und wenn sie Staatssprache des Reiches ist, so ist sie auch Staatssprache im Lande Böhmen.

Es ist auch oft von Ihrer Seite vorgeworfen worden, daß dieser Antrag ein feindseliger Act gegen die Einheit des Landes Böhmen sei, daß er nichts Anderes als eine Zweitheilung, Zerreißung des Landes bedeute, und ich habe im vorigen Jahre schon darüber gesprochen, daß einmal derartige Anträge, wie der gegen

wärtige, nicht eine Zerreißung des Landes, nicht eine Zweitheilung in dem Sinne sind, daß die Einheit des Landes in jeder Beziehung durchbrochen und zerstört wird. Und weil früher von einer Seite der Name eines gefeierten czechischen Patrioten und hervorragenden Historikers, des Dr. Palacky, erwähnt worden ist, so erlaube ich mir, an seine Anträge vom Jahre 1848 zu erinnern, welche viel weiter gingen. Voriges Jahr, glaube ich, habe ich schon den Namen dieses ausgezeichneten Mannes erwähnt und glaube auch damals auf Widerspruch gestoßen zu sein. Nun, wie Sie wissen, sind jetzt durch Professor Springer in Leipzig die Protokolle des Verfassungsausschusses des constituirenden Reichstages publicirt worden. Hier können Sie deutlich lesen auf Seite 23: Dr. Palacky: „Ich beantrage folgende Ländergruppen: 1. Deutsch-österreichische, 2. böhmische, 3. polnische u. s. f. Ich rechne nun zur ersten, d. h. zur deutsch österreichischen, Oesterreich ob der Ens, unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Deutschtirol, Vorarlberg, dann Deutschböhmen, Deutschmähren, Deutschschlesien. Zur zweiten: Czechischböhmen, Czechischmähren, Czechischschlesien u. s. w."

Das ist Zweitheilung und das war Zerreißung des Landes. Er sagt noch weiter: „Ich bin keineswegs gegen die Trennung Deutschböhmens und Czechiens; wäre sie nur praktisch möglich, würde ich auch vor ihr nicht zurückschrecken." Er zweifelt an der Durchführbarkeit, allein er hat nicht jene politischen, nicht jene nationalen und nicht jene Herzensbedenken, die Sie heute gegen diesen Antrag haben und die Sie gegen viel kleinere Vorschläge, die den praktischen Bedürfnissen entsprechen, heute vorbringen. Das war der Standpunkt der absoluten Lostrennung, Ausscheidung Deutschböhmens und der Zuweisung Deutschböhmens an den deutsch-österreichischen Theil und Zuweisung des czechisch-böhmischen Theiles an einen czecho-slavischen Theil, also der Vorwurf, wir hätten eine weitgehende Zweitheilung des Landes, eine Zerreißung des einigen Königreiches gemacht, trifft einfach nicht

zu. Was wir wollen, ist gar nichts Anderes, als was ich schon früher erwähnte, was die Regierung für zwei andere Provinzen gethan und vorgeschrieben hat, nämlich für Steiermark und Schlesien, daß der Theil des Landes dort, wo ausschließlich deutsche Sprachverhältnisse bestehen, rein deutsch administrirt wird und daß im anderen Theile das slavische Element jede gerechte Berücksichtigung bei der Administration erhalten und finden soll. Diese ganze Zweitheilungsbewegung, die nicht allein Bedeutung für einen gewissen Theil Deutschböhmens hat und heute noch besteht, ist ausschließlich, darüber täuschen Sie sich nicht, durch das gegenwärtige Regierungssystem hervorgerufen worden. Vor dem gegenwärtigen Ministerium ist der Ruf nach einer Zweitheilung Böhmens absolut nie erhoben worden, ich glaube, man hat gar nicht einmal das Wort oder den Begriff gekannt. Erst durch die aggressive Politik der gegenwartigen Regierung, erst durch die Aggression der Czechen gegen die Deutschen ist der Wunsch der allmählichen Trennung, der Auseinandersetzung, der Ausscheidung der deutschen Theile von den übrigen entstanden. Wenn Sie das Gefühl der Einheit Böhmens in der deutschen Bevölkerung erschüttert und zu einem großen Theile für eine lange Zeit, wenn nicht für immer gestört haben, so tragt Ihre bisherige Politik daran Schuld, und wäre Ihre Politik eine Politik der Mäßigung und nicht der Aggression gegen die Deutschen gewesen, welche die letzten sechs Jahre geführt worden, so wäre der Ruf nach Zweitheilung heute kein populärer, kein Schlagwort der deutschen Bevölkerung.

Aber wenn wir diese Anträge vorbringen, um einen gerechten, einen begründeten Anspruch des deutschen Volkes in Böhmen zum Ausdruck zu bringen, so wollen wir damit nicht den Glauben erwecken, daß mit der Befriedigung dieses Wunsches alle Gravamina der deutschen Bevölkerung in Böhmen einfach schon beseitigt sind. Das deutsche Volk in Böhmen hat andere und große Beschwerdepunkte daneben, und es würde einer großen Arbeit bedürfen, um eine gewisse befriedigte Stimmung in den deutschen

Theilen Böhmens wieder herzustellen. Was wir neben einer solchen Abgrenzung der Bezirke brauchen, ist zunächst eine Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes in dem Sinne, daß es nicht mehr möglich ist, deutschen Gemeinden und deutschen Schulbezirken gegen ihren Willen czechische Schulen aufzudrängen, sie aus den Mitteln der deutschen Steuerzahler zu erhalten und so nach dem Belieben einer fluctuirenden eingewanderten czechischen Bevölkerung Lasten auf die deutsche Bevölkerung zu wälzen, für welche sie nach unserer Auffassung des Gesetzes wenigstens bisher keine Verpflichtung hatte. Aber was die deutsche Bevölkerung noch weiter verlangt und worüber sie sich noch weiter beschwert, ist eine andere Verwaltung. Die deutsche Bevölkerung in Böhmen hält die gegenwärtige Verwaltung nicht für unparteiisch, und ein Symptom dieser Zustände haben wir in unserer Interpellation vor einigen Tagen zur Kenntniß des Hauses gebracht. Wir haben zur Kenntniß des Hauses und der Regierung den Fall gebracht, daß ein verdienter Schulfreund eines Bezirkes nicht zum Bezirksschulrath bestätigt wurde: und um die Gründe dieser Nichtbestätigung befragt, hat der Herr Statthalter erwidert, daß darüber keine administrative Beschwerde zuläßig sei und daß er daher auch nicht verpflichtet sei, Gründe für seine Entscheidung anzugeben; der Herr Statthalter hat damit wahrscheinlich geglaubt, in dieser brüsken Weise unsere Partei abfertigen zu können, in der That aber hat er wieder nur einen neuen Beweis seiner beispiellosen Unerfahrenheit in constitutionellen Dingen gegeben. Eine solche Antwort hätte einen Sinn als Einrede vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Gerade aber, weil man nach den Gesetzen nicht klagen und nicht Beschwerde führen kann, ist eine Interpellation der Act der parlamentarischen Controle gegenüber administrativen Maßregeln. Von diesem Standpunkte könnte jeder Minister dem Reichsrathe die Beantwortung einer Interpellation verweigern und könnte sagen, die Affaire ist bereits in allen drei Instanzen der Administration ausgetragen, es besteht kein Rechtszug mehr

darüber, er könne darüber nichts sagen. Gerade, weil kein Rechtszug besteht, bringt man es zur Kenntniß der Vertretungskörper und verlangt aus politischen Gründen eine Antwort. Die Antwort, die uns gegeben worden ist, ist keine Antwort, und wir sagen: Der Statthalter hat uns die Antwort verweigert, und dazu hat er eine elftägige Ueberlegung bedurft; die Antwort zu verweigern, hätte er am ersten Tage auch getroffen.

Angesichts einer solchen Behandlung der Interpellation einer großen Partei und eines Volksstammes ist es nicht unbegründet, wenn in der öffentlichen Meinung des Bezirkes und des Landes überhaupt die Meinung entsteht, daß der Herr Statthalter keine guten Gründe hatte für diese Maßregel oder sich scheue, die Gründe vorzubringen, und es wird mit Recht in der öffentlichen Meinung des Bezirkes und des Landes diese Nichtbestätigung zum Bezirksschulrath in Zusammenhang mit der Wahl des bekannten Heinrich gebracht und man ist zu der Meinung gelangt, daß in jener Nichtbestätigung nichts Anderes zu erblicken ist, als ein Racheact des bekannten Herrn Heinrich und seines politischen Freundes, des Herrn Statthalters, der seine Stellung als Chef der Unterrichtsverwaltung des Landes dazu benützt, um gegen einen Parteigegner eine Rancune zu befriedigen, trotzdem alle sachlichen Gründe der Verwaltung des Schulwesens für die Bestätigung der Wahl jenes verdienten Mannes gesprochen haben.

Die Deutschen in Böhmen sind aber auch schwer betroffen durch die beständige Praxis der Confiscationen ihrer Zeitungen, durch kleinliche Maßregeln polizeilicher Art, durch Maßregelung gerichtlicher Beamten, welche nichts Anderes thun, als daß sie ihre politische und nationale Gesinnung zum Ausdrucke bringen. Und glauben Sie, daß die Excesse, die im Laufe des letzten Jahres oder der letzten Jahre in Böhmen stattgefunden haben — ich will selbst zugeben, daß auch auf deutscher Seite eine Erbitterung und Leidenschaftlichkeit vorwaltet — nicht ein Symptom einer tiefen Unbefriedigung und ernsten Erregung der Gemüther des ganzen

deutschen Volkes bedeuten, und ich glaube, daß das keine gute Politik ist, eine solche Erregung nun mit Schrecken niederbeugen zu wollen. Man hat durch das Urtheil von Königinhof einfach Schrecken in die deutsche Bevölkerung tragen, durch Strafurtheile allerhärtester Art Ruhe schaffen wollen. Allein mit solchen Urtheilen schreckt man nicht ein Volk, wie das deutsche in Böhmen, man vermehrt nur die Erbitterung, die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen. Und daß diese Unzufriedenheit täglich im Wachsen ist, zeigt jede einfache Beobachtung der Verhältnisse in den Theilen des Landes, und ich sage immer und wiederhole es hier, wie ich es im Abgeordnetenhause gesagt habe, daß, wenn man die Verhältnisse in den Jahren 1878 und 1879 vergleicht mit den Verhältnissen des Landes, die heute bestehen, nach dem sechsjährigen Bestande des gegenwärtigen Ministeriums, so ist diese bedeutende Verbitterung, diese feindselige Stimmung, die heute zwischen den beiden Volksstämmen besteht, auf die Politik der gegenwärtigen Regierung zurückzuführen. Man wende nicht ein, daß im Jahre 1873 auch hier Feindschaft zwischen den beiden Volksstämmen bestand. Das war der Rückschlag der Krisis vom Jahre 1871. Allein in den Jahren 1873 bis 1878 hatten sich die Verhältnisse gebessert, die Gegensätze abgeschwächt, und es war der Eintritt der czechischen Abgeordneten in diesen Landtag ein Ereigniß, das von uns mit Freude begrüßt worden ist, und es war der Boden gegeben zu einer loyalen Verständigung, zu einer gemeinschaftlichen Arbeit nicht bloß hier, sondern auch im Abgeordnetenhause.

Allein diese naturgemäße Entwickelung, welche jeder österreichische Patriot im Interesse des Reiches unterstützen, fördern und kräftigen mußte, ist gewaltsam zurückgeworfen und in ihr Gegentheil verkehrt worden durch die Politik der gegenwärtigen Regierung. Und dieser Samen der Zwietracht, der im Laufe dieser Jahre gesäet worden ist, wird noch jahrelang hinaus die Früchte der Feindschaft tragen. Wenn wir heute auf einem Theilgebiete

es versuchen, eine gewisse Abgrenzung des gegenwärtigen Besitzstandes zu treffen, so sind wir uns dessen bewußt, daß damit nicht der dauernde Friede hergestellt wird, allein wir halten uns für verpflichtet, auch auf einem engen Gebiete das zu versuchen, was uns unsere Pflicht als Deutschen und als österreichischen Patrioten gebietet, und darum haben wir diesen Antrag gestellt, welcher zwei große Ziele voranstellt, welche beide durch die gegenwärtige Regierungspolitik gleichmäßig bedroht sind: Schutz für die Deutschen und Ordnung im Staate.

—

Sitzung vom 18. Jänner 1886.

Ich könnte eigentlich zur Begründung unseres Minoritätsvotums mich sehr kurz fassen, weil ich in der Auseinandersetzung, die ich im Landtage am 15. December bei der ersten Lesung unseres Antrages vorzubringen mir erlaubte, ziemlich ausführlich die statistischen, gesetzlichen und materiellen Gründe ausgeführt habe, welche uns zu diesem Antrage geführt haben. Allein ich bin trotz der ausführlichen Begründung, welche ich bei der ersten Lesung meinem Antrage gegeben habe, heute doch gezwungen, mit einigen Worten auf die Sache noch einmal zurückzukommen, und zwar nicht so sehr, glaube ich, wegen einer empfindlichen Lücke, die ich etwa damals in meinen Auseinandersetzungen ließ, sondern wegen einiger Bemerkungen, die im Berichte der Majorität des Ausschusses enthalten sind.

Um möglichst kurz zu sein, reducirt sich im augenblicklichen Stadium der Verhandlung die Controverse zwischen uns, der Minderheit, und der Mehrheit in Bezug auf unseren ersten, eigentlichen Antrag zunächst auf zwei Dinge: auf die statistische Thatsache des sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebietes und auf die Frage der Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit der Sprachenverordnung, beziehungsweise des gesetzlichen Herkommens bei den Gerichten in diesen Landestheilen.

Was nun den ersten Punkt der statistischen Thatsache des geschlossenen deutschen Sprachgebietes angeht, so habe ich an der Hand der Resultate der Volkszählung und der thatsächlichen

Verhältnisse der einzelnen Theile des Landes versucht, die Gebietstheile zu construiren, welche unzweifelhaft eine geschlossene deutsche Bevölkerung enthalten und welche daher eine Basis für eine Eintheilung des Landes nach Nationalitäten abgeben und bin dabei noch über die gewöhnlich zunächst in Aussicht genommenen fünf Kreisgerichtssprengel, nämlich: Eger, Leipa, Brüx, Leitmeritz und Reichenberg, hinausgegangen und habe auch noch beweisen zu können geglaubt, daß noch drei andere Kreisgerichtssprengel für die übrigen geschlossenen deutschen Theile des Landes geschaffen werden können, in welchen das Deutsche in so vorwiegender Weise vertreten ist, daß auch hier eine nationale Abgrenzung durchgeführt werden kann. Ich habe mich bei der Ausscheidung gewisser Bezirke oder gewisser Bezirkstheile zunächst an die Schulbezirkseintheilung gehalten, um auf der Basis einer bereits bestehenden administrativen Eintheilung für die künftige Gerichtseintheilung nach Nationalitäten den richtigen Schlüssel zu finden.

Der Berichterstatter der Mehrheit hat es nun nicht unternommen, die nach meiner Meinung vor Allem wirksame Analogie der Schulbezirkseintheilung irgendwie zu bekämpfen, und mit welchem Nachdruck ich auch auf diese Analogie in meiner Auseinandersetzung gedrungen habe, wird mit derselben Consequenz die Thatsache, daß heute in Böhmen die nationale Abgrenzung der Schulbezirke bereits besteht, im Berichte der Mehrheit verschwiegen und mit keinem Worte erwähnt.

Der Herr Berichterstatter der Mehrheit ficht nun zunächst die Thatsache des geschlossenen Sprachgebietes in den erstgenannten fünf Kreisgerichtssprengeln an und behauptet, es sei eigentlich gar nicht richtig, daß da ein wirklich geschlossenes Sprachgebiet bestünde, und zwar aus dem Grunde, weil es eigentlich in diesem Landestheile nur vier deutsche Bezirke gebe, in welchen gar kein Czeche wohnt, in den übrigen befänden sich aber einzelne zerstreute Czechen, und darum könne der Charakter eines geschlossenen deutschen Sprachgebietes auf diesen Landestheil nicht angewendet

werden. Der Herr Berichterstatter argumentirt nämlich so: wenn einfach in einem Bezirke eine noch so verschwindend kleine Anzahl von Czechen in die deutsche Gesammtbevölkerung des betreffenden Landestheiles eingesprengt ist, so höre der Bezirk auf, ein deutscher zu sein und er erlangt sofort den Charakter eines gemischten.

Nach dieser Theorie des Herrn Berichterstatters gäbe es überhaupt in ganz Oesterreich vielleicht nicht ein einziges wirklich rein deutsches Land: denn derartige Sprachenverhältnisse, daß Fremde oder Nichtdeutsche, also Slaven in diesem Falle, in die eingeborene deutsche Bevölkerung eingestreut sind, finden wir in sämmtlichen Provinzen Oesterreichs, und ich möchte behaupten, daß es wenige Provinzen, selbst unter den deutschen Provinzen Oesterreichs gibt, wo eine so überwiegende Verhältnißzahl des deutschen Elementes gegenüber dem slavischen besteht, wie es in den meisten dieser deutschen Bezirke, welche den erstgenannten fünf Kreisgerichtssprengeln angehören, der Fall ist. Ich habe, wie die Herren ja wissen, und zum Theile auch der Herr Berichterstatter der Mehrheit citirt, es versucht, diese fünf Kreisgerichtssprengel in einer ähnlichen Weise dadurch zu modificiren, daß ich die rein slavischen Bezirke, wie Laun, Raudnitz und Libochowitz und zugleich die czechischen Theile aus den Bezirken Leitmeritz, Lobositz und Postelberg ausgeschieden habe.

Durch diese Construction bin ich zu dem Resultate gekommen, daß es in diesen alsdann 58 Bezirken nur ein Procentverhältniß von $2^1/_2$ Procent Czechen geben wird, in einem Gebiete, welches vollkommen abgeschlossen ist und welches heute thatsächlich in seiner deutschen, abgerundeten Configuration besteht; ein Procentverhältniß von $2^1/_2$ Procent Czechen, während in Niederösterreich die czechische Bevölkerung 2·8 Procent beträgt, also ein viel höheres Procent als das czechische Procent in diesem geschlossenen deutschen Sprachgebiet. Ja, es sind einzelne Theile von Niederösterreich — und ich will nicht jene Bezirke von Niederösterreich nennen, in welchen es thatsächlich czechische Gemeinden gibt, sondern

einige rein deutsche Bezirke Niederösterreichs — wo das Procentverhältniß der czechischen Bevölkerung ein noch viel stärkeres ist als dasjenige im ganzen Lande Niederösterreich und somit ein noch viel stärkeres als in diesem geschlossenen Sprachgebiet Böhmens. In Wien selbst haben Sie ein Procentverhältniß der czechischen Bevölkerung von 3·99, also von fast 4 Procent Czechen, in der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt haben Sie 3·8, Baden 3·6, Bruck 3·4, Groß Enzersdorf 2·6 Procent czechische Bevölkerung, also mehr Czechen als in dem geschlossenen deutschen Sprachgebiet Böhmens, und es ist noch gar Niemandem in der Welt eingefallen, aus der Thatsache der Anwesenheit dieser Czechen in diesen niederösterreichischen Landestheilen die Zweisprachigkeit der Verwaltung für dieses Land zu verlangen. Diese 58 deutschen Bezirke in Böhmen sind aber so sehr ungemischt und so rein deutsch, daß darunter 29 sind, welche nicht einmal ½ Procent Czechen haben; das ist also weniger als Oberösterreich, welches 0.5 Procent Czechen hat. Ja in 15 sind nicht einmal 0·1 Procent Czechen, so daß erst auf tausend, und in einigen erst auf mehrere Tausend Einwohner ein Czeche kommt. Die Verhältnisse sind übrigens nicht blos in dem Theile, von dem ich gerade jetzt gesprochen habe, so rein und ungemischt, sondern es gibt auch andere Bezirke in jenen anderen Theilen, von denen ich bei meiner Begründungsrede gesprochen habe, wo eine ebenso rein deutsche Bevölkerung einer minimalen czechischen Bevölkerung gegenüber steht, und selbst im Süden Böhmens haben Sie Bezirke, wo die Zahl der Czechen in einzelnen Bezirken nicht mehr als 17, 19 oder 20 Personen der Einwohner erreicht. Sind das nicht ungemischte, sind das nicht völlig deutsche Bezirke?

Nun freilich sagt der Herr Berichterstatter, nachdem er die Thatsachen und die Zahlen unmöglich aus der Welt schaffen kann, er habe überhaupt kein Vertrauen in die Ergebnisse der Volkszählung, weil ja bekannt ist, daß manche Gemeinden, um die Zahl der czechischen Einwohner in ihrem Bezirke geringer erscheinen

zu lassen, eine Pression ausgeübt haben, damit die Betreffenden mit deutscher Umgangssprache eingestellt und gezählt werden.

Nun, ich finde die Behauptung oder vielmehr den Grund des Zweifels etwas sonderbar in dem Munde eines czechischen Parteimannes oder Parteiführers, wenn ich mich an die Thatsache erinnere, mit welcher Pression gerade in czechischen Bezirken, in Prag und in anderen Städten darauf hingearbeitet worden ist, um ein entgegengesetztes Resultat der Volkszählung zu erzielen und die Pression, die in den deutschen Bezirken ausgeübt worden ist, ist sicher nicht zu vergleichen mit der umgekehrten czechischen Pression, die deutsche Bevölkerung möglichst klein erscheinen zu lassen.

Allein es ist außerordentlich lehrreich und nützlich, und beleuchtet zugleich die Methode, mit welcher der Herr Berichterstatter der Statistik gegenüber arbeitet, wie er versucht, gegenüber den von ihm angefochtenen statistischen Resultaten der Volkszählung auf eigenem Wege, im Wege einer gewissen Induction und eines Schlusses zu einer viel größeren czechischen Bevölkerung in jenen Gebietstheilen zu kommen, als sie nach den Resultaten der Volkszählung entfällt. Er nimmt nämlich die fünf deutschen Kreise, die erstgenannten fünf deutschen Kreisgerichtssprengel in Vergleichung und scheidet nun nicht mehr, so wie ich es früher gethan habe, die czechischen Bezirke, von denen ich früher gesprochen habe, aus, sondern nimmt sie in ihrer Totalität, wie sie heute nach der Eintheilung der Gerichte überhaupt noch bestehen, und construirt folgendermaßen: Er sagt: in diesen fünf Kreisgerichtssprengeln befindet sich eine anwesende Bevölkerung von 1,517.229 Einwohnern, darunter eine Anzahl von 329.244 solcher Personen, welche in den Gemeinden der gedachten Kreisgerichtssprengel nicht einheimisch, sondern zu den Gemeinden anderer Bezirke zuständig waren. Nachdem es nun Thatsache sei, daß die czechischen Arbeiter und sehr viele andere czechische Gewerbsleute sich in deutsche Bezirke wenden, so sei es als ziemlich sicher anzunehmen, sagt der Herr

Berichterstatter der Mehrheit, daß der weitaus größte Theil dieser 329.244 auf Angehörige des czechischen Volksstammes entfallen. Nun scheint der geehrte Herr Berichterstatter der Mehrheit bei dieser kühnen Construction, deren Resultat 329.000 Czechen sein sollen, in einen sehr bedenklichen Irrthum verfallen zu sein.

Erstens ist es ein Irrthum oder Fehler, die anwesende Bevölkerung als Basis für die Eintheilung nach der Zuständigkeit nach Bezirken zu nehmen; weil das Operat der Volkszählung diesen Unterschied erst in Bezug auf die sogenannte einheimische Bevölkerung, d. h. die Bevölkerung, welche in Oesterreich, d. h. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständig ist, vornimmt. Aber abgesehen davon, wird dieser Unterschied in der Volkszählung nach der Zuständigkeit nicht vorgenommen, wie es der Herr Berichterstatter glaubt oder glauben machen will, nach der Zuständigkeit zu Bezirken der einzelnen Kreisgerichtssprengeln, sondern nur nach den einzelnen Bezirken überhaupt.

Das Schema der Volkszählung ist nämlich folgendes: Es zerfallen die Einheimischen erstens in solche Heimatsberechtigte, welche heimatsberechtigt sind in der Gemeinde des Zählortes. In die zweite Kategorie gehören jene, welche heimatsberechtigt sind in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes, d. h. in einer anderen Gemeinde als der des Zählortes, aber innerhalb desselben Bezirkes; ferner solche, welche zuständig sind in einem anderen Bezirk desselben Landes und endlich jene, welche heimatsberechtigt sind in anderen Ländern Oesterreichs. Keineswegs wird aber eine Kategorie solcher angeführt, welche heimatsberechtigt sind in Bezirken, welche einem anderen Kreisgerichtssprengel angehören. Der Herr Berichterstatter stellt die Sache so dar, daß die Zahl aller jener Personen, welche in der Volkszählung als zu anderen Bezirken zuständig angeführt werden, gleich wäre mit jenen, welche zu Bezirken anderer Kreisgerichte gehören. Er construirt nun so: Theile nun Kreisgerichte sind vorwiegend deutsch, die

Heimatsberechtigten, welche anderen Bezirken angehören, kommen offenbar aus dem slavischen Landestheile und sind daher Czechen. Dies ist vollkommen falsch. Wenn die Rubrik der Volkszählung sagt: „zuständig in einem anderen Bezirk desselben Landes", so ist dieser Bezirk ebensogut ein unmittelbar benachbarter deutscher Bezirk als ein entfernter slavischer Bezirk des Landes Böhmen. Der Erzgebirgsbewohner, der vom Gebirge hinunter nach Karlsbad, oder derjenige, der von Wildstein nach Eger geht, erscheint in der Rubrik „zuständig in einem anderen Bezirk", ist aber ebensogut deutsch als der in Eger Einheimische und Heimatsberechtigte. Würde er, wie der Herr Berichterstatter meint, aus einem Bezirke eines anderen Kreisgerichtssprengels kommen, dann wäre vielleicht seine Vermuthung, wenn auch nicht in dem Umfange, wie er sie ausspricht, einigermaßen plausibel. Davon sagt aber die Volkszählung nichts, und ich begreife nicht, wie er die Sicherheit haben kann zu behaupten, daß dies Personen seien, welche in der „Gemeinde der gedachten Kreisgerichtssprengel" nicht einheimisch sind, während es gar nichts Anderes als solche Personen sind, welche in anderen Bezirken des Landes einheimisch sind.

Es sind übrigens die Ziffern, welche er in Bezug auf die in anderen Bezirken zuständigen Personen angeführt hat, nach meiner Berechnung gar nicht einmal richtig, ich bringe sogar eine etwas höhere Ziffer heraus, 340.870, aber das kann ein Rechenfehler auf der einen oder anderen Seite sein, darauf lege ich kein Gewicht. Aber worauf wir Gewicht legen müssen, das ist die Thatsache, daß die Umgangssprache, resp. Nationalität der Bevölkerung bei der Volkszählung erhoben wurde von der gesammten einheimischen, d. h. der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen Bevölkerung. Innerhalb dieser Gesammtziffer, welche also alle diese Einwohner, sowohl die Heimatsberechtigten der Gemeinde des Zählortes, als auch die Heimatsberechtigten der anderen Bezirke, als auch die anderer Länder umfaßt, innerhalb dieser einheimischen Bevölkerung der ganzen Kreisgerichts-

sprengel — ich spreche jetzt ohne Ausscheidung, weil der Herr Berichterstatter hier die Ausscheidung nicht vorgenommen hat — sind nicht mehr als 115.873 Czechen und keineswegs 329.244.

Wenn wir aber die Ausscheidung vornehmen, und diese ist ja leicht vorzunehmen, von Laun, Randnitz, Libochowitz und den czechischen Theilen der anderen gemischten Bezirke, so kommen Sie zu einer Gesammtziffer von nicht mehr als 34.557 Czechen, also ungefähr ein Zehntel von der Ziffer, welche der Herr Berichterstatter als wahrscheinlich für die czechische Bevölkerung behauptet hat, und diesen 34.557 Czechen stehen 1,379.456 Deutsche gegenüber. Und angesichts einer solchen Thatsache wagt es der Berichterstatter zu behaupten, es gäbe hier kein geschlossenes Sprachgebiet und das czechische sei vollkommen berechtigt, im Parteiverkehr zu gelten! Die Czechen, die in diesem Gebiete, welches fast 200 Quadratmeilen umfaßt, wohnen, sind weniger als in Wien und Vororten.

Nun glaubt der Herr Berichterstatter ein Neues in der Construction der czechischen Volkszahl in diesen Bezirken oder in diesen Kreisgerichtssprengeln vornehmen zu können. Indem er sich auf die Zahl der czechischen Schulkinder in den czechischen Privatschulen bezieht, welche in jenen Landestheilen errichtet sind, kommt er zu der merkwürdigen statistischen Entdeckung oder Thatsache, daß er sagt, es ist ziemlich richtig anzunehmen, daß es eben so viele Familien als schulpflichtige Kinder gibt. Ich glaube, eine solche statistische Entdeckung ist jedenfalls etwas, wofür alle Populationistiker dem Herrn Berichterstatter außerordentlich dankbar sein werden.

Es ist bekanntlich sehr schwierig, durch die Durchschnittsziffern der Statistik zu constatiren, wie viel Kinder auf eine Familie kommen. Allein hier ist das Räthsel, die Frage, gelöst; es gibt ebensoviele Familien, als schulpflichtige Kinder. Eine einfachere, raschere, sicherere Lösung einer der schwierigsten populationistischen Fragen ist mir noch nicht vorgekommen.

Es ist nun aber eine Thatsache, daß, wenn auch die Zahl der Kinder in den einzelnen Familien nach Gruppen, Beschäftigungen und socialen Classen schwankt, daß gerade die Classe der Bevölkerung, welche in die deutschen Landestheile einwanderte, die czechische Arbeiterbevölkerung, eine sociale Classe ist, bei welcher auf eine Familie eine relativ hohe Kinderanzahl, und auch eine relativ höhere schulpflichtige Kinderanzahl kommt, als irgendwo in einem anderen Landestheile. Denn das sind immer nur Leute im aufsteigenden Theil des Lebens und es ist eine Thatsache, daß diese Arbeiterbevölkerung, welche meistens in der Altersgrenze zwischen 20 und 45 Jahren stehen wird, eine viel größere Fruchtbarkeit an Kindern hat, als andere sociale Classen, daß daher eine viel größere Anzahl schulpflichtiger junger Kinder auf eine einzelne Familie kommt, als der Herr Berichterstatter annimmt.

Uebrigens sind diese Zahlen gar nicht so maßgebend, und wenn der Herr Berichterstatter die Statistik überhaupt und die Resultate der Volkszählung anzweifelt, wegen einer gewissen von ihm behaupteten Pression in deutschen Gemeinden, um die czechische Minderheit in ihren Bezirken kleiner erscheinen zu lassen, so wissen wir von einer noch größeren Pression zu erzählen, welche zu dem Zwecke aufgeboten wurde, um die Zahl der czechischen Schulkinder größer erscheinen zu lassen, welche auch die Pression der czechischen Gemeinden bei der allgemeinen Volkszählung noch weit übersteigt. Denn hier ist es eine eigentliche nationale Parteiaction, an einem gegebenen Orte zu einer gegebenen Zeit eine möglichst große Anzahl von czechischen Schulkindern zu constatiren und die politische Fabrication dieser czechischen Schulkinder geht noch weit über die natürliche Fruchtbarkeit der czechischen Bevölkerung.

Aber in einem Punkte hat der Herr Berichterstatter vollständig Recht und dieser Punkt ist der eigentlich entscheidende und es ist gut, daß er es selbst ausspricht: „Die czechische Bevölkerung lebt nicht vereint in einem Gebietstheile, sondern befindet sich zerstreut in vielen Gebietstheilen inmitten der deutschen Bevölkerung“, das

ist die Wahrheit und das ist auch richtig; und ein Beweis, daß die czechische Bevölkerung in diesen Landestheilen nicht vereint lebt, ist die Thatsache, daß in sämmtlichen fünf Kreisgerichtssprengeln nach der vorgenommenen Ausscheidung es nicht eine einzige czechische Gemeinde gibt, ein Beweis, daß die ganze czechische Bevölkerung in diesen Landestheilen keine seßhafte, sondern eine labile, eine fluctuirende Arbeiterbevölkerung ist. Hier hat der Herr Berichterstatter unbewußt der Wahrheit Zeugniß gegeben.

Ich will über die weiteren Zahlen jetzt nicht sprechen, denn die Zahlen, die ich in Bezug auf die von mir proponirten, zu construirenden drei neuen Kreisgerichtssprengel vorgebracht habe, hat der Herr Berichterstatter gar nicht angefochten und ich würde die Geduld des hohen Hauses erschöpfen, wenn ich diese Ziffern heute noch einmal anführen würde.

Ich will daher gleich auf den Einwand des Herrn Berichterstatters übergehen, der behauptet, daß ich in meiner Begründungsrede von irrigen Voraussetzungen ausgegangen bin, wenn ich sagte, daß in jenen Landestheilen der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache als sogenannte äußere Dienstsprache, d. h. im Parteienverkehre, bestanden habe und daß keine gesetzliche Basis für diese Behauptung bestände, nämlich für die Behauptung, daß die äußere Dienstsprache, d. h. die Sprache im Parteienverkehre, in diesen Landestheilen immer die deutsche gewesen ist. Als Beweis gegen diese Behauptung führt er drei Gesetze an: die verneuerte Landesordnung, das Hofdecret von 1803, und das Circular des Appellationsgerichtes von 1848. Nun möchte ich den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß die verneuerte Landesordnung, über deren Giltigkeit ich in dieser politischen Frage eine andere Meinung habe als er und deren Geltung ich durch die Gerichtsordnung für aufgehoben halte, daß die verneuerte Landesordnung nur für das Landrecht, für die Landstände, für die Landtafel und die oberste Hofkanzlei gegolten habe, daß darin nichts über die Sprache der unteren Instanzen enthalten ist und

unser Antrag sich ja zunächst auf die Praxis der unteren Instanzen gründet. Wir wollen, daß an den Kreisgerichten, an den Bezirksgerichten in dem deutschen Landestheile ausschließlich die deutsche Sprache gebraucht werde; dagegen kann man nicht Citate aus der Landesordnung anführen, welche die zweite Sprache für das Landrecht und die Landtafel vorschreiben. Dasselbe gilt von dem Hofdecret vom Jahre 1803. Dieses war nur eine kleine Modification der verneuerten Landesordnung in dem Sinne, daß nicht mehr blos nach der Sprachkenntniß des Geklagten, sondern auch nach der Sprache des Klägers die Sprache der Verhandlung sich zu richten habe. Was nun das Appellationsgerichtscircular vom Jahre 1848 anbetrifft, so habe ich bei meiner Begründung ausführlich darüber gesprochen und auch, glaube ich, nachgewiesen, daß sich dasselbe, abgesehen von seinem ziemlich unsicheren Ursprunge, nur bezog auf die Verhältnisse in Prag selbst und keineswegs die Sprachenverhältnisse in den einzelnen Bezirksgerichten regeln sollte.

Wenn aber der Herr Berichterstatter behauptet, ich hätte kein Gesetz angeführt, welches dafür spricht, daß in jenen deutschen Landestheilen auch ausschließlich deutsch amtirt werden soll, so ist dies eine einfache thatsächliche Unrichtigkeit. Denn ich habe eine Reihe von Gesetzen angeführt, aus denen der von uns seit jeher behauptete Grundsatz klar hervorgeht, daß die Sprache als Gerichtssprache zu gelten hat, welche die im Lande bei dem Gerichte übliche Sprache ist, und nachdem nun in diesen Landestheilen die bei Gericht übliche Sprache die deutsche ist, so ist die Gerichtssprache im Sinne des § 13 der Gerichtsordnung in diesen Landestheilen die deutsche, und zur weiteren Bekräftigung unserer Behauptung, daß hier die Sprache im Sinne der bezirksüblichen Sprache zu verstehen ist, habe ich Citate ausdrücklich angeführt, die wörtlich abgedruckt sind, sowohl in meiner Rede, als in dem Berichte des Abgeordnetenhauses über die Sprachenverordnung: Paragraphe des Verfahrens außer Streitsachen, Paragraphe der

Strafproceßordnung, aus denen unwiderleglich hervorgeht, daß die Sprache des Gerichtssprengels die Sprache des Gerichtes, sein soll, und nur jene Sprache als Gerichtssprache gelten soll welche bei Gericht üblich ist, keineswegs eine andere. Nachdem nun unzweifelhaft und notorisch die deutsche Sprache ausschließlich die bei Gericht übliche Sprache in diesen Landestheilen ist, so war auch die unbestrittene Praxis der Gerichte seit jeher, in diesen Landestheilen nur mit deutscher Sprache zu amtiren, und darum habe ich auch den Fall von Kaaden angeführt, wo ausdrücklich das Judicat des obersten Gerichtshofes erklärt, daß, nachdem es notorisch sei, daß in Kaaden ausschließlich die deutsche Sprache gelte, czechische Eingaben gar nicht angenommen werden. Uebrigens werde ich diese Seite der Rechtsfrage jetzt nicht weiter ausführen. Mein verehrter Freund, Baron Scharschmid, wird sich dieses Thema vorbehalten und es wird ihm, glaube ich, gelingen, in noch viel gründlicherer und ausführlicherer Weise die Behauptungen des Herrn Berichterstatters zu widerlegen.

Ich kann nicht viel sprechen von der Erklärung, welche die Regierung gegenüber unserem Antrage gegeben hat. Das ist wieder eine jener Antworten und Erklärungen, welche den ausweichenden Charakter aller Erklärungen der gegenwärtigen Regierung wieder recht deutlich zeigen und vollkommen übereinstimmen mit der Haltung des gegenwärtigen Ministeriums bei einem verwandten Gegenstande, bei Berathung der Staatssprache im Reichsrathe. Die Regierung hatte damals nicht den Muth, sich gegen die Staatssprache zu erklären, sie hatte aber auch nicht den Muth und die Gewissenhaftigkeit, wie es ihr Amt war, sich für die Staatssprache zu erklären und versuchte sich durch ausweichende, zweideutige Erklärungen aus der politischen Verlegenheit zu ziehen. Und dieselbe Methode wird auch durch die Regierungserklärung über unseren Antrag hier verfolgt. Die Thatsache der großen Bewegung, welche heute durch die deutsche Bevölkerung anläßlich der Sprachenverordnung geht, wird absichtlich ignorirt

absichtlich verschwiegen und man sucht durch kleine Versprechungen, kleine Ausflüchte, kleine vieldeutige Erklärungen momentan Zeit zu gewinnen, um eine andere Richtung wieder einzuschlagen, die vielleicht den parlamentarischen Forderungen der gegenwärtigen Mehrheit des Abgeordnetenhauses entspricht. Die deutsche Bevölkerung Böhmens weiß übrigens, was sie von solchen Erklärungen und von solchen Versprechungen, daß man bereit sein wird, ihr Kreisgerichte zu errichten, zu halten hat. Die deutsche Bevölkerung in Böhmen ist heute genug aufgeklärt und politisch geschult, um sich durch derartige materielle Zusicherungen in ihrem nationalen Widerstande gegen das gegenwärtige Regime nicht irre machen zu lassen, und es wäre Täuschung zu glauben, daß irgend eine Stadt Deutschböhmens um diesen Preis irgend welchen materiellen Vortheil aus der Hand der gegenwärtigen Regierung entgegennehmen wird.

Zum Schluß glaube ich aber doch gerade als Berichterstatter der Minorität einige Worte über den positiven Theil der Majoritätsanträge sprechen zu müssen. Der positive Theil dieser Anträge hat nun eine eigenthümliche Geschichte und diese Geschichte ist in dem Majoritätsberichte nicht erzählt, und ich glaube, es ist vielleicht gut, dem Hause als Material der Berathung eine kurze Geschichte des Zustandekommens dieser Majoritätsbeschlüsse zu erzählen. Das Haus kennt den ursprünglichen Antrag Trojan; derselbe wurde mit meinem Antrage der Commission zugewiesen. Darauf entspann sich eine ausführliche, eingehende Generaldebatte im Ausschusse. Als es nun zum Schlusse der Generaldebatte kam, ergriff der Herr Abgeordnete Dr. Facek das Wort und stellte einen Antrag, dessen Punkt 2 lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem anerkannt und bekräftigt werde, daß die böhmische Sprache sowie die deutsche Sprache in dem ganzen Königreiche Böhmen als Landessprachen gleiche Geltung haben, in welchem hiernach bestimmt

werde, daß Jedermann das Recht zusteht, bei welchen Gerichten immer seine Eingaben in böhmischer oder deutscher Sprache vorzubringen, und daß alle Gerichte in allen Instanzen in derselben Sprache zu entscheiden und zu verhandeln haben" — und bewies mit allem Nachdruck einer ernsten politischen Ueberzeugung die Nothwendigkeit der Regelung der Sprachenverhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung, anknüpfend an gewisse Aeußerungen des Herrn Dr. Rieger, der immer der Meinung war, daß die ganze Sprachenfrage nur im Lande selbst durch die Landesgesetzgebung geregelt werden könne. Wir erhoben sofort die lebhafteste Einsprache, wir sagten, es sei unerhört, es sei eine Monstrosität, die innere Amtssprache der Gerichte und der kaiserlichen Behörden sowohl im Lande als auch bei den Centralstellen durch die Landesgesetzgebung regeln zu wollen. Allein all unser Widerspruch in jener Commissionssitzung blieb unbeachtet und die Mehrheit beschloß diesen ersten Antrag Facel, mit der ausdrücklichen Competenz der Landesgesetzgebung für die innere Amtssprache der kaiserlichen Behörden sowohl im Lande als auch bei den Centralstellen gegen unseren Widerspruch.

Damit schlossen die eigentlichen Berathungen der Commission. Nun kam es zur Schlußsitzung der Commission, in welcher der Bericht des Herrn Berichterstatters vorzulesen war. Bevor der Herr Berichterstatter zur Verlesung des Berichtes schritt, sagte er, er werde eine Abänderung seines Antrages vornehmen, zog wieder ein Papier heraus und stellte nun folgenden Antrag:

„Der Landtag erkennt es als nothwendig, daß unter Anerkennung und Festhaltung des Grundsatzes, daß im ganzen Umfange des Königreiches Böhmen die böhmische und deutsche Sprache als gleichberechtigte Landessprachen zu gelten haben, gesetzlich bestimmt wird, daß Jedermann frei sei bei allen Gerichten u. s. w."

Der zweite Antrag Facel stand nun auf dem Standpunkte der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, der Nothwendigkeit, daß es gesetzlich ausgesprochen werden müsse, daß die beiden

Landessprachen überall gleichberechtigt bei allen Behörden seien und daß in diesen beiden Landessprachen durch alle Instanzen hindurch verhandelt werden solle. Er stand daher noch auf dem Standpunkte, daß der gegenwärtige Zustand nicht dieser sei, sondern daß erst durch Gesetze die von ihm gewünschte Neuerung eingeführt werde. Nur hatten die Herren aber nicht mehr den Muth, die Landesgesetzgebung dafür vorzuschlagen und ließen es unklar, was man für eine Gesetzgebung darunter verstehen könne.

Damit war der Rückzug angetreten, allein, wie es immer geschieht auf einem Rückzuge, bei dem die Truppe den Muth verliert, so artete dieser Rückzug bald in eine vollständige Deroute aus. Neue Anträge wurden gestellt, einigen Mitgliedern war es immer noch zu viel, anderen zu wenig. Bei dieser völligen Hilflosigkeit, in welcher sich die verehrte Majorität der Commission befand, kam nun endlich durch eine Erleuchtung eine Schlußformulirung zu Stande.

Diese Schlußformulirung ist aber gerade das Gegentheil von allen Behauptungen, welche der geehrte Herr Berichterstatter und die Herren von der Mehrheit bisher vorgebracht haben. Sie hatten nämlich in ihrer Verlegenheit, sich über die Art und Competenz der Gesetzgebung zu einigen, plötzlich den höchst luminösen Einfall zu sagen: Wir brauchen gar kein Gesetz, denn die gegenwärtigen Gesetze sagen ja alle schon das, von dem wir früher behaupteten, daß es erst durch eine neue Gesetzgebung eingeführt werden soll. Und so kam man zu der glorreichen Erfindung, daß alles das, was man wünschte, was man erst eingeführt haben wollte, in den Reden, den Anträgen, heute bereits gesetzlich besteht, gesetzlich garantirt sei und die Regierung nur aufgefordert werde, die Verwirklichung dieser Gesetze überall herbeizuführen.

Nun sehen Sie, meine Herren, es ist nicht blos eine scherzhafte Situation, wie sie unmittelbar auf den Zuhörer — und wir waren nur Zuhörer bei dieser Berathung — gewirkt hat, sondern es ist zugleich ein sehr ernsthafter und lehrreicher

Vorgang. Denn was sollen wir Deutsche in Böhmen und was soll überhaupt die öffentliche Meinung in Oesterreich von einem derartigen Vorgehen halten? Was sind die Rechtsüberzeugungen, die Rechtsanschauungen der Führer der Czechen und des Großgrundbesitzes, wenn sie nach 48 Stunden ins Gegentheil umschlagen können? Ist das eine ernste politische Berathung einer großen Sache, die selbst den Gegnern Achtung einflößen soll, und soll die wichtigste Frage, welche die Interessen der Deutschen in Böhmen und wesentliche Fragen der ganzen österreichischen Staatsverwaltung betrifft, soll die nach der Laune und der Verlegenheit eines Augenblickes entschieden werden? Sie sind von einer Meinung in die andere umgeschlagen, den einen Tag hielten Sie die Landesgesetzgebung für nothwendig, den nächsten Tag hielten Sie die verfassungsmäßige Gesetzgebung, d. h. wahrscheinlich die Reichsgesetzgebung für nothwendig, dann hielten Sie Verordnungen für nothwendig, und endlich entdeckten Sie, daß eigentlich gar nichts nothwendig ist.

Und nicht blos in Bezug auf die formelle Frage sind Sie von einer sogenannten Rechtsüberzeugung in die andere umgeschwungen; in Bezug auf die materielle war es noch ärger. Der Antrag des Herrn Dr. Trojan, den die ganze czechische Partei unterschrieben hat, was enthielt er für eine Rechtsanschauung über die interne Amtssprache der kaiserlichen Behörden? Er enthielt die Rechtsüberzeugung, daß die interne Amtssprache der kaiserlichen Behörden im ganzen Lande sich zu richten hat nach der Sprache der Mehrheit der localen Bevölkerung, nach der Sprache der autonomen Organe. Im Handumdrehen haben Sie diese Ueberzeugung, welche Sie als die heilige Ueberzeugung Ihres Volkes proclamirt haben, aufgegeben und fallen gelassen, und erklären jetzt, daß die innere Amtssprache auf indirectem Wege durch die Thatsache der Sprache der Eingabe festgestellt werde, also ein materiell völlig anderes Princip über den Charakter der inneren Amtssprache.

Angesichts einer solchen, ich möchte fast sagen, frivolen Behandlung der ernsten Aufgabe haben Sie noch den Muth, in der schroffsten Weise unsere Anträge abzulehnen, und angesichts einer solchen frivolen Behandlung hat der Herr Berichterstatter den Muth zu behaupten, daß es gar kein Gesetz gebe, welches das Deutsche als interne Amtssprache den Behörden vorschreibt.

Ich will nur citiren, was er hier sagt: „Der durch solchen Vorgang geschaffene factische Zustand entbehrt aber auch jeder gesetzlichen Grundlage.“ Er führt blos die Landesordnung als Gesetz an, daß auch die innere Amtssprache eine utraquistische sein soll. Nun fordere ich zunächst den Herrn Berichterstatter und jeden nachfolgenden Redner der Mehrheit auf, mir diejenigen Gesetze zu nennen, wodurch, wie Sie behaupten, heute schon der gesetzliche Zustand des utraquistischen Gebrauches beider Landessprachen im internen Amtsverkehr feststeht. Sie werden mit Ausnahme jenes Citates der Landesordnung gar kein Gesetz anführen können. Der beste Beweis, daß Sie gar nicht im Stande sind, ein solches Citat anzuführen, sind die Ausführungen des Herrn Berichterstatters selbst. Denn wenn Sie die Ausführungen auf Seite 7 lesen, so enthalten diese gerade sehr ausführlich die Beschwerde dagegen, daß überall das Deutsche als Amtssprache gebraucht wird. Offenbar ist dieser Theil des Berichtes noch stehen geblieben aus jener Zeit, wo er für die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung und der Herbeiführung des utraquistischen Zustandes auf gesetzlichem Wege argumentiren wollte.

Wenn dagegen hier Widerstand erhoben wird gegen die Behauptung, daß es allerdings ein Gesetz gibt, welches die deutsche innere Amtssprache vorschreibt, so ist einfach das Patent vom 7. August 1850 über die Einrichtung des obersten Gerichtshofes zu erwähnen, welches ausdrücklich sagt, daß die innere Amtssprache des obersten Gerichtshofes durch die ganze Verhandlung, Protokollführung, Stimmenabgabe u. s. w. die deutsche sein soll. Dasselbe gilt auch vom hiesigen Obergericht, und es ist sehr

lehrreich, daß selbst nach der Sprachenverordnung das hiesige Obergericht in einer Verordnung vom 14. Juli 1880, Z. 20.617, ausdrücklich neuerdings die deutsche als innere Amtssprache bekräftigt hat. Ebenso gibt es ein Circular des Obergerichtes vom 14. April 1856, Z. 6207, welches ausdrücklich neuerdings den Gebrauch der deutschen inneren Amtssprache vorschreibt. Uebrigens ist dies auch gar nicht nothwendig, daß eine ausführliche, gesetzliche Anordnung über die deutsche innere Amtssprache bestand. In den früheren Jahren, wo die Thatsache der deutschen inneren Amtssprache eine unzweifelhaft feststehende war, war eine ausführliche Regelung der Sprachverhältnisse des inneren Verkehrs überhaupt nicht nothwendig. Aber daß sie auf der Basis der alten Gesetze immer nur die deutsche war, das beweist das Herkommen und die langjährige Praxis aller Behörden.

Ich will auf diese Frage jetzt nicht weiter eingehen und komme vielleicht noch am Schlusse darauf zurück, und will jetzt die einleitenden Bemerkungen, die ich dem hohen Hause vorzutragen mir erlaubte, schließen. Ich erwarte nicht viel von der heutigen Debatte in dem Sinn, daß eine wesentliche Aenderung der vorbereiteten Ausschußanträge platzgreife, allein einen gewissen Nutzen wird diese Debatte und wird die Gegenüberstellung dieser beiden Anträge doch haben, nicht so sehr für die Entscheidung in diesem Hause als für die Aufklärung der öffentlichen Meinung in Oesterreich und vielleicht auch außerhalb Oesterreichs. Der heutige Tag wird ein Licht mehr werfen auf die Haltung der gegen die Deutschen verbündeten Gruppen dieses Landtags und auf die Haltung der Deutschen im Lande selbst.

Es stehen sich gegenüber nicht blos zur Discussion in diesem Landtage, sondern gegenüber zur Beurtheilung der unbefangenen öffentlichen Meinung in ganz Oesterreich zwei Anträge; der eine Antrag, der Antrag der Deutschen, der nichts Anderes ist als ein Antrag zum Schutz ihrer eigenen nationalen Interessen, anknüpfend an eine langjährige Praxis, anknüpfend an ein lang

jähriges Herkommen, gestützt auf die thatsächlichen Bedürfnisse des Verkehrs ohne irgend einen Versuch eines Eingriffs in irgend ein staatliches Interesse, auf der anderen Seite der Antrag der Majorität, der einmal die schroffste, feindseligste Abweisung der nationalen Wünsche der Deutschen und zugleich einen wesentlichen, anmaßenden Eingriff in die wichtigsten Belange des Staates enthält, und die öffentliche Meinung in Oesterreich wird diese beiden Anträge und ihre Bedeutung miteinander vergleichen und wird vielleicht ein anderes Urtheil darüber fällen, als die Mehrheit dieses Landtages am Schlusse der heutigen Sitzung.

Sitzung vom 19. Januar 1886.

Ich glaube, der Landtag würde selbst nicht wünschen, daß ich am Schlusse dieser Debatte in eine ausführliche und eingehende Polemik gegen die einzelnen Redner des gestrigen Tages eintrete. Ich werde das unterlassen, theils weil ein guter Theil der Ausführungen der rechten Seite dieses Hauses bereits widerlegt worden ist, insbesondere durch meinen Freund, den Generalredner Dr. Ruß, am allerwenigsten werde ich ausführlich antworten auf die beiden Herren Redner aus dem Großgrundbesitz. Auf denjenigen nicht, der gestern Abend gesprochen hat, weil er seine Antwort durch unseren Generalredner vollkommen, glaube ich, erhalten hat, aber auch nicht auf die Rede des anderen Redners aus dem Großgrundbesitz, denn dieser gehört, um in der Sprache des Volkszählungswerkes zu sprechen, zu den sogenannten ortsanwesenden Fremden, deren Nationalität nicht erhoben wird, dessen Ausführungen daher in einer Debatte über nationale Fragen wohl nicht beanspruchen können, eine ausführliche Erwiderung zu finden. Ich glaube aber überhaupt wird es immer schwerer und immer undankbarer, in einem Hause, wie in diesem, eine eingehende Polemik zu führen, denn ich muß zu meinem aufrichtigen Bedauern constatiren, daß diese Debatte überreich war an Entstellungen, Uebertreibungen, Gehässigkeit, Empfindlichkeit der anderen Seite, so daß für jemanden, der einfach, schlicht zur Sache wegen der Kraft des Argumentes sprechen will, es oft ganz unmöglich ist, auf solche Dinge zu antworten und seine ursprünglichen

Behauptungen wieder herzustellen, weil sie durch Leidenschaftlichkeit und Uebertreibungen der anderen Seite sehr häufig in ihr Gegentheil und zur Absurdität verkehrt worden sind.

Ich möchte, bevor ich zur Sache selbst übergehe, auf eine Einwendung, die von einem oder dem anderen Herrn vorgebracht worden ist, noch ein Wort bemerken. Es wurde mit einem gewissen Hinweis auf den Antrag des Herrn Dr. Herbst vom vorigen Jahre behauptet, daß die geringe Anzahl von Gesuchen deutscher Gemeinden und Bezirke um Ausscheidung seit dem vorjährigen Landtagsbeschluß ein Beweis sei, wie gering die eigentlichen Wünsche der deutschen Bevölkerung nach Abgrenzung seien, wie künstlich unsere ganze politische Action sei, und wie wenig sie den Bedürfnissen und Interessen des Volkes entspreche. Es wurde dabei hinzugefügt, daß das ein Beweis sei, wie die deutsche Bevölkerung an der Sprachengrenze, wo sie mit der czechischen Bevölkerung zusammenwohnt, in gemischten Bezirken, nichts weniger als die Trennung wünscht, sondern vollkommen zufrieden sei mit dem gegenwärtigen Zusammenwohnen und der gegenwärtigen Zusammenfügung der Administration, der Gerichte und Gemeinwesen. Nun ist einmal darauf zu sagen, daß wir gerade an der Sprachengrenze im Laufe dieses letzten Jahres und überhaupt in den letzten Jahren Ereignisse erlebt haben, welche von einem friedlichen Zusammenleben beider Volksstämme keineswegs Zeugniß geben. Alle die Ereignisse von Königinhof und die bekannten anderen Vorfälle haben sich an der Sprachengrenze ereignet und gezeigt, wie wenig friedlich die Stimmung der czechischen Bevölkerung gegen die Deutschen in gemischten Bezirken ist, und wie wenig sich die Deutschen in diesen Bezirken einer ruhigen Existenz neben den czechischen Landesbewohnern zu erfreuen haben. Aber selbst wenn es auch richtig ist, daß eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von derartigen Gesuchen eingelangt ist, so kann ich hier heute nicht genug nachdrücklich wiederholen, was ich bei meiner Begründungsrede bereits gesagt habe, daß die große Tendenz unseres

Antrages ja keineswegs auf die absolute Richtigkeit der Ziehung jener Grenzlinie hingeht, daß es uns vielmehr darum zu thun ist, das unzweifelhaft deutsche Gebiet von der Sprachenverordnung frei zu machen. Daß es an der Sprachengrenze gemischte Gemeinden gibt, welche vermöge ihrer topographischen Lage, vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse in ihren heutigen administrativen Bezirken bleiben wollen, werde ich von Fall zu Fall zugeben, aber das wird nicht im Geringsten die Richtigkeit jener allgemeinen Behauptung von unserer Seite erschüttern, daß in den reinen ungemischten deutschen Sprachgebieten die Forderungen erfüllt werden, die wir uns in unserem Antrag aufzustellen erlaubten.

Und was sind die Forderungen, die wir in unserem Antrag stellen? Die Forderung ist die bescheidenste, ist die mäßigste, die vorsichtigste, die je in einem von heftigen Leidenschaften durchwühlten Streit, wie der heutige Zustand in Böhmen ist, von einer Seite erhoben worden ist, wir verlangen gar nichts Anderes als die Wiederherstellung des Zustandes, wie er bis zum 18. April 1880 bestanden hat einfach den gesetzlichen und thatsächlichen Zustand bis am Vorabend der Erlassung der Sprachenverordnung. Das ist der Sinn unseres Antrages, und das wollen wir! Und angesichts einer solchen mäßigen Textirung, so vorsichtigen Formulirung unserer Forderungen kommt man von der anderen Seite und verschiebt die ganze Frage auf ein allgemeines und hie und da selbst gefährliches, politisches Gebiet und tritt uns mit lauter politischen Argumenten entgegen, statt die Frage, wie es sich gebührt und wie es auch die Pflicht selbst der Gegner ist, gewissenhaft vom rein sachlichen Standpunkt zu prüfen. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete Mattusch, dem ich sonst immer gerne das Zeugniß eines maßvollen, objectiven Beurtheilers der Dinge gegeben habe, gestern gesagt hat, wir fassen die Sache gar nicht vom praktischen, sondern vom politischen Standpunkte auf, so kann kein Mensch diese Behauptung als richtig erkennen. Gerade Sie, meine Herren von beiden Seiten der Mehrheit dieses

Hauses, haben die Frage niemals ruhig, objectiv, sachlich, nach localen Bedürfnissen des Verkehrs, nach den Bevölkerungsverhältnissen geprüft, sondern immer darnach beurtheilt, welche politische Consequenzen sie haben könnte.

Und sind es nicht thatsächliche Verhältnisse des Verkehrs, der ökonomischen Verhältnisse in den deutschen Landestheilen, welche die Forderung der Wiederherstellung des Zustandes vor der Sprachenverordnung mit Recht verlangen? Der Herr Berichterstatter der Majorität hat versucht, mit einer kurzen Stelle wenigstens in seinem Berichte die Frage der Verkehrsbedürfnisse zu streifen.

Gehen Sie nun einen Augenblick auf die Verhältnisse des Verkehrs ein. Worin besteht der Verkehr in einem solchen Theile des Landes? Der locale Verkehr innerhalb eines solchen Landestheiles — sei er nun czechisch oder deutsch — der locale Verkehr eines solchen Landestheiles ist zunächst ein rein interner, es ist das zunächst der Verkehr der Landleute untereinander, der Landleute mit der kleinen Stadt, welche ein kleines locales Centrum bildet, der Verkehr der Kaufleute und der Consumenten innerhalb dieser Stadt miteinander, kurzum die engen Lebensbeziehungen, die kleinen bürgerlichen Verhältnisse, die sich innerhalb eines mäßigen Territoriums abspielen. In einem Gebiet, welches ausschließlich von Deutschen bewohnt ist, wird sich dieser ganze kleine Verkehr in deutscher Sprache abspielen, daher ist dort kein Bedürfniß für die zweite Sprache der Behörden, der Gemeinden u. s. w.

Was ist die nächst höhere Form des Verkehrs? Die nächst höhere Form des Verkehrs ist die Industrie. Zunächst sei eingeschaltet, daß nicht durch das ganze Land hindurch Großindustrie besteht, allein da, wo die Industrie besteht, besteht sie gewöhnlich in Böhmen, und namentlich in Deutschböhmen, aus zwei Formen: sie ist einmal Hausindustrie, und dann große mechanische Industrie. Die ganze Hausindustrie in jenen deutschen Theilen ist ausschließlich in deutschen Händen. Diese Hausindustrie verbreitet sich in

bekannten ökonomischen Formen in die kleine Stadt hinein und steht mit den dortigen Fabrikanten und Factoren in engem Verkehre. In der ganzen Transactionsreihe, die sich zwischen dieser Hausindustrie und deren Unternehmern ergibt, wird nie ein Wort des Czechischen bedurft werden. Dann haben wir nun die Großindustrie, die allerdings weit über die Bedürfnisse des localen Verkehrs arbeitet und ihren Consum nicht blos in Böhmen, sondern sehr häufig im Auslande sucht und findet. Diese Industrie ist in den deutschen Bezirken fast ausschließlich in deutschen Händen, was die Fabrikanten anbelangt; in gewissen Theilen ist auch die Arbeiterbevölkerung ganz deutsch; der Verkehr zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern wird daher ausschließlich in deutscher Sprache gepflegt. Es ist sogar merkwürdig, daß die Einwanderung czechischer Arbeiter in deutsche Industriebezirke verhältnißmäßig weniger in der Großindustrie, als im Kleingewerbe stattgefunden hat. Die Porzellanindustrie, die Textilindustrie sind vorwiegend mit deutschen Arbeitern besetzt. Da, wo der czechische Arbeiter einzieht in deutsche Orte, zieht er meist in der Form des kleingewerbetreibenden Handwerkers ein oder in den Braunkohlendistricten Dux, Brüx u. s. w. als Kohlenarbeiter. Die einzige Form, wo nur czechische Arbeiter in diesen deutschen Gebieten erscheinen, die ich eben erwähnt habe, ist sehr klein und relativ beschränkt und die Zahl der czechischen Arbeiter in diesen Bezirken ist, wie ich in den Städten nachgewiesen habe, eine sehr geringe. Die Procentverhältnisse sind richtig, sie werden nicht angefochten. In den fünf alten deutschen Kreisgerichtssprengeln nach Ausscheidung der slavischen Bezirke haben wir 31.557, in dem neuen von mir construirten Gebiete, in allen acht Kreisgerichtssprengeln, den fünf alten und den drei neuen hinzu, nur 67.141 Czechen. Für diese außerordentlich geringe Anzahl versprengter Czechen, deren Seßhaftigkeit absolut nicht behauptet werden kann, bis auf wenige Ausnahmen, soll nun eine Forderung von Ihrer Seite als berechtigt erscheinen, welche gegen das Bedürfniß des weitaus

größten Theiles der Bevölkerung, welche deutsch ist, gegen die bisherige Tradition, gegen das thatsächliche Bedürfniß des Verkehrs durch alle Gerichte und Behörden hindurch Zweisprachigkeit verlangt. Es ist dabei selbst von besonnenen Herren Ihrer Seite zugegeben worden, daß die Forderungen oder vielmehr daß die Beschwerden unserer Seite gegen die Consequenzen der Sprachenverordnung eine Reihe von wirklich schreienden Uebelständen betreffen. Es ist der Fall, den ich, weil er zufälligerweise mir besonders nahe liegt, als typischen Fall immer hinstelle. Es gibt aber Fälle, die ebenso craß sind, als der Fall bezüglich der Handelsgerichtsbeisitzer des Kreisgerichtes Eger als Handelsgerichtes, von welchen man die Kenntniß der czechischen Sprache verlangt, die sie absolut nicht besitzen. Ein ähnlicher Fall, der von meinem verehrten Freunde Dr. Nitsche in der Commission hervorgehoben worden ist, ist die Chicane und die wirliche Störung der Sicherheit des Rechtszustandes in den bisher ganz ausschließlich deutsch geführten Grundbüchern, und Dr. Nitsche hat Ihnen an der Hand seiner gerichtlichen Praxis im südlichen Böhmen ausführlich bewiesen, daß dies eine Neuerung ist, die durch gar nichts begründet ist, weder durch die Verkehrsbedürfnisse, noch durch die Bedürfnisse des Realcredits, noch durch die Besitzverhältnisse, sondern einfach sich bezieht auf einzelne aus politischen Motiven hergeleitete derartige zwangsweise czechische Eintragungen blos zur Befriedigung Ihrer politischen und nationalen Prätension der Zweisprachigkeit bei Amt und Gericht im ganzen Lande.

Ich kann über diese Verkehrsverhältnisse nicht ausführlicher sprechen, weil es mir eigentlich unbegreiflich ist, daß eine Thatsache, die unbestreitbar ist, die jedem von Ihnen bekannt sein muß, wenn er sich nur die Mühe nimmt, einmal in den deutschen Theil Böhmens hinauszureisen, daß eine solche Thatsache von Ihnen noch immer geleugnet wird und daß behauptet wird, daß die Bedürfnisse des Verkehrs in diesem Theile des Landes irgendwie die Zweisprachigkeit rechtfertigen. Aber

nachdem ich leider in der Sache taube Ohren finde, so will ich doch wenigstens auf einen anderen Punkt, auf den namentlich der Herr Abgeordnete Gregr mit großer Emphase Werth gelegt hat, hier zurückkommen, und das ist die *Beamtenfrage*, und ich glaube, auch der Generalredner der Rechten, Graf Richard Clam, hat diese Frage gestern Abends etwas ausführlicher behandelt. Nun hat der Herr Abgeordnete Gregr mit einer gewissen breiten Behaglichkeit mir Dinge in den Mund gelegt, die allerdings die Heiterkeit seiner Freunde erregt haben, die ich aber einfach gar nicht gesagt habe. Er hat davon gesprochen, daß ich von einem Bezirksincolat ausgehe, von dem absoluten Recht des Eingeborenen eines jeden Bezirkes, in seinem Bezirke angestellt werden zu müssen, und hat gemeint, dies sei einfach eine thörichte Forderung, die den vernünftigen Bedürfnissen des Staates ganz widerspreche, der eine gewisse Beweglichkeit der Beamten brauche. Es ist mir nun aber gar nicht eingefallen, eine solche Absurdität zu behaupten. Was mir aber eingefallen ist und was Jedem von uns bei dieser Angelegenheit mit Recht einfallen wird, das ist, daß die Eingeborenen des betreffenden Landestheiles darauf ein Recht haben, daß sie *wegen ihrer Nationalität nicht ausgeschlossen sind* von der Erlangung einer staatlichen Anstellung. Und das ist es, was durch die Consequenzen der Sprachenverordnung herbeigeführt wird, daß der Eingeborene des deutschen Landestheiles, der die amtliche, gesetzliche Qualification erfüllt, die nothwendig ist zur Erlangung einer staatlichen Bedienstung, ausgeschlossen ist von der Erwerbung einer solchen in dem Landestheile Böhmens, wo er geboren ist, weil er ein Deutscher ist und als Deutscher der czechischen Sprache nicht mächtig ist. Dagegen hat sich die öffentliche Meinung in den deutschen Landestheilen mit Recht empört, das sind Fälle, welche, wie ich letzthin sagte, mehr böses Blut unter der Bevölkerung gemacht haben, als alle angeblich agitatorischen Reden unsererseits, wenn der ausgediente Unterofficier, der die gesetzliche Qualification der abgelegten guten

Dienstzeit erfüllt hat, der nach dem Gesetz das Recht hat, als Amtsdiener, Gerichtsdiener oder Kanzleibeamter angestellt zu werden, gegen Gesetz und Recht ausgeschlossen wird von der ihm garantirten Zusicherung einer Anstellung, blos deshalb, weil er ein Deutscher ist. Denn wie können Sie von Jemandem, der als deutscher Landmann aufgewachsen, in einem deutschen Regiment gedient hat, verlangen, daß er jetzt, wenn er nach vollendeter Dienstzeit nach Hause kommt, auf einmal des Czechischen, als der zweiten Landessprache, mächtig sei? Das sind die schreienden, ungerechten Consequenzen, welche die Sprachenverordnung im deutschen Sprachgebiete über die Bevölkerung heraufbeschworen hat und deshalb protestirt sie und protestiren wir bei jeder Gelegenheit.

Und angesichts solcher Thatsachen wollen Sie behaupten, daß die Sprachenverordnung, beziehungsweise die Zweisprachigkeit, eine Forderung der Gerechtigkeit in diesem Lande sei. Der Herr Abgeordnete Gregr war es namentlich, der mit einem gewissen Nachdruck auf die Nothwendigkeit der Verschiebung der Beamten zwischen den einzelnen Landestheilen hingewiesen und gesagt hat, es sei ein vollkommenes Recht der Regierung, Beamte zu verschieben.

Nun sage ich darauf: Es ist ein Recht der Regierung, Beamte hin- und herzuschicken, allein nehmen Sie die Dinge nicht in der abstracten Formel, in deren Allgemeinheit ich sie auch nicht bestreite, sondern nehmen Sie sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Dinge, wie sie heute in Böhmen liegen. So wie die Dinge heute in Böhmen sind, ist ein czechischer Beamter in einem deutschen Landestheile ein für die deutschen Landesbewohner fremdes Element. Das mag beklagenswerth sein, mag traurig sein, vor Jahren war es auch nicht der Fall, und es ist wesentlich Schuld der aggressiven czechischen Agitation im Verlaufe der letzten zehn Jahre, daß diese Meinung in den deutschen Landestheilen sich gebildet hat. Und diese Meinung ist nicht blos eine

Voreingenommenheit oder ein leidenschaftliches Vorurtheil gegenüber der anderen Nationalität, sondern sie ist leider selbst in Bezug auf die Beamten keine unberechtigte. Denn die jungen Beamten — und ich spreche namentlich von der heranwachsenden jüngeren Generation, denn gegen die alten Beamten wendet sich das Mißtrauen, von dem ich früher sprach, nicht — die jüngeren Beamten czechischer Nationalität haben einen ganz anderen Bildungsgang, eine ganz andere Vergangenheit, eine ganz andere Gesinnung als die alten Beamten, die wirklich utraquistische, zweisprachige Leute waren. Die jetzigen jungen Leute genießen eine ausschließlich czechische Bildung, sie werden auf der Universität noch obendrein, wie das ja in der Natur der heutigen aufgeregten Zeit liegt, von nationalleidenschaftlicher Gesinnung erfüllt. Man weiß ja recht gut, daß der junge Gerichtsbeamte sehr häufig ein sehr entschlossener, eifriger und leidenschaftlicher Parteimann ist, was ich ihm an und für sich keineswegs verarge, denn ich will Niemand die Aeußerung seiner staatsbürgerlichen Freiheit verkümmern. Allein nachdem einmal der große Streit heute zwischen den Deutschen und Böhmen besteht, nachdem einmal der Streit gerade um dieses sogenannte geschlossene deutsche Sprachgebiet sich dreht, nachdem sich von Ihrer Seite ein Verein gebildet hat, um fortwährend eine Invasion in dieses Gebiet zu organisiren, so betrachtet sich nun jeder junge Beamte — und ich mache ihm nicht einmal einen besonderen Vorwurf, denn der Mann lebt in diesem Ideenkreise — als den natürlichen Vertreter dieses Princips der Durchbrechung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes zu Gunsten der Einheit des Königreiches Böhmen. Er ist von selbst ein Agent einer parteimäßigen Richtung, deren Tendenz gegen das nationale Interesse der in seinem Verwaltungsgebiet befindlichen deutschen Bevölkerung gerichtet ist.

Nehmen Sie nun die Stellung dieses Mannes weiter. So lange er ein junger Gerichtsadjunct ist und vielleicht seinen politischen Stolz darein setzt, eine „Beseda" zu gründen, würde er

vielleicht die Bevölkerung einer kleinen deutschen Stadt etwas empfindlich reizen, kleine locale Conflicte herbeiführen, wofür er in Ihren Zeitungen als Vorkämpfer, Pionnier des Czechenthums gefeiert würde. Das Ganze würde sich vielleicht innerhalb des Rahmens eines gewissen kleinen Ehrgeizes dieses kleinen Mannes abspielen. Der Mann muß aber vermöge der natürlichen Verhältnisse der Beamtenlaufbahn avanciren, der Mann wird eines Tages Bezirksrichter und das ist ein Punkt, auf den ich schon im Ausschusse die Aufmerksamkeit der Herren zu lenken mir erlaubt habe, wo die Stellung des Mannes, seine persönliche, seine politische Gesinnung von außerordentlicher Tragweite sind, von viel größerer Tragweite als die eines kleinen Gerichtsbeamten in einer mittleren Stadt ist.

Der Bezirksrichter ist heute nach unserer ganzen Organisation, nach der vielleicht etwas patriarchalischen Auffassung der Verhältnisse auf dem Lande wirklich der Vertrauensmann der Bevölkerung, und wenn er ein guter, sachkundiger Jurist und zugleich ein hilfreicher Mensch ist, so kann er außerordentlich wohlthätig wirken, und er wird der Bevölkerung nicht blos dadurch helfen, daß er nach Gesetz und Recht Processe entscheidet, sondern er wird das officium boni viri in den meisten bürgerlichen Verhältnissen im täglichen Leben erfüllen. Daß er aber diese Mission — und es ist eine segensreiche Mission und eine edle Auffassung eines Organes der staatlichen Autorität — daß er aber diese Mission wirklich erfüllen kann, setzt vor Allem voraus, daß die Bevölkerung wirklich Vertrauen zu ihm hat, ein Vertrauen, wie man es hat von Mann zu Mann zu Demjenigen, dem man auch als Mensch näher steht. Denn man hat zu ihm nicht deshalb blos Vertrauen, weil er k. k. Bezirksrichter ist, sondern man muß ihm auch als Mann vertrauen, der in persönlicher, bürgerlicher, menschlicher und hier auch in nationaler Beziehung dem Volke nahesteht. Wenn nun aber das Volk bei dem tiefen nationalen Gegensatze, der heute Böhmen durchzieht, weiß: dieser Mann ist

mein politischer und nationaler Gegner, dieses Mannes politischer Ehrgeiz ist die Bekämpfung alles dessen, was mir werth und theuer ist, wie soll jetzt das Verhältniß des Vertrauens, ich möchte sagen, des menschlich freien Verkehrs zwischen dem Volke und dem Richter hergestellt werden, wenn er einer anderen Nationalität angehört? Und in diesem Falle ist es nicht blos die Angehörigkeit zu einer anderen Nationalität; diese ist hier gleichbedeutend mit der politischen und nationalen Parteistellung.

Und es ist die Consequenz der Sprachenverordnung, daß Sie derartige Männer nothgedrungen immer mehr und mehr in das deutsche Sprachgebiet entsenden müssen, denn die deutschen Beamten und Candidaten können nun einmal nicht czechisch. Es ist möglich, ich glaube es zwar nicht, daß durch ein Sprachenzwangsgesetz die Erlernung der czechischen Sprache an den Mittelschulen wieder forcirt wird, aber dies würde eine ganz neue Generation von Beamten voraussetzen, während für die nächsten zwanzig Jahre das ganze deutsche Beamtenmateriale den Forderungen der Sprachenverordnung nach Zweisprachigkeit nicht genügen kann.

Aber wie schädlich diese, jetzt vielleicht erst in ihren Anfängen sich zeigenden Wirkungen eines fremden Beamten auf das Land sind, können Sie aus einem anderen Beispiele ersehen, welches uns von Ihnen selbst schon zugegeben wurde und welches selbst von den höchsten kirchlichen Autoritäten schon häufig und mit Recht bedauert wird. Das ist die traurige Thatsache, daß in den deutschen Landestheilen der Zuwachs an deutschen Clerikern oder Candidaten des geistlichen Standes immer mehr mangelt, aus Gründen, die ich jetzt nicht untersuchen will. Allein eine Thatsache ist es, und ich glaube, der verstorbene Fürsterzbischof hat selbst über diese traurige Thatsache mehr als einmal geklagt. Ich will dabei den kirchlichen Autoritäten nicht einmal einen Vorwurf machen, wenn sie angesichts dieses Mangels an deutschen Priestercandidaten auf deutsche Pfarreien czechische Priester schicken. Aber, meine Herren, seien Sie Alle überzeugt, wie

schädlich es für die beste Seite der Seelsorge, wie schädlich es für die ganze Entwickelung des religiösen Lebens ist, wenn ein Priester, ein Pfarrer einer deutschen Gemeinde vorsteht, deren Sprache er nicht einmal vollkommen beherrscht, wenn er nicht gut deutsch predigen kann, und wenn die ganze Gemeinde in ihm nichts sieht, als den czechischen Pfarrer. Bei den Gefahren, die das religiöse Leben heute immer mehr läuft, wird nichts mehr zur Entfremdung des Volkes von der Kirche beitragen, als die verschiedene nationale Eigenschaft und namentlich aber auch die sehr häufig verschiedene nationale Gesinnung des Geistlichen von den nationalen Eigenschaften und Gesinnungen der Bevölkerung. Und dieser Zug des Gegensatzes, der Feindseligkeit der beiden Nationen, wie sie sich ja in den unteren Schichten zeigt, ist leider eine so offenkundige Thatsache, daß ich heute es nicht mehr unternehmen will, Ihnen ein langes Sündenregister vorzubringen. Das ist oft genug geschehen und leider niemals von anderer Seite widerlegt worden.

Allein ohne auf eine lange, kalendarische reihenweise Erzählung solcher Dinge mehr eingehen zu wollen, möchte ich doch Jeden von Ihnen hier am Schlusse der Session fragen, ob nicht das Bild der Verhandlungen dieses Landtages selbst während der abgelaufenen Wochen ein neuerlicher Beweis für die Richtigkeit der Behauptung ist, daß die nationalen Gegensätze sich immer steigern und die nationale Gehässigkeit nicht von unserer Seite, sondern von Ihnen, die die Mehrheit sind, täglich immer mehr zunimmt. Es gibt jetzt keine Angelegenheit mehr in diesem Landtag, wo nicht eine Reihe, und ich spreche da namentlich von den jüngeren czechischen Abgeordneten, wo nicht eine Reihe czechischer Abgeordneter sofort aufspringt und mit einer Leidenschaftlichkeit des Tones und einer Vehemenz des Ausdruckes gegen die deutsche Seite ihre Rede richtet, daß man wirklich sich oft frägt, ob denn irgend ein sachlicher Anlaß ausreicht zur Entwickelung derartiger Conflicte, einer derartigen Leidenschaft. Das zeigt, welche Stimmung

die jüngeren Kreise Ihres Volkes beherrscht und wie Sie bei jeder Gelegenheit, erfüllt von einer starken, nationalen Ueberzeugung, sich in eine Kampfesstimmung gewaltsam hineinversetzen, nur Gegner und Feinde suchen und mit allem Nachdruck Ihrer nationalen Leidenschaft Ausdruck geben. Das sind Symptome, die ein ruhiges Mitglied des Landtages, das an diesen leidenschaftlichen nationalen Kämpfen nicht gerade immer theilzunehmen Lust hat, mit Bedauern constatiren muß; und daß diese leidenschaftliche, gehässige Stimmung gerade in dieser letzten Session bei jeder kleinen, oft gar keinen gerechten Anlaß bietenden Gelegenheit hervortrat, zeigt auch die Abstimmung über die deutsche Schule in Weinberge. Die ablehnende Haltung der Mehrheit in der Sache ist nicht blos an und für sich ein Symptom für die wirklich schroffe und feindselige Gesinnung, welche Sie heute gegen uns hegen, sondern sie ist zugleich ein außerordentlich lehrreiches Zeichen zur Beurtheilung des von Ihrer Seite im letzten Augenblick in der Schulcommission gestellten Antrages auf Errichtung von Landesschulen für die Minoritäten in gemischten Bezirken. Wenn man die Frage der Minoritätsschulen im Landtag so behandelt, wie man letzthin hier die Frage der deutschen Minoritätsschule in Weinberge behandelt hat, so kann man sich denken, welche Behandlung solche deutsche Minoritätsschulen in czechischen Bezirken, die als Landesschulen errichtet werden sollten, in diesem Landtage durch diese Mehrheit erfahren würden.

Graf Richard Clam hat übrigens aus Anlaß eines Vorwurfes des Dr. Ruß sich dagegen verwahrt, als ob wegen der Abstimmung in jener Frage der Großgrundbesitz der gemäßigten Haltung untreu geworden wäre, die er sich immer zur Richtschnur gesetzt hat; nun haben aber die Herren vom Großgrundbesitz sehr oft derartige Versicherungen und Betheuerungen vorgebracht. Allein wir haben seit sieben Jahren längst erfahren, daß die Thatsachen und Ihre eigene Haltung alle diese Worte am allerdeutlichsten dementiren. Die Herren vom Großgrundbesitze, welche

sich gerne den conservativen Großgrundbesitz nennen, sind in meinen Augen gar nichts Anderes als politische Alliirte der national-czechischen Partei, und sind mit derselben in allen nationalen Fragen gegen die Deutschen verbündet. Wenn Sie die selbstständige conservative Stellung einehmen würden, von welcher Graf Richard Clam gestern gesprochen hat und welche manche Ihrer Herren hie und da im Munde führen, so wären Sie nicht in den Czesky-Club des Abgeordnetenhauses eingetreten. Wenn Sie sich dagegen rühmen, daß einige Herren unter Ihnen sitzen, welche des Czechischen gar nicht mächtig sind und welche ihrer Abstammung nach ganz deutsch sind, so mag das richtig sein; das mögen diese Herren mit ihrem eigenen Gewissen und ihrer eigenen nationalen Gesinnung ausmachen, darum habe ich mich absolut nicht zu kümmern. Ich als Politiker kann Sie nur als Politiker beurtheilen, und als Politiker sitzen Sie in Wien im Czesky-Club, als Politiker sind Sie alliirt mit der czechisch-nationalen Partei, als Politiker treten Sie bei jeder Gelegenheit den deutschen Forderungen entgegen und Sie sind daher für uns, politisch und national gesprochen, identisch mit den Czechen, und alle Ihre Versicherungen einer conservativen, über den Parteien stehenden Position sind nur schöne Worte.

Angesichts solcher trauriger Verhältnisse — und es ist nicht richtig, zu sagen, daß diese Verhältnisse durch die Minderheit hervorgerufen sind, denn die Situation in Böhmen und im Reiche wird heute nicht von uns, sondern von Ihnen beherrscht — angesichts solcher trauriger Verhältnisse ist es ja begreiflich, daß, nachdem es uns durch Ungunst der Zeiten versagt ist, selbst ordnend in die Geschicke des Landes einzugreifen, selbst die Entwickelung für das Reich vorzuzeichnen, daß uns nichts Anderes übrig bleibt, als wenigstens den Versuch zu machen, uns den aggressiven Tendenzen Ihrer Seite möglichst zu entziehen, und so ist der Gedanke einer nationalen Auseinandersetzung entstanden, einer Auseinandersetzung, die sich auf vielen Gebieten bereits

vollzogen und welche den Beweis geliefert hat, daß die Trennung überhaupt noch die einzig mögliche Form der Coexistenz in diesem Lande ist. Wir haben das Beispiel der Universität, einer Reihe von Vereinen u. s. w., wo einfach durch die aggressive Tendenz des czechischen Elements und durch die czechische Auffassung des Utraquismus ein Zustand herbeigeführt wurde, bei welchem den Deutschen nichts Anderes übrig blieb, als sich einfach zurückzuziehen.

Sie sagen, es sei eine gewaltsame Zerreißung des Königreiches Böhmen beabsichtigt. Das ist auch eine jener Uebertreibungen, über welche ich mich eingangs meiner Aeußerungen beklagt habe. Ich will nicht nochmals ausführlich darauf antworten, allein ich möchte doch an Ihr Gewissen, oder ich möchte sagen, an Ihre bona fides appelliren. War denn der Zustand des Königreiches Böhmen bis zur Erlassung der Sprachenverordnung gleichbedeutend mit der Zerreißung des Königreiches Böhmen? Der thatsächliche und gesetzliche Zustand vor Erlassung der Sprachenverordnung ist dasjenige, was wir jetzt wieder eingeführt wissen wollen, und weil wir diesen Zustand wieder herstellen wollen, heißt es: Zerreißung, Zertrümmerung des Königreiches Böhmen, Zerbrechung der Krone, Attentat gegen die monarchische Gewalt, und ich weiß nicht, was für lächerliche Uebertreibungen. War das Land zerrissen, weil bis zum 18. April 1880 überall im deutschen Gebiete nur deutsch amtirt wurde? Da war es keinem Menschen von Ihnen eingefallen, von einer Zerreißung des Königreiches Böhmen zu sprechen, und weil wir diesen Zustand wieder herstellen wollen, schwellen Sie auf und erklären es für eine Zertrümmerung des Königreiches Böhmen.

Aber es ist noch eine stärkere und vielleicht die stärkste Einwendung, möchte ich sagen, gegen unseren Antrag von Dr. Gregr gemacht worden. Und Sie erlauben mir hier ganz offen zu sprechen; in solchen Dingen ist es gut, die Sache ganz

auszusprechen und nicht blos andeutungsweise zu behandeln, um auch Verdächtigungen am besten entgegenzutreten. Der Herr Dr. Gregr hat zugleich mit einem starken Eindruck auf seine Partei gesagt: „Die wahre Tendenz dieses Antrages ist nicht blos die Zerreißung des Königreiches Böhmen, sondern sie ist nur der erste Schritt, um diese deutschen Landestheile zu präpariren für die Ausscheidung nicht blos aus Böhmen, sondern auch aus Oesterreich," und sagen wir noch offener, „zu präpariren für die Annexion an Deutschland." Sagen wir die Sache ganz offen, und Dr. Gregr, ein Mann, der seine Worte auch gern ziemlich deutlich und stramm hinzustellen pflegt, wird nichts dagegen haben, wenn ich die letzten Consequenzen seiner Ausführungen ziehe. Er nickt mir zu und gibt mir zu verstehen, daß er wirklich damit gemeint habe, unser Antrag sei der erste Schritt zur Annexion des deutschen Sprachgebietes in Böhmen an Deutschland.

Nun, ich glaube, ich, der ich diesen Antrag im Namen meiner Partei zu stellen mir erlaubte und dessen österreichischen Patriotismus Niemand bisher zu bezweifeln wagte, selbst nicht einmal Dr. Gregr, ich könnte es eigentlich leicht unter meiner Würde finden, auf einen derartigen Angriff auch nur zu antworten. Allein mir liegt nicht an meiner Person, denn meine Person steht weit über derartigen Verdächtigungen, sondern mir liegt an der Sache, und mir liegt daran, daß in der Oeffentlichkeit und auch selbst in uns feindlichen Kreisen die öffentliche Meinung wirklich aufgeklärt werde über uns und unsere Tendenzen. Dr. Gregr bezweifelte die österreichische Loyalität, den österreichischen Patriotismus der deutschböhmischen Bevölkerung und meint dabei, es seien die Herren unserer Seite für diesen Antrag, weil ja die Stimmung in sehr vielen Theilen dieses Landes nicht mehr böhmisch, nicht mehr österreichisch, sondern nur eine annexionistische deutsche sei. Nun ist das die schwerste Beschuldigung gegen die deutsche Bevölkerung Böhmens. Sie ist vollkommen unbegründet; allein in der Form, wie sie vorgebracht worden ist, und im Zusammen-

hang mit unserem Antrag verdient die Anklage oder Verdächtigung doch noch ein Wort der Erwiderung. Die Deutschen in Böhmen wollen nichts anderes sein, als deutsche Oesterreicher, und jeder vernünftige österreichische Staatsmann sollte damit ganz zufrieden sein. Sie aber wollen mehr von der deutschen Bevölkerung, und glauben Sie, daß Sie die Anhänglichkeit der deutschböhmischen Bevölkerung an den Reichsverband dadurch kräftigen, daß Sie ihr vermöge ihrer Angehörigkeit an einen Provinzverband nationale Lasten und Bedrängnisse auferlegen? Sie sagen den Deutschböhmen: „Du kannst Oesterreicher nur als Böhme sein, als Böhme aber mußt du dir die Zweisprachigkeit, mußt du dir die czechische Propaganda in deinem Landestheile gefallen lassen." Damit kräftigen Sie nicht die Anhänglichkeit an den Reichsverband, wenn Sie diese Anhänglichkeit beschweren mit einem solchen Preis und Opfer in nationaler Beziehung. Gerade Anträge, wie die unserigen, sind im eigentlichen Sinne gut österreichisch, weil sie die Anhänglichkeit der deutschböhmischen Bevölkerung an den Reichsverband unabhängig machen von jeder anderen Maßregel, die sie in ihren nationalen Gefühlen verletzt, und die deutschböhmische Bevölkerung ist einmal in nationalen Dingen empfindlich, und es ist viel klüger, ihre nationale Empfindlichkeit — ich spreche jetzt blos vom österreichischen Standpunkt — und es ist viel klüger, diese nationale Empfindlichkeit zu schonen, als sie zu verletzen und zu sagen: Du mußt dich verletzen lassen, wenn du Oesterreicher bleiben willst. Durch die Anträge wie die unserigen soll nichts anderes geschaffen werden, als eine gewisse nationale Zufriedenheit der deutschböhmischen Bevölkerung mit den staatlichen Einrichtungen und eine solche Zufriedenheit mit den allgemeinen öffentlichen Einrichtungen ist bei den meisten Menschen die hauptsächliche Voraussetzung des Patriotismus; dadurch fördern und kräftigen wir auch den österreichischen Patriotismus, wenn wir die gerechten nationalen Wünsche der deutschen Bevölkerung erfüllen und sie innerhalb der österreichischen Gesetzgebung als vollkommen erfüllbar

bezeichnen. Sie aber erschüttern und gefährden die Anhänglichkeit der deutschböhmischen Bevölkerung an den Reichsverband dadurch, daß Sie fortwährend Forderungen erheben, welche ihre Zufriedenheit mit den bürgerlichen und öffentlichen Einrichtungen des Staates fortwährend erschüttern und damit alle anderen Consequenzen heraufbeschwören.

Der Herr Dr. Gregr ist so weit gegangen, daß er in einem, ich glaube etwas unüberlegten, Theile seiner Rede die Behauptung aufgestellt hat, daß schließlich nur der czechische Stamm gegenwärtig die eigentliche, solide Basis der Fortexistenz des österreichischen Kaiserstaates sei; das ist eine noch weitere Erklärung des Wortes „Bollwerk“, welches von der anderen Seite gebraucht wurde und über welchen etwas unklaren Ausdruck verschiedene Anschauungen unter den Herren selbst zu bestehen scheinen. Denn selbst der Generalredner der Mehrheit hatte gestern Abends auch versucht, dieser mystischen Behauptung des Baron Nadherny eine noch deutlichere Form zu geben. Allein die deutlichste Form ist die, wie sie Dr. Gregr gegeben hat, die nackteste Formel: Oesterreich habe keine Sicherheit ohne den czechischen Stamm, die Ungarn sind selbstständig und denken nur an den ungarischen Staat, die Polen hoffen auf Selbstständigkeit, die Slovenen sind zu schwach und unbedeutend, die Deutschen sind unzuverlässig, die Czechen allein halten zu Oesterreich, ohne Czechen gibt es kein Oesterreich. Dr. Gregr ist ein außerordentlich gewandter Redner, und ich sage das im Ernste, seine volksthümliche Beredsamkeit stelle ich ungeheuer hoch, allein gerade vermöge dieser großen natürlichen Beredsamkeit läßt er sich gern zu derartigen extravaganten Behauptungen verleiten, und vermöge der Leidenschaftlichkeit seines Naturells versucht er mit den allerstärksten Mitteln auf die Außenstehenden zu wirken. Sie wissen recht gut, welche Kreise ich hier als außenstehend meine, ich brauche dies hier nicht auszuführen, es ist das stärkste Anerbieten des czechischen Stammes; und wenn ich es noch deutlicher bezeichnen soll, es

ist das stärkste Anerbieten des czechischen Stammes an die Krone. Das war eigentlich der wahre Sinn seiner Worte. Man sagt zur Krone: Du bist eigentlich von allen deinen Völkern verlassen, hier wir in diesem Saale, der czechische Stamm allein erhält dich, du lebst von unserer Gnade, so mußt du auch unsere Forderungen erfüllen.

Es fällt mir nicht ein zu leugnen, daß der czechische Stamm in der Entwickelung der österreichischen Monarchie eine große Rolle spielt und daß seine Tüchtigkeit und guten Eigenschaften wesentlich zur Kräftigung der österreichischen Monarchie beitragen.

Allein ich möchte die vorgeschrittenen nationalen Politiker der Czechen doch bitten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihre nationalen Aspirationen nicht zu hoch zu spannen. Wenn Sie sich als österreichische Patrioten fühlen und sich gestern als Oesterreicher erster Classe proclamirt haben, dann übernehmen Sie auch gewisse Verpflichtungen für dieses Reich. Denn eine dominirende Stellung legt ein großes Maß von Pflichten auf. Wenn Sie sich solcher Pflichten bewußt sein würden, der Pflichten, die Sie gegen den österreichischen Staat haben, dann würden Sie es unterlassen, Ihre nationalen Aspirationen auf die Spitze zu treiben und die nationale Opposition der Deutschen bei jedem Schritte jeden Tag herauszufordern. Das ist eine ganz unösterreichische Haltung der gegenwärtigen czechischen Politik, daß Sie die nationale Opposition der Deutschen heraufbeschworen haben. Die Stellung, in der Sie sind, legt Ihnen aber nicht blos vermöge der Stellung als Oesterreicher Pflichten auf, sondern die Stellung legt Ihnen, als einer nationalen Partei, wenn sie eine kluge Politik treiben will, auch Vorsicht auf. Wenn sie den Bogen bis aufs äußerste spannen, die Erbitterung des deutschen Volkes immer und immer wieder reizen, so mögen Sie für kurze Zeit eine große Befriedigung Ihrer nationalen Eitelkeit, Ihres nationalen Ehrgeizes erfahren, allein Sie werden die österreichischen Verhältnisse so verwirren, Sie werden den Staat innerlich so

unterwühlen, Sie werden durch die Schürung der nationalen Gegensätze den Staat so zersetzen, daß Sie die Calamität herauf beschwören, wo dann der österreichische Staat und die czechische Nationalität in der allergrößten Gefahr sein werden.

Der Herr Dr. Mattusch und, ich glaube, die beiden anderen Herren auch, sowohl Graf Clam als Dr. Gregr, haben nun als das, ich möchte sagen, populärste Argument gegen unseren Antrag und für die Zweisprachigkeit den Standpunkt der Gleichberechtigung vertreten. Nun ich habe mehrmals bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl hier als im Reichsrathe, die Ansicht mit allem Nachdrucke vertreten, daß derartige schwierige und complexe Fragen, wie die Sprachenfrage in Oesterreich und in Böhmen, durch die ganze Verwaltung hindurch unmöglich mit einer abstracten, rein negativen Formel gelöst werden kann. Die abstracte Formel der Gleichberechtigung ist nichts Anderes als eines der vielen individuellen Rechte des Staatsbürgers, die alle rein negative Freiheitsrechte sind. Ein solches Recht bedeutet auch die allgemeine Formulirung der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Allein Jeder von Ihnen, man braucht dabei kein großer Jurist zu sein, Jeder von uns ist sich darüber klar, als getreulicher Beobachter öffentlicher Dinge, daß es kein Recht geben kann ohne ein materielles Verhältniß, welches dieses Recht begründet. Im bürgerlichen Rechte, dem Obligationsrechte, sehen wir Obligationen, Zustandsobligationen, Verhältnisse, welche immer die materielle Voraussetzung der Geltendmachung eines Rechtes sind, immer ein thatsächliches ökonomisches, ein sociales oder ähnliches Verhältniß. Und wenn im Civilrecht die Gleichheit der individuellen Rechte am allerschärfsten und consequentesten formulirt ist, so ist dort bei aller consequenten Formulirung der gleichen subjectiven Rechte doch immer die Voraussetzung des thatsächlichen Verhältnisses erst die mögliche Existenzbedingung für das Recht selbst. Und was im bürgerlichen Recht, im Privatrecht gilt, das gilt noch in viel verstärkterem Maße im

öffentlichen. Das öffentliche Recht ist noch weniger erfüllt von dem reinen Formelwesen, als das bürgerliche Recht, und im öffentlichen Recht ist die Nothwendigkeit thatsächlicher Voraussetzungen, die Existenz thatsächlicher Vorbedingungen für die Geltendmachung, die Erhebung eines Rechtes, von noch viel größerer Wichtigkeit als im bürgerlichen und es kann daher — in Anwendung dieser allgemeinen Sätze auf unseren Fall — es kann daher von einer Gleichberechtigung der Nationalitäten nach vernünftiger Auffassung der öffentlichen Rechtsverhältnisse nur dort gesprochen werden, wo die thatsächlichen Verhältnisse die Geltendmachung dieses Rechtes überhaupt ermöglichen und als gerecht erscheinen lassen. Und durch die unzweifelhafte statistische Thatsache, daß ein außerordentlich geringer Procentsatz der czechischen Bevölkerung des Landes im deutschen Landesgebiete ist, durch die Thatsache des seit Jahrhunderten geschlossenen nationalen Landesgebietes in diesem Theile, durch die Thatsache der Verkehrsverhältnisse, durch die Thatsache des Herkommens, der Gerichte u. s. w. ist es unwiderleglich bewiesen, daß hier kein Boden ist für Erhebung der Forderung der Gleichberechtigung in dem Sinne, daß in diesem deutschen Landestheil überall zweisprachig amtirt wird.

Ich habe gestern gehört — vom Grafen Clam — daß er sagte, er gebe mir zu, daß die Erhebung der Forderung der Gleichberechtigung nur ein individuelles Recht ist. Das individuelle Recht des einzelnen Staatsbürgers aber kann nie die öffentlichen Verhältnisse durchbrechen oder so stark sein, um mit seiner Geltendmachung ganze öffentliche Institutionen und Organisationen hervorzurufen. Blos weil ein Czeche oder zwanzig czechische Arbeiter heute in eine kleine deutsche Stadt ziehen, wird der deutsche Charakter der ganzen Gegend, wird die deutsche Praxis der Gerichte und Behörden in diesem Landestheil nicht geändert. Das öffentliche Recht fußt auf öffentlichen Verhältnissen, und diese sind dort alle auf deutscher Basis aufgebaut und die individuellen Rechte einiger weniger czechischer Arbeiter oder eines czechischen

Geschäftsmannes, der sich in jenem Kreise zufällig aufhält, können unmöglich die materiellen Voraussetzungen schaffen, die ja allein es erst ermöglichen, Gleichberechtigung zu verlangen, weil ein solches individuelles Recht erst dann wirksam wird, wenn es einen socialen, materiellen, wirthschaftlichen, statistischen Hintergrund besitzt.

Daß wir dabei nicht von thörichter Unduldsamkeit erfüllt sind, daß wir den gerechten Bedürfnissen entgegenkommen wollen, haben wir und ich bei jeder Gelegenheit ausgesprochen. Ich glaube, ich habe das bei meiner Begründungsrede gethan und habe es auch im Abgeordnetenhause wiederholt gesagt, daß da, wo solche Verhältnisse eintreten, wir sofort bereit sind, ihnen abzuhelfen und entgegenzukommen. Wenn in einer Stadt, wie Dux, wenn in einer Stadt, wie Brüx, eine bedeutende Anzahl czechischer Arbeiter sich ansammelt oder ansiedelt — wenn auch die ganze übrige Umgebung des Landes deutsch ist — so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, der wir jeden Augenblick zu entsprechen bereit sind, daß für den Rechtsschutz und die Rechtshilfe und für die Verwaltungsaufgaben für diese Leute ein Beamter, der des Czechischen mächtig ist, angestellt wird. Und nachdem Sie wissen, daß diese kleinen Leute keine großen handelsgerichtlichen Processe führen und keine langen, kostspieligen und schwierigen Erbschaftsabhandlungen hervorrufen und es sich meistens nur um einige kleine Wirthshausschulden, Lohn- oder Miethsstreitigkeiten im Bagatellverfahren handelt, so genügt es vollkommen, wenn für diese Leute ein der czechischen Sprache kundiger Einzelrichter bestellt wird, der das Bagatellverfahren in czechischer Sprache durchzuführen im Stande ist und den Rechtsschutz gewährt, auf den die Czechen in diesen Bezirken wirklich ein Recht haben, weil für sie durch ihre relativ große Anzahl an dem bestimmten Punkte eine gewisse öffentliche Basis zur Geltendmachung ihres Rechtes auf Gleichberechtigung geschaffen ist. Darum sind wir bereit, solchen Dingen entgegenzukommen, wo sie sachlich, objectiv durch

die natürlichen Bedürfnisse des Verkehres begründet und gerechtfertigt sind. Man möge uns daher verschonen mit solchen übertriebenen Anklagen, wir wollen die Unterdrückung des czechischen Volkes, und derartigen, ich möchte fast sagen — Thorheiten, auf die ich jetzt wirklich nicht mehr zurückkommen will.

Die Angriffe oder vielmehr die Einwendungen, die Sie unserem Antrage entgegenstellen, sind nicht hergeholt von einem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres, sind nicht hergeholt von den thatsächlichen Verhältnissen, sondern von einer gewissen staatsrechtlichen Auffassung; sie sind hergeholt von einem Worte, das mir erst in der letzten Zeit begegnet ist, und das auch in Ihren Zeitungen, wie es scheint, ein gewisser Terminus geworden ist, von dem Begriffe eines Landesbürgerrechtes. Sie sagen: Die Deutschen und die Böhmen sind gleichberechtigte Landesbürger, und eine Consequenz dieses gleichen Landesbürgerrechtes ist es, daß die beiden Sprachen durch das ganze Land ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse, ohne Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse der Bezirke vermöge der abstracten Consequenz dieses Landesbürgerrechtes gelten. Sie führen diesen Terminus in unsere politische Sprache ohne jedes Recht ein. Es gibt gar kein böhmisches Landesbürgerrecht, es gibt nur ein österreichisches Staatsbürgerrecht und alle die Gleichberechtigungsforderungen, die Sie erheben, können Sie nur erheben auf Grund der österreichischen Staatsgrundgesetze und niemals aus dem Titel eines Landesbürgerrechtes. Es gibt kein böhmisches Landesbürgerrecht und wir Deutsche in Böhmen sind vollkommen zufrieden damit, daß wir österreichische Staatsbürger sind, wir verlangen für uns gar kein böhmisches Landesbürgerrecht.

Wir werden Ihnen bei jeder Gelegenheit Widerstand entgegensetzen, wenn Sie es, wenn auch in versteckter Form, wieder versuchen, die staatsrechtliche Auffassung in unser öffentliches Leben hereinzubringen. Sie waren in den letzten Jahren etwas klüger und vorsichtiger im Reichsrathe und waren bereit, die

staatsrechtliche Frage zurücktreten zu lassen. Allein seit ungefähr einem Jahre beginnt wieder die staatsrechtliche Terminologie sich zu zeigen, offenbar, weil die staatsrechtlichen Pläne und die Gedanken, die diesem Worte zu Grunde liegen, von Ihnen wieder aufgefrischt werden sollen und in der Frage — ich brauche nicht an die großen staatsrechtlichen Kämpfe, welche diesen Landtag in früheren Jahren erfüllt haben, zu erinnern — in dieser Frage werden Sie unseren Widerstand immer so finden, wie Sie ihn in den Sechziger-Jahren gefunden haben. Versuchen Sie es nicht, neben dem nationalen Streite, der leider schon heute dieses Land durchsetzt, noch auch die staatsrechtliche Frage wieder aufzufrischen. Sie werden nur neue Elemente der Erbitterung und des Gegensatzes hervorrufen.

Denn unseren Widerstand in der staatsrechtlichen Frage werden Sie ebenso finden, als in den Sechziger- und Siebenziger-Jahren, und ich kann nicht zugeben — und ich bitte den Herrn Grafen Clam um Entschuldigung, wenn ich eine Aeußerung aus dem Ausschusse citire, welche, wie ich glaube, sogar in die Zeitungen gekommen ist — was Herr Dr. Rieger im Ausschusse sagte: das böhmische Staatsrecht sei eine Frage zwischen dem Herrscher und der Mehrheit der Bevölkerung des Landes Böhmen. Das sei gewissermaßen eine Herzenssache zwischen dem Könige von Böhmen und der Mehrheit der Bevölkerung Böhmens. Diese Aeußerung hat Herr Dr. Rieger gethan, und ich glaube auch, sie nicht unrichtig wiedergegeben zu haben. Einen solchen Standpunkt, wenn er auch in dieser gemüthvollen Form eines Geheimnisses zwischen zwei Liebenden vorgebracht worden ist, werden wir nie zugeben. Es gibt keine derartigen privaten Beziehungen zwischen dem Herrscher und der Mehrheit der Bevölkerung des Landes Böhmen. Die Beziehungen des Herrschers zu seinen Unterthanen sind durch Gesetze und wie ich glaube, durch weise Gesetze geregelt und es hat niemand das Recht, zwischen diese Gesetze derartige Gefühlsbeziehungen hineinzustellen, wenn er nicht das ganze

staatliche Gefüge erschüttern will. Und Sie wollen das staatliche Gefüge erschüttern, aber Sie haben heute noch nicht den Muth, den Sie im Jahre 1871 hatten, und Sie versuchen wieder auf den Standpunkt zurückzukommen, und jeder Landtag, den wir hier unter dem gegenwärtigen Regime erleben, ist mir ein Beweis mehr, in welchem schnellen Tempo Sie sich diesem Grundsatze immer wieder nähern und welchen großen Widerstand Sie aber auch auf unserer Seite finden.

Ich muß noch ein Wort über die Staatssprache sagen, obwohl ich es eigentlich offen gestanden, nicht beabsichtigt habe, weil dieser Gegenstand stricte nicht hieher gehört. Allein es ist einmal vom Herrn Dr. Gregr und ich glaube auch von Dr. Mattus und dem Grafen Clam ziemlich ausführlich darüber gesprochen worden, und ich will mich an die Formulirung des Dr. Gregr halten, der die Sache am drastischesten ausgedrückt hat. Er meint, die Forderung, die ich vermöge der Staatssprache erhebe, daß nämlich in den gemischten und czechischen Landestheilen die deutsche Amtssprache bestehen bleibe und daß auch dort deutsche Eingaben zuzulassen seien, sei die unerhörteste und ärgste Beleidigung des czechischen Volkes — ich glaube, so war der Ausdruck — und Dr. Mattus, der mäßigere Ausdrücke wählte, und selbst Graf Clam haben ungefähr dasselbe gesagt, daß dies eine schreiende Verletzung der Gleichberechtigung sei, und Dr. Gregr, der immer gern noch eine persönliche Spitze hinzufügt, meint, ich habe diesen Antrag gestellt und diese Auffassung hier proclamirt, um meine etwas gefährdete Position bei meinen Wählern wieder zu befestigen, und mich der „schärferen Tonart“ zu nähern.

Nun hat gestern Herr Dr. Knotz, der hier der berufene Vertreter der sogenannten schärferen Tonart ist, bereits dem Herrn Dr. Gregr mit Recht geantwortet, daß vom Standpunkte der rein nationalen Politik die Deutschen in Böhmen die Forderung der Staatssprache gar nicht erheben würden. Der rein deutschnationale Standpunkt, der nur auf Sicherung und Schutz seiner

Nationalität bedacht ist, sieht zunächst vom Staate ab, und betrachtet sich ausschließlich berufen, seine nationalen Interessen zu schützen. Er wird darum bedacht sein, das deutsche Sprachgebiet möglichst oder ausschließlich deutsch zu erhalten. Es wird ihm aber nicht einfallen, einem rein czechischen Landestheil irgend eine Form des Gebrauches oder gar die Herrschaft der deutschen Sprache aufzuerlegen. Der reine deutschnationale Standpunkt verlangt die Staatssprache nicht, und ein doch sonst aufmerksamer Beobachter der Parteivorgänge auch im anderen Lager, wie Dr. Gregr ist, hätte bei dem natürlichen Scharfsinn, den er besitzt, sich darüber klar sein sollen. Die Forderung, welche wir erheben auf Anerkennung und gesetzliche Feststellung der Staatssprache ist in erster Linie keine deutschnationale Forderung der Deutschen in Böhmen. Diese Forderung ist eine Forderung des österreichischen Staates selbst, und sie wird erhoben im Interesse der Einheitlichkeit der Administration und vom rein staatlichen Standpunkte.

Die Auffassung des Dr. Gregr, daß dadurch ein odioses Privilegium einer Rasse gegenüber allen anderen Rassen geschaffen werde, daß es wie eine neue Illustration der Theorie von der Inferiorität der Rassen sei, daß dies nur die Aeußerung eines erobernden Volkes sein könnte, und alle solche Dinge hören sich sehr gut an, verkennen aber die wirkliche Bedeutung der Sache gänzlich. Der österreichische Staat braucht eine Sprache, und ein vielsprachiger Staat braucht eine bestimmte Staatssprache: denn ein polyglotter Staat, der polyglott administriren, polyglott seine Centralverwaltung führen würde, ist einfach ein Unsinn, ein babylonischer Thurm. Die Sprache des Staates muß daher eine einheitliche sein, und daß diese einheitliche Sprache die deutsche ist, das liegt in der natürlichen, geschichtlichen Entwickelung dieses Staates, und wenn Sie ruhige Politiker sein werden, so werden Sie eines Tages einsehen, daß gegen diese geschichtliche Thatsache vom czechischen Standpunkte gar nicht mehr angekämpft werden

kann und darf. Oesterreich ist auf deutschem Boden erwachsen; ist ein Theil des deutschen Reiches gewesen. (Widerspruch im Centrum.)

Also wollen Sie leugnen, daß die österreichischen Landesfürsten deutsche Kaiser waren, oder daß die deutschen Kaiser vom Habsburgstamme österreichische Landesfürsten waren? Und durch die ganze geschichtliche Entwickelung dieses Reiches, durch die deutsche Cultur ist das Deutsche zur deutschen Staatssprache geworden, und wenn Sie darin einen Primat, ein Privilegium der deutschen Nationalität gegenüber den übrigen Nationalitäten erblicken wollen und immer bei jeder Aeußerung dieser Stellung der deutschen Sprache als Staatssprache eine unerträgliche Verletzung Ihrer nationalen Gefühle erkennen wollen, so werden wir nie zu einer Ordnung in Oesterreich kommen. Die deutsche Staatssprache ist eine absolute Nothwendigkeit und ich will hier absichtlich nicht aufregend sprechen, aber in einem gewissen Sinne ist sie auch eine Forderung, welche die Deutschen durch ganz Oesterreich mit Recht erheben können, denn die Deutschen in Oesterreich sind darauf stolz, daß sie den Staat in dieser Form, wie er sich entwickelt hat, durch die ganze Geschichte gemacht und weiter geführt haben und insofern kann man in einer weiteren Linie wohl auch behaupten, daß die Forderung der Staatssprache eine gerechte Erfüllung der nationalen Thätigkeit der Deutschen durch Jahrhunderte ist.

Wenn man sagt, die deutsche Staatssprache überhaupt sei ein Widerspruch gegen den Artikel XIX, so ist das ein Argument, das ich heute nicht ausführlich bekämpfen will, aber nur Folgendes sage ich: Glaubt man denn, daß die deutsche Staatssprache bis 1867 nicht factisch bestanden hat? Oder glaubt man, daß durch den Artikel XIX vom Jahre 1867 die deutsche Staatssprache abgeschafft worden ist? Das kann doch kein vernünftiger Mensch behaupten. Ich aber behaupte, daß die ganze Frage der Staatssprache eigentlich mit dem Artikel XIX gar nichts zu thun hat,

sondern eigentlich mit dem Staatsgrundgesetz über die Regierungsgewalt. Dahin gehört das Gesetz über die Staatssprache.

Sie ist keine Ausführung des Artikels XIX. Artikel XIX war eine Concession an einzelne nicht deutsche Nationalitäten: das Gesetz über die Staatssprache gehört aber zum Staatsgrundgesetze über die Regierungsgewalt, weil der Staat als solcher für sich derartige Vorschriften treffen muß. Und wenn nun die Herren sagen, daß sie bereit sind, die Staatssprache, so weit es die Einheit der Verwaltung verlangt, zuzugeben und anzuerkennen, und wenn der Herr Abgeordnete Mattus uns gestern den Wortlaut des Grocholski'schen Antrages welchen die Mehrheit des Abgeordnetenhauses damals bei der Staatssprachendebatte stellte, uns vorgelesen hat, so bestreite ich ihm gerade die Auffassung, daß die gegenwärtige Haltung der Czechen und der Slaven überhaupt die Einheit der Verwaltung auf sprachlichem Gebiete nicht angreift und nicht erschüttert. Gerade solche Anträge, wie die Anträge Facek, wie die Anträge Trojan, solche Forderungen, wie das czechische Memorandum sind nichts Anderes als Eingriffe in die staatliche Verwaltung und Angriffe gegen die Einheit der Verwaltung. Denn wenn Sie verlangen — und das verlangen selbst die modificirten Facek'schen Anträge, daß die Regierung dahin Vorsorge treffen soll, daß eine Angelegenheit je nach der Sprache der Eingabe durch sämmtliche Instanzen in derselben Sprache verhandelt und entschieden werden soll, so verlangen Sie für eine czechische Eingabe die interne czechische Amtssprache durch alle drei Instanzen hinauf.

Sie verlangen damit eine czechische interne Amtssprache in den Ministerien und da können Sie nicht mehr sagen, daß Sie im Jahre 1884 bereit waren, die Staatssprache zuzugeben, soweit sie die Einheit der Verwaltung erfordert. In der Forderung Facek-Trojan greifen Sie die Einheit der Verwaltung an und greifen die Staatssprache auf dem Gebiete an, wo sie nothwendig ist zur Einheit der Verwaltung, und aus diesen Gründen ist die

thatsächliche Anerkennung der Staatssprache eine völlig werthlose Concession, weil Sie von Tag zu Tag bereit sind, diese Concession immer weiter zurückzunehmen und den bisherigen Besitzstand und das Geltungsgebiet der deutschen Staatssprache zu untergraben und aus diesen Gründen dringen wir auf die gesetzliche Anerkennung der Geltung dieser Staatssprache.

Herr Dr. Rieger hatte Recht, letzthin zu sagen, daß der Begriff der Staatssprache eigentlich eine Erfindung der letzten Jahre sei und wenn diese Forderung nach gesetzlicher Regelung der Staatssprache eine Erfindung der letzten Jahre ist, so hat niemand Anderer diese Entwickelung gezeitigt und beschleunigt, als die slavischen Tendenzen des gegenwärtigen Regimes. Sie haben durch Ihre slavischen Tendenzen, die gegenwärtige Regierung hat durch ihre Nachgiebigkeit gegen solche Aspirationen der ganzen unbefangenen öffentlichen Meinung Oesterreichs gegenüber aufs deutlichste die Nothwendigkeit demonstrirt, daß endlich hier ein Halt geboten und daß ein Riegel vorgeschoben werden muß gegen weitere Eingriffe in die Einheit der Verwaltung, und das kann nur geschehen durch die gesetzliche Erklärung der deutschen Sprache als Staatssprache.

Und daß dies die richtige Antwort, hervorgerufen durch die czechischen Aspirationen, ist, beweist das deutschböhmische Gegenmemorandum, dessen Verfasser unser verehrter Führer Dr. Schmeykal ist.

Die deutschböhmischen Abgeordneten können mit Recht die Priorität der Aufwerfung der Forderung der Staatssprache für sich in Anspruch nehmen. Als das czechische Memorandum jene weitgehenden Forderungen über die Geltung der czechischen Sprache im innern Verkehr bei Amt und Gericht aufstellte, beantworteten die deutschböhmischen Abgeordneten diese Forderung zuerst mit der Gegenüberstellung der Forderung der deutschen Staatssprache, und das war die erste richtige Antwort auf die Erhebung derartiger Forderungen von czechischer Seite.

Und wenn es je noch eines Beweises der Nothwendigkeit der gesetzlichen Anerkennung der deutschen Staatssprache bedurft hätte, so sind es gerade die Anträge Facek und Trojan, und gerade der heutige Landtagsbeschluß und die diesjährige Session des böhmischen Landtages wird diese Entwickelung trotz Ihres Widerstandes und trotz des Widerstandes der Regierung auf das kräftigste fördern und zeitigen.

Alles schießt zusammen wie bei einem Krystall, Ihre Aspirationen in der Verwaltung, Ihre anmaßenden Anträge hier im Lande. (Abgeordneter Dr. Trojan ruft: Wessen Anträge sind anmaßend?)

Es sind anmaßende Anträge, wenn man versucht, die internen Belange des Staates hier im Landtag zu verhandeln und durch die Landesgesetzgebung zu entscheiden und selbst in der reducirten Form Ihrer Anforderungen liegt noch eine Ueberhebung, indem Sie verlangen, daß die interne Amtssprache der kaiserlichen Behörden nicht blos im Lande, sondern selbst der Centralstellen bei einer czechischen Eingabe czechisch sein soll. Alle diese Dinge reifen und zeitigen die Entwickelung der Nothwendigkeit der deutschen Staatssprache, und seien Sie überzeugt, wenn Sie auch unsere Anträge heute ablehnen, durch Beschlüsse, wie den heutigen, schieben Sie die gesetzliche Anerkennung der deutschen Staatssprache nicht hinaus.

Eine Bewegung, die aus der Natur der Sache ihre Kraft schöpft, die sich in den Köpfen aller denkenden Politiker in Oesterreich immer mehr Bahn bricht, eine solche Entwickelung werden Sie durch leidenschaftliche nationale Beschlüsse nicht aufhalten. Wenn Herr Dr. Gregr gestern im Anflug einer gewissen versöhnlichen Stimmung die Möglichkeit einer Verständigung mit den alten Centralisten betont hat, so ist die erste Voraussetzung einer solchen Verständigung, daß er den Widerspruch gegen die deutsche Staatssprache aufgibt. Dann erst wird man weiter mit ihm reden können, früher ist jede Verständigung unmöglich.

Lassen Sie uns nun noch ein Wort über das sagen, was, wie ich glaube, auch Graf Clam zuletzt mit einer besonders warmen Betonung berührt hat. Er hat mit allem Nachdruck den gegenwärtigen traurigen Zustand des Landes beklagt, und doch erklärt, die Hoffnung nicht aufgeben zu wollen, daß es endlich gelingen möge, eine Versöhnung, eine Verständigung herbeizuführen.

Nun, meine Herren, ich habe solche Worte oft gehört; aber durch einen Zug des Gegners waren Sie in die glückliche Lage versetzt, diese Gesinnung auch zu bethätigen.

Durch die Situation, welche unser Antrag im Landtage geschaffen hat, war für Sie als geschickte Politiker, als Anhänger der Versöhnungspolitik ein Boden geschaffen, den Sie mit warmem Entgegenkommen hätten betreten sollen. Und einen Augenblick dämmerte es wenigstens dem Herrn Dr. Rieger auf, daß jetzt der Moment gekommen sei durch unseren Antrag, wo der von ihm lang gehegte Wunsch nach einer Verständigung beider Nationen, das Werk, mit dem er als guter Patriot gern sein politisches Leben abgeschlossen sehen möchte, jetzt wenigstens in Angriff genommen werden könnte. Dr. Rieger war billig und entgegenkommend genug, um in der Commission mir zuzugeben, daß eine Reihe Gravamina, die ich vorgebracht habe, als schädliche, als verletzende Consequenz der Sprachenverordnung, von ihm selbst als solche anerkannt werden, daß er bereit wäre, durch eine specielle Berathung über einzelne Punkte dieser Beschwerden Abhilfe zu treffen, wo eine solche gerechterweise verlangt werde. Das war der Punkt, den der verehrte Dr. Rieger in Folge eines gewissen politischen Gefühles herausfand, wo die Versöhnung hätte angeknüpft werden sollen.

Wenn Herr Graf Richard Clam das Wort Versöhnung so ernst nimmt und wenn er als erfahrener Politiker eine Chance in die Hand gespielt bekommt, durch einen Zug der Gegner, wie er ihn vielleicht selten mehr bekommen wird, dann greift man darnach, wenn man einmal die Versöhnung wirklich will und

wenn man ein kluger Politiker ist. Allein die Leidenschaft und die nationale Ueberhebung ist jetzt das maßgebende Motiv und statt den gerechten Wünschen des Dr. Rieger nachzukommen und eine Specialisirung unserer Forderungen zu versuchen, statt mit uns die einzelnen Beschwerden punktweise durchzugehen, die einzelnen Beschwerden punktweise zu prüfen, statt die Gravamina zu untersuchen, welche die Consequenzen der Sprachenverordnung wirklich chicanös, wirklich ungerecht zeigen, statt diesen loyalen bona fide-Weg einzuschlagen, der ein erster Schritt zur Verständigung, zur Versöhnung gewesen wäre, kommen Sie nach kurzen Ausschußberathungen und beantragen Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Plener. Das ist die Taktik der Herren und — ich muß annehmen, daß sie auf Parteibeschlüssen beruht — das ist die Taktik der Partei, welche immer das Wort Versöhnung im Munde führt.

Wir halten nicht viel von diesem Worte, nicht weil wir etwa die Sache nicht wollen, sondern weil das Wort entwürdigt worden ist durch die Art und Weise, wie es die Regierung gebraucht hat.

Wir hatten Ihnen den Boden geboten; statt ihn zu betreten, haben Sie mit der schroffsten Ablehnung geantwortet.

Sie, meine Herren, dürfen das Wort, daß Sie bereit sind, uns das weiße Blatt Papier hinzureichen und dergleichen, nicht mehr aussprechen. Wenn wir sagen, wir fühlen uns beschwert durch die Zweisprachigkeit, wir bringen diese Gravamina vor, von denen Ihr hervorragendster Führer selbst einen Theil als berechtigt anerkennt, so dürfen Sie uns, wenn Sie versöhnliche Politiker sind, in dem Momente, wo wir uns über die Consequenz der Zweisprachigkeit beschweren, nicht antworten:

„Die Zweisprachigkeit muß obligatorisch und imperativ für das ganze Land geschaffen werden." Das ist keine versöhnliche Politik, das ist die Politik der Herrschaft. Und es geht nicht aus den Worten, die vielleicht zum Theil nach außen berechnet sind,

hervor, aber es geht aus den Beschlüssen, es geht aus der Gesinnung, aus der Haltung gerade in dieser letzten Landtagssession deutlich hervor, daß Sie, welche als Mehrheit die Pflicht und die Verantwortung des Hauses auf sich haben, den Schritt, den die Minderheit Ihnen gegenüber gethan hat, zurückstoßen, in schroffster Weise verweigern und ihn zugleich durch Uebertreibung, Entstellung, Unterschiebung von unrichtigen und gehässigen Motivirungen ad absurdum führen wollen.

Glauben Sie aber, daß diese Haltung unser deutsches Volk in Böhmen nicht empfindlich verletzt? Die gestrigen Herren Redner haben gesagt, der ganze Antrag hat ja nur einen agitatorischen Charakter.

Der Antrag hat keinen agitatorischen Charakter gehabt, denn er war sehr maßvoll und man hätte mit stärkeren Worten eine stärkere Agitation erzeugen können. Allein was einen agitatorischen Charakter haben wird, ist der heutige Beschluß des Landtages; die Ablehnung des Antrages wird einen agitatorischen Charakter haben und das deutsche Volk in Böhmen wird sehen, wie die maßvollsten Wünsche, die seine Vertreter in der vorsichtigsten Form vorbringen, welche nicht ein Jota an den allgemeinen Gesetzen, wie sie vor der Sprachenverordnung bestanden, gerüttelt haben, wie sie von der Mehrheit dieses Hauses nieder gestimmt werden.

Und daß die Stimmung der Bevölkerung die ist, daß sie den Antrag, wie wir ihn gestellt haben, billigt, zeigt die ganze Reihe von Zustimmungserklärungen fast sämmtlicher deutschen Stadtvertretungen und der größten Anzahl der deutschen Bezirksvertretungen deutscher Landestheile, welche mit dem Inhalte dieser Anträge sich vollkommen einverstanden erklärt.

Und das ist keine politische Action Einzelner, das sind gewählte Körperschaften, die autorisirten Vertrauensmänner der Bevölkerung, nicht immer zugänglich einer momentanen Erregung und meist aus den conservativen, besitzenden, wohlhabenden bürger

lichen Kreisen zusammengesetzt und dieser Ausdruck der öffentlichen Meinung durch diese ganze Schichte der Bevölkerung ist Ihnen bekannt, aber alles das gilt für Sie nichts. Sie bestehen auf Ihren staatsrechtlichen Prätensionen der Zweisprachigkeit und ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des Verkehres, ohne Rücksicht auf das gerechte empfindliche Gefühl der deutschen Bevölkerung Böhmens werfen Sie unseren Antrag ab und beschließen die Tagesordnung und wollen die Zweisprachigkeit obligatorisch im ganzen Lande einführen, obwohl Sie selbst zugestehen und selbst einige Ihrer sachlichen Ausführungen zugestehen, daß eine solche Zweisprachigkeit im deutschen Landestheile bis zum Jahre 1880 nicht bestand.

Wir können heute nichts Anderes thun, als diese Beschlüsse über uns ergehen lassen. Allein die Sache, die wir vertreten, kann heute parlamentarisch überwunden, niemals aber besiegt werden, und wenn Graf Clam uns gestern gedroht hat, gegenüber unseren sogenannten leidenschaftlichen Agitationen wird eines Tages mit elementarer Kraft sich eine andere Stimmung der deutschen Bevölkerung manifestiren und über uns hinweg ihm und seinen Gesinnungsgenossen die Hand reichen, so täuscht er sich vorderhand.

Denn das deutsche Volk in Böhmen steht hinter seinen Vertretern und weiß zu schätzen, mit welcher Vorsicht und sachlichen Ruhe wir seine Forderungen hier vertreten haben, und unterstützt diese sachlichen Gründe durch den ganzen Eifer und die ganze Kraft seiner nationalen Begeisterung und seiner besten Gefühle.

Das deutsche Volk in Böhmen ist heute in der Minderheit und muß sich Vieles unter dem gegenwärtigen Regime gefallen lassen, allein es verzagt nicht, denn wir verfügen über eine Spannkraft des Widerstandes, die sich im Laufe dieser letzten sechs Jahre, während dieses Druckes nur fort und fort gesteigert hat. Diese Kraft der deutschen Bevölkerung wird nach dem heutigen

Beschlusse nicht erlahmen. Die Stimmung, die hinter uns steht, wird sich befestigen und darum sind wir ungebrochenen Muthes, trotz Ihrer heutigen Ablehnung; denn die Entschlossenheit, die Ausdauer, das Selbstbewußtsein des deutschen Volkes in Böhmen sind unerschütterlich.

Anhang.

1.
Antrag

des

Abgeordneten Dr. Trojan und Genossen auf Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen bei den öffentlichen Behörden und Gerichten im ganzen Königreiche Böhmen.

Gestützt auf das unveräußerliche, im Königreiche Böhmen ohne jeden Unterschied — auch nach den Staatsgrundgesetzen vom Jahre 1867 — seit den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten geltende Natur- und positive Recht, erachten wir es für eine unserer ersten Pflichten, unaufhörlich auf die Wiedererlangung der nothwendigen Garantien für die Durchführung der Gerechtigkeit, das ist für die gänzliche Gleichstellung sowohl der böhmischen, als auch der deutschen Bevölkerung vor dem Gesetze und Gerichte zu dringen.

Wir beantragen daher:

Der hohe Landtag wolle die k. k. Regierung auffordern, im Nachtrage zu der Verordnung vom 19. April 1880, sämmtlichen Staatsbehörden und Gerichten im Königreiche Böhmen die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung nach den von den böhmischen Abgeordneten in neuerer Zeit sowohl hier im Landtage,

als auch im Reichsrathe consequent verfochtenen Grundsätzen zur Pflicht zu machen, und zwar:

1. Bei sämmtlichen öffentlichen Behörden und Gerichten I. Instanz hat in der Regel diejenige Sprache als Amtssprache zu gelten, welcher sich die Mehrzahl der Bevölkerung des betreffenden Verwaltungsgebietes und daher regelmäßig auch die dortigen autonomen Behörden bei ihren Amtshandlungen bedienen.

2. Bei den Staatsbehörden und Gerichten auch mit dem Sitze in Prag, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Königreich oder auf einige Bezirke erstreckt, ist die böhmische und die deutsche Sprache bei den Amtshandlungen mit gleichem Rechte zu gebrauchen.

3. Bei der Correspondenz mit den Staatsbehörden, sowie mit den Gerichten, auch den Vorgesetzten im Lande ist die Amtssprache nach den vorangeführten Grundsätzen zu gebrauchen; wo aber beide Landessprachen in gleicher Weise als Amtssprachen gelten, ist diejenige anzuwenden, in welcher die Angelegenheit mit den Parteien verhandelt wurde.

4. Was die amtliche Behandlung von Privatangelegenheiten betrifft, so ist jede Angelegenheit im Sinne der Verordnung vom 19. April 1880 bei sämmtlichen Instanzen in derjenigen Landessprache zu verhandeln und zu erledigen, in welcher die ursprüngliche Eingabe geschehen ist.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag derselben Commission zuzuweisen, welcher der Antrag des Abgeordneten Plener, betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 19. April 1880, zugewiesen werden wird.

Prag, am 12. December 1885.

2.

Anträge der Commission.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

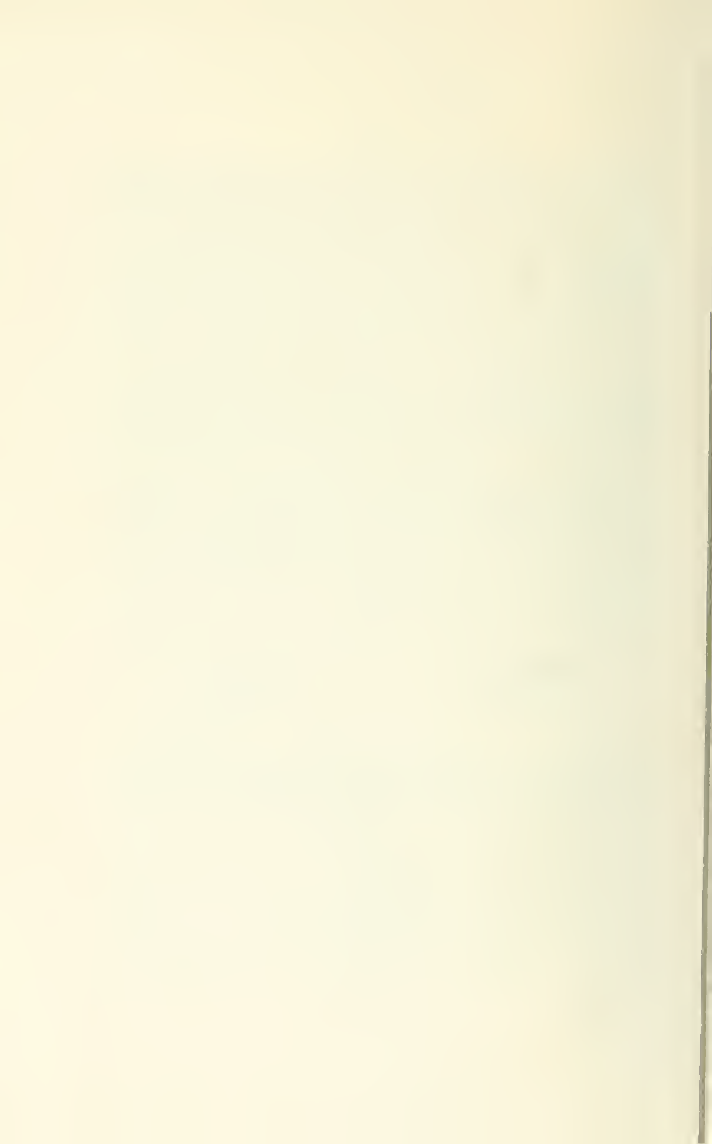
I. In Erwägung, daß nach dem Landtagsbeschlusse vom 15. October 1884 in allen Fällen, wo die Bevölkerung der einen oder der anderen Nationalität in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken das Verlangen nach einer Abgrenzung auf Grundlage der Sprachengrenze geltend macht, diesem Verlangen, insoweit es nach Maßgabe der geographischen, wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse sich als thunlich erweist, entsprochen werden soll;

in Erwägung, daß durch die Abgrenzung eines abgesonderten Gebietes, in welchem bei k. k. Gerichten und Behörden die deutsche Sprache ausschließlich Geltung haben sollte, die Gleichberechtigung des böhmischen Volksstammes hinsichtlich des Gebrauches seiner Sprache ernstlich beeinträchtigt wäre;

in Erwägung, daß eine solche Ausschließung der böhmischen Sprache als landesüblichen Sprache aus Gerichten und Aemtern in jenem geschlossenen Sprachgebiete auch mit den Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unvereinbar wäre;

schließlich mit Rücksicht darauf, daß der Antrag theilweise auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, wird über diesen Antrag des Abgeordneten Edlen von Plener und Genossen in Betreff der Aufhebung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 und sprachlicher Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke zur Tagesordnung übergegangen.

II. Der Landtag spricht die Ueberzeugung aus, daß in Gemäßheit der bestehenden Gesetze im ganzen Umfange des Königreiches Böhmen die böhmische und die deutsche Sprache als gleich

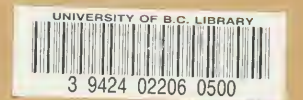


Inhalt.





K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.


UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02206 0500

